

## E. Fünftes Kapitel: Fachgerichtlicher Rechtsschutz in Vollzugssachen

### I. Grenzen der fachgerichtlichen Prüfungscompetenz

Aufgabe der Fachgerichte ist nicht die Übernahme vollzugsbehördlicher Aufgaben als eigene, sondern allein die **Prüfung der Rechtmäßigkeit** angegriffener vollzugsbehördlicher Entscheidungen. Überschreitungen dieses Kompetenzbereichs hat das Bundesverfassungsgericht teils als Verstöße gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG), teils als Verstöße gegen dasjenige sonstige Grundrecht angesehen, zu dessen Schutz das Fachgericht im jeweiligen Verfahren der Sache nach angerufen war (Hinweise im Folgenden, soweit das als verletzt angesehene Grundrecht benannt, aber nicht im wiedergegebenen Entscheidungsauszug enthalten ist, bei der Quellenangabe).

Die Gerichte **überschreiten daher ihre Kompetenz**, wenn sie sich für die Bestätigung der Rechtmäßigkeit vollzugsbehördlicher Entscheidungen – entscheidungserheblich – auf von der Behörde selbst nicht angeführte tatsächliche Gründe stützen.

- ▶ „Der Beschwerdeführer, ein Strafgefangener, begehrt die Gewährung einer Ausführung aus der Haft nach langjährigem Strafvollzug. ... Schlechthin nicht mehr nachvollziehbar und mithin willkürlich gemäß Art. 3 Abs. 1 GG ist die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer insoweit, als sie der Vollzugsbehörde unterstellt, diese stütze ihre Entscheidung in erster Linie auf die besondere Schwere der Tat und damit auf die besondere Gefährlichkeit des Beschwerdeführers, was nicht zu beanstanden sei und angesichts der Feststellungen im Urteil des Landgerichts vom 21. September 1987 erhebliches Gewicht habe. Derartige Erwägungen sind indes von der Justizvollzugsanstalt überhaupt nicht vorgetragen worden. Es überschreitet offenkundig den Rahmen gerichtlicher Prüfung, eigene Erhebungen zu einem gesetzlichen Versagungsgrund – hier des Mißbrauchs der Vollzugslockerung zur Bege-

hung neuer Straftaten – anzustellen, ohne daß die Vollzugsbehörde ihre Entscheidung hierauf gestützt hätte.“<sup>421</sup>

In Fällen, in denen die Vollzugsbehörde ihren **Beurteilungsspielraum** in rechtswidriger Weise ausgefüllt hat, dürfen die Gerichte nicht die rechtswidrige behördliche Beurteilung durch eine eigene **ersetzen**.

► „Der Beschwerdeführer, ein Strafgefangener, begehrt die Gewährung von Ausgang nach langjährigem Strafvollzug.

... Jedoch eröffnet der Versagungsgrund der Flucht- und Mißbrauchsgefahr als Prognoseentscheidung der Vollzugsbehörde einen – verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden – Beurteilungsspielraum, in dessen Rahmen sie bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (vgl. BGHSt 30, 320 <324 f.>). Der Beurteilungsspielraum entbindet die Vollstreckungsgerichte indes nicht von ihrer rechtsstaatlich fundierten Prüfungspflicht. ...

Die Strafvollstreckungskammer hat es unternommen, die von der Justizvollzugsanstalt geäußerten Sicherheitsbedenken in eine Befürchtung von Flucht umzudeuten und damit ihre eigene Einschätzung an die Stelle der von der Vollzugsbehörde gegebenen Bewertung treten zu lassen. ... Was immer hier vorstellbar und zu vermuten sein mag, die Strafvollstreckungskammer hat jedenfalls dadurch, daß sie eigene Erwägungen eingeführt hat, den Rahmen der ihr zustehenden gerichtlichen Überprüfung in einer nicht nachvollziehbaren Weise überschritten.“<sup>422</sup>

Entsprechendes gilt für die fachgerichtliche Ersetzung oder Ergänzung unzureichender oder sonst fehlerhafter **Ermessenserwägungen**. Vollzugsbehördliche Entscheidungen dürfen nicht auf der Grundlage von Ermessenserwägungen „gehalten“ werden, die die Vollzugsbehörde selbst nicht angestellt hat.

---

421 BVerfG II/2, Beschluss vom 12.11.1997 – 2 BvR 615/97 –, juris; s. auch, für Kompetenzüberschreitung bei gerichtlicher Bestätigung einer Disziplinarmaßnahme unter Auswechslung der von der Anstalt angeführten Gründe für die angenommene Pflichtwidrigkeit des sanktionierten Verhaltens, BVerfG II/3, Beschluss vom 22.3.2011 – 2 BvR 983/09 –, juris; BVerfGK 9, 390 (397), m.w.N.

422 BVerfG II/2, Beschluss vom 1.4.1998 – 2 BvR 1951/96 –, juris (verletzte Grundrechte: Art. 3 Abs. 1 GG sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).

- ▶ „Der weitere Gesichtspunkt, dass Kontakte auch durch Besuchsüberstellungen ermöglicht werden können, konnte im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle der anstaltlichen Ermessensausübung schon deshalb keine Rolle spielen, weil die Vollzugsanstalt selbst sich im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auf diesen Gesichtspunkt nicht berufen hat.“<sup>423</sup>

## II. Allgemeine grundrechtliche Anforderungen an das gerichtliche Verfahren

### 1. Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz und Reichweite der gerichtlichen Prüfung – Allgemeines

**Art. 19 Abs. 4 GG** verschafft dem Bürger einen grundrechtlichen Anspruch auf eine **möglichst wirksame**, dem **erkennbaren Interesse** des Rechtsschutzsuchenden bestmöglich Rechnung tragende gerichtliche Kontrolle.

- ▶ „Die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet nicht nur formal die Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern gebietet auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle. Der Zugang zum Gericht darf nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 35, 263 <274>; 40, 272 <274 f.>; 77, 275 <284>). Art. 19 Abs. 4 GG gebietet den Gerichten, das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird (vgl. BVerfGE 96, 27 <39>).“<sup>424</sup>

Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gilt – selbstverständlich – auch für den Rechtsschutz gegen **vollzugsbehördliche Maßnahmen** und erfordert deren Überprüfbarkeit **sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht**.

---

423 BVerfGK 8, 36 (45); s. auch, Bedenken durch Verweis auf fachgerichtliche Rechtsprechung und Literatur zum Ausdruck bringend, BVerfGK 17, 459 (465); 19, 157 (164 f.).

424 BVerfG II/3, Beschluss vom 20.5.2014 – 2 BvR 2512/13 –, juris.

- „Die Verhängung einer Hausstrafe gegen einen Strafgefangenen durch den Anstaltsleiter stellt einen Akt der öffentlichen Gewalt dar, gegen den der Rechtsweg nach Art. 19 Abs. 4 GG offensteht. Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet, daß der Betroffene die Rechtmäßigkeit des gegen ihn ergangenen Aktes von einem unabhängigen Gericht nachprüfen lassen kann. Es wäre mit Art. 19 Abs. // 4 GG nicht vereinbar, wenn das Gericht nur auf die Nachprüfung der rechtlichen Seite beschränkt wäre und die behördlichen Tatsachenfeststellungen seiner Entscheidung ungeprüft zugrunde legen müßte oder dürfte (BVerfGE 15, 275 (282); 18, 203 (212); vgl. ...).“<sup>425</sup>

Soweit den Vollzugsbehörden und den für sie Handelnden **Ermessen** eingeräumt ist, erstreckt sich die gerichtliche Prüfung auf die **Wahrung der Grenzen** pflichtgemäßen Ermessens.

- „Art. 19 Abs. 4 GG garantiert effektiven Rechtsschutz gegen die Verletzung individueller Rechte durch die öffentliche Gewalt (vgl. BVerfGE 13, 132 <151>; 83, 182 <194>; stRspr). Die Gewährleistung erstreckt sich auf die gerichtliche Kontrolle der Wahrung jedes Rechts, das die Rechtsordnung – sei es auf der Ebene des Verfassungsrechts oder des einfachen Rechts – dem Einzelnen einräumt (vgl. BVerfGE 78, 214 <226>; 83, 182 <194f.>; 84, 34 <49>; 96, 100 <114f.>; stRspr). Behördliche Maßnahmen unterliegen insoweit von Verfassungs wegen vollständiger gerichtlicher Nachprüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht (vgl. BVerfGE 15, 275 <282>; 84, 34 <49>; stRspr).

Diese Grundsätze gelten auch, wenn ein Gesetz die Vornahme oder das Unterlassen einer Maßnahme in das Ermessen der zuständigen Behörde stellt. Hat der Einzelne Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie behördliche Entscheidung, so greift die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG (vgl. BVerfGE 27, 297 <305>; 96, 100 <115>; stRspr).“<sup>426</sup>

Die **bloße Möglichkeit**, Rechtsverletzungen durch die Erhebung einer **Dienstaufsichtsbeschwerde** entgegenzutreten, genügt den Anforderungen

---

425 BVerfGE 21, 191 (194f.); zur gebotenen Sachverhaltsaufklärung s. nachfolgend unter 5.

426 BVerfG II/3, Beschluss vom 29.2.2012 – 2 BvR 309/10 –, juris; s. auch, für die Überprüfbarkeit pflichtgemäßer Ausübung vollzugsärztlichen Ermessens, BVerfGK 20, 84 (90), m.w.N.

effektiven Rechtsschutzes **nicht** (BVerfG II/3, Beschluss vom 25.11.2008 – 2 BvR 2693/07 – juris, betr. etwaige Rechtsverletzungen durch den Rechtspfleger im Zusammenhang mit der Protokollierung von Rechtsbeschwerden).

Dass Strafgefangene fachgerichtlichen Rechtsschutz in Vornahmesachen erst erlangen können, nachdem sie mit ihrem Anliegen **zunächst die Justizvollzugsanstalt befasst** haben, ist mit dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz vereinbar. Allerdings kann nicht nach Belieben ein gestuftes Vorgehen bei der anstaltsinternen Antragstellung verlangt werden.

► „Soweit das Strafvollstreckungsgericht verlangt, daß der Gefangene sein Anliegen der Justizvollzugsanstalt in geeigneter Weise vorgetragen hat, bevor er den Weg zum Gericht beschreitet, kann die darin liegende Erschwerung des Zugangs zum Gericht auf Sachgründe gestützt werden. Denn nur wenn der Gefangene zuvor die Maßnahme vergeblich von der Anstalt erbeten hat, kann er auf ein Bedürfnis nach gerichtlichem Rechtsschutz verweisen.

Anderes gilt, wenn das Gericht darüber hinaus dem Antragsteller aufgibt, sein Begehren zunächst dem für ihn zuständigen nachgeordneten Vollzugsbeamten vorzutragen und erst, wenn dieser das Anliegen ablehnend verbeschieden hat, eine förmliche Entschließung der Anstaltsleitung zu erbitten. Ein solches gestuftes Vorgehen ist weder gesetzlich vorgeschrieben noch sind Sachgründe dargelegt oder erkennbar, die vor Art. 19 Abs. 4 GG Bestand haben könnten.“<sup>427</sup>

Für die Verfassungskonformität des Ansinnens, dass ein Gefangener vor Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes sein Anliegen mit einem Antrag bei der Justizvollzugsanstalt verfolgt, s. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 10.11.2003 – 2 BvR 1745/03 u.a. –, juris (betr. Auferlegung einer Missbrauchsgebühr nach § 34 Abs. 2 BVerfGG im Fall eines Gefangenen, der sich diesem Ansinnen beharrlich verweigerte).

Bei **lange andauernden haftverschärfenden Eingriffen**, wie zum Beispiel bei über lange Zeit aufrechterhaltenen **besonderen Sicherungsmaßnahmen** oder **Einzelhaft**, muss die Möglichkeit bestehen, sie **in angemessenen Abständen erneut** daraufhin gerichtlich überprüfen zu las-

---

427 BVerfG II/2, Beschluss vom 1.7.1998 – 2 BvR 1758/97 – juris, betr. einen Fall unterstellter Zuständigkeit der Anstaltsleitung; die in § 156 Abs. 2 Satz 2 StVollzG vorgesehene Möglichkeit der Delegation von Aufgaben der Anstaltsleitung ist hierdurch nicht berührt.

sen, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Maßnahme – einschließlich der Verhältnismäßigkeit – (weiterhin) vorliegen. Dies schränkt die Möglichkeit ein, Rechtsschutzanträge wegen bloß wiederholenden Charakters als unzulässig zu behandeln.

► „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verbietet es, eine besondere Sicherungsmaßnahme oder Einzelhaft länger aufrechtzuerhalten als es notwendig oder angemessen ist (vgl. §§ 88 Abs. 5, 89 Abs. 1, 81 Abs. 2 StVollzG). ...

Art. 19 Abs. 4 GG verlangt Vorkehrungen dafür, daß der Einzelne staatliche Eingriffe im Regelfall nicht ohne fachgerichtliche Prüfung zu tragen hat (vgl. BVerfGE 94, 166 <213>; 96, 27 <39>). ...

Für den Vollzug von besonderen Sicherungsmaßnahmen gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG dem Strafgefangenen das Recht, durch Anrufung der Gerichte sicherzustellen, daß die vorstehend aufgezeigten grundrechtlichen Grenzen auch beachtet werden. Dazu ist es erforderlich, daß der Strafgefangene eine regelmäßige gerichtliche Überprüfung erwirken kann, ob die weitere Aufrechterhaltung von Maßnahmen nach §§ 88 oder 89 StVollzG noch mit den Grundrechten vereinbar ist, insbesondere ob die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen weiterhin vorliegen und die Maßnahmen noch verhältnismäßig sind. Die verfahrensrechtlichen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes sind in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden.

Der angefochtene Beschluß der Strafvollstreckungskammer verkennt Bedeutung und Tragweite von Art. 19 Abs. 4 GG für die Auslegung und Anwendung des Verfahrensrechts, weil er dem Beschwerdeführer eine Prüfung seines Rechtsschutzbegehrens hinsichtlich des entscheidenden Teils der Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Einzelhaft in der Sache mit der Begründung versagt, es handele sich um eine bloße Wiederholung früherer Anträge.

Der Vollzug der gegen den Beschwerdeführer angeordneten Sicherungsmaßnahmen dauerte bereits seit Januar 1994 an. Die Maßnahmen waren zuletzt im Jahre 1995 und zudem nur teilweise Gegenstand gerichtlicher Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammer gewesen, welche mit Beschluß vom 22. August 1995 als letzte Tatsacheninstanz über die Rechtmäßigkeit zum damaligen Zeitpunkt entschieden hatte. Zwischen dem letzten und dem hier angegriffenen Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 18. Januar 1998 lagen also zweieinhalb Jahre, während derer die außerordentlich belastenden Maßnahmen

andauerten. Daß dem Beschwerdeführer nunmehr – schon allein wegen des Zeitablaufs – die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes zu eröffnen und über die Verhältnismäßigkeit des weiteren Fortbestands der Maßnahmen in der Sache zu befinden war, konnte keinem ernsthaften Zweifel unterliegen.“<sup>428</sup>

Die **Regelungen des Prozessrechts in Strafvollzugssachen sind im Lichte der grundrechtlichen Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes auszulegen** (BVerfGK 20, 84 <89>; BVerfG II/2, Beschluss vom 13.4.1999 – 2 BvR 827/98 –, juris, jew. m.w.N.; speziell zur Auslegung des Begriffs der „Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges“ i.S.d. § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG s. auch u. E.III.1.).

Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) **erfordert keinen Instanzenzug**. Es gewährleistet aber die Effektivität des Rechtsschutzes auch insoweit, als das Prozessrecht eine weitere Instanz eröffnet. Der **Zugang zu einer einfachgesetzlich eröffneten Rechtsmittelinstanz** darf daher nicht **unzumutbar** oder in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise eingeschränkt werden.

► „Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (vgl. BVerfGE 67, 43 <58>; stRspr). Dabei fordert Art. 19 Abs. 4 GG keinen Instanzenzug. Eröffnet das Prozessrecht aber eine weitere Instanz, so gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG dem Bürger auch insoweit eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 40, 272 <274 f.>; 54, 94 <96 f.>; 122, 248 <271>; stRspr). Die Rechtsmittelgerichte dürfen ein von der jeweiligen Rechtsordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht durch die Art und Weise, in der sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zu einer Sachentscheidung auslegen und anwenden, ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer leerlaufen lassen; der Zugang zu den in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanzen darf nicht von unerfüllbaren oder unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht oder in einer durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 96, 27 <39>; 117, 244 <268>; 122, 248 <271>).“<sup>429</sup>

---

428 BVerfG II/2, Beschluss vom 13.4.1999 – 2 BvR 827/98 –, juris.

429 BVerfGK 20, 177 (182).

„Wenn ein Gericht geltende Rechtsvorschriften in einer Weise auszulegen gedenkt, die für den Rechtsschutzsuchenden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, wie sie hier als Folge der Rechtsauffassung des Landgerichts auftreten, muss es prüfen, ob hinreichend gewichtige Gründe die Erschwerung des Rechtsschutzes rechtfertigen. Nur wenn solche hinreichend gewichtigen Gründe vorliegen, kann die Erschwerung dem Rechtsschutzsuchenden zumutbar sein.“<sup>430</sup>

Bedenken im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG begegnet insbesondere eine Auslegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen, die den **Erfolg eines Rechtsmittels** praktisch zur **Disposition der Vollzugsbehörde stellt**, indem sie es dieser ermöglicht, dem Erfolg des Rechtsmittels die Grundlage zu entziehen, ohne dem Begehren des Rechtsschutzsuchenden abzuhelpfen (BVerfGK 20, 177 <184>, m.w.N.; vgl. auch bereits BVerfG II/3, Beschluss vom 29.12.2009 – 2 BvR 244/08 –, juris, jeweils für die Konstellation der Fortschreibung eines angefochtenen Vollzugsplans mit den angenommenen Rechtsfolgen der Erledigung und der Unzulässigkeit einer Fortsetzungsfeststellung in der Rechtsbeschwerdeinstanz; s. auch, für Bedenken gegen die Annahme, dass ein Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung **nach Verlegung** eines Gefangenen in eine andere Anstalt prinzipiell **nicht mehr fortgesetzt werden könne**, BVerfG, Beschluss vom 17.3.1983 – 2 BvR 442/82 –, NStZ 1983, 380 <in juris nur Orientierungssatz>).

In Betracht kommende Rechtsmittel und die **Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit** müssen für den Bürger **erkennbar** sein.

► „Der rechtsuchende Bürger muss zudem erkennen können, welches Rechtsmittel für ihn in Betracht kommt und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen es zulässig ist (vgl. BVerfGE 49, 148 <164>; 54, 277 <292 f.>; 87, 48 <65>; 107, 395 <416>; 108, 341 <349>; BVerfGK 2, 213 <218>; 6, 72 <76>). Er darf nicht mit einem für ihn nicht übersehbaren "Annahmerisiko" und dessen Kostenfolgen belastet werden (vgl. BVerfGE 49, 148 <164>; 54, 277 <293>; BVerfGK 6, 72 <76>; 16, 362 <366>).“<sup>431</sup>

---

430 BVerfGK 10, 509 (516).

431 BVerfGK 20, 177 (182); s. auch BVerfG II/3, Beschluss vom 11.12.2013 – 2 BvR 1373/12 –, juris, m.w.N.



## 2. Berücksichtigung der besonderen Situation von Gefangenen

Bei der Auslegung und Anwendung prozessualer Vorschriften sind die **besonderen Schwierigkeiten Gefangener** im Umgang mit den Kompliziertheiten der Rechtsordnung zu berücksichtigen. Eine Rechtsauslegung, die mit einer **erheblichen Erschwerung des Rechtsschutzes** verbunden ist, bedarf hinreichend **gewichtiger rechtfertigender Gründe**.

- „Geht es um den Rechtsschutz in Strafvollzugssachen, so ist bei der Anwendung dieser Maßstäbe zu berücksichtigen, dass die Rechtsschutzsuchenden hier typischerweise nach Bildungsstand, materiellen Ressourcen und Kommunikationsmöglichkeiten für den Umgang mit den Kompliziertheiten der Rechtsordnung nicht gut gerüstet sind (vgl. BVerfGK 10, 509 <516>). Wenn // ein Gericht geltende Rechtsvorschriften in einer Weise auszulegen gedenkt, die für den Rechtsschutzsuchenden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, muss es prüfen, ob hinreichend gewichtige Gründe die Erschwerung des Rechtsschutzes rechtfertigen. Nur wenn solche hinreichend gewichtigen Gründe vorliegen, kann die Erschwerung dem Rechtsschutzsuchenden zumutbar sein (vgl. BVerfGK, a.a.O.).“<sup>432</sup>

Insbesondere können bei Rechtsbehelfen, für die kein Anwaltszwang besteht, nicht die **Kenntnisse und Informationsmöglichkeiten von Rechtsanwälten** vorausgesetzt werden.

- „Da für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG kein Anwaltszwang besteht (vgl. ...), können die von den Fachgerichten bei der Auslegung des einfachen Rechts zu berücksichtigenden Grenzen zumutbarer Erschwerung des Rechtsschutzes nicht mit Blick auf die Kenntnisse und Informationsmöglichkeiten von Rechtsanwälten bestimmt werden. Bei der Auslegung der (auch) für den Rechtsschutz von Gefangenen geltenden Verfahrensvorschriften ist im Gegenteil zu berücksichtigen, dass diese typischerweise nach Bildungsstand, materiellen Ressourcen und Kommunikationsmöglichkeiten für den Umgang mit den Kompliziertheiten der Rechtsordnung nicht gut gerüstet sind (vgl. BVerfGK 10, 509 <516>; BVerfG, Beschluss der 3.

---

432 BVerfGK 20, 177 (182 f.); s. auch BVerfG II/3, Beschluss vom 11.12.2013 – 2 BvR 1373/13 –, juris.

Kammer des Zweiten Senats vom 19. Dezember 2012 – 2 BvR 166/11 –, NStZ-RR 2013, S. 120 <122>).<sup>433</sup>

Zu den speziellen aus Art. 19 Abs. 4 GG folgenden Anforderungen an die Auslegung der **Zulässigkeitsvoraussetzungen einzelner Rechtsbehelfe in Vollzugssachen** siehe die Abschnitte zu den einzelnen Rechtsbehelfen weiter unten (E.III.).

### 3. Auslegung von Rechtsschutzanträgen

Zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes sind Rechtsschutzanträge **interessengerecht** und **gemäß dem erkennbar verfolgten Rechtsschutzziel auszulegen**,

- „Art. 19 Abs. 4 GG gebietet daher den Gerichten, das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird. Legt ein Gericht den Verfahrensgegenstand in einer Weise aus, die das vom Antragsteller verfolgte Rechtsschutzziel ganz oder in wesentlichen Teilen außer Betracht lässt, so liegt darin eine Rechtswegverkürzung, die den Rechtsanspruch des Betroffenen nach Art. 19 Abs. 4 GG verletzt (vgl. Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 1993 – 2 BvR 1004/93 –, ZfStrVo 1994, S. 370 f., und vom 19. Februar 1997 – 2 BvR 2989/95 –, JURIS; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2002 – 2 BvR 553/01 –, NJW 2002, S. 2699 <2700>).“<sup>434</sup>

wobei auf den **Gesamtzusammenhang des Vortrages** des Rechtsschutzsuchenden abzustellen ist (BVerfGK 7, 403 <408>; BVerfG II/2 vom 26.10.1993 – 2 BvR 1004/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 15.3.2006 – 2 BvR 1419/05; BVerfG II/2, Beschluss vom 11.6.2012 – 2 BvR 2739/10 –, juris).

---

433 BVerfG II/3, Beschluss vom 11.12.2013 – 2 BvR 1373/13 –, juris.

434 BVerfG II/2, Beschluss vom 18.7.2007 – 2 BvR 2395/06 –, juris; s. auch BVerfGK 7, 403 (408); BVerfG II/3, Beschluss vom 26.8.2008 – 2 BvR 1198/08 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 5.5.2011 – 2 BvR 722/11 –, juris, sowie die nachfolgend zitierten Beschlüsse.

Diesem Grundsatz kommt bei der Auslegung von **Anträgen nicht anwaltlich vertretener Gefangener besondere Bedeutung** zu.

- ▶ „Die zugrundeliegende Annahme, ... ist schon angesichts des eindeutigen Wortlauts des Antragsvorbringens nicht nachvollziehbar. Selbst wenn insoweit Auslegungsspielraum bestünde, wäre im Übrigen zu berücksichtigen gewesen, dass das Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG die Gerichte zu zweckentsprechender Auslegung von Anträgen verpflichtet (vgl. BVerfGE 122, 190 <198>; BVerfGK 7, 403 <408>; 18, 152 <157>). Diesem Gebot kommt gerade bei der Auslegung von Anträgen nicht anwaltlich vertretener Gefangener, die typischerweise für den Umgang mit den Kompliziertheiten der Rechtsordnung schlecht gerüstet sind (vgl. BVerfGK 10, 509 <516>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Dezember 2012 – 2 BvR 166/11 –, NStZ-RR 2013, S. 120), besondere Bedeutung zu.“<sup>435</sup>

Das erkennbar verfolgte Rechtsschutzziel ist insbesondere auch dann maßgebend, wenn der Gefangene selbst es rechtlich unzutreffend eingeordnet hat. Die **zutreffende rechtliche Einordnung des Rechtsschutzbegehrens** obliegt dem **Gericht**.

- ▶ „Der Grundrechtsverstoß entfällt nicht dadurch, dass der Beschwerdeführer selbst sein Eilrechtsschutzbegehren als Antrag auf "Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG" formuliert hatte. Rechtsschutzanträge sind vom Gericht zweckentsprechend auszulegen (vgl. BVerfGE 122, 190 <198>; BVerfGK 7, 403 <408>; 18, 152 <157>). Diesem Gebot kommt bei der Auslegung von Anträgen nicht anwaltlich vertretener Gefangener angesichts deren besonderer Schwierigkeiten im Umgang mit den Kompliziertheiten der Rechtsordnung besondere Bedeutung zu (vgl. BVerfGK 10, 509 <516>; BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Dezember 2012 – 2 BvR 166/11 –, NStZ-RR 2013, S. 120 <122>, und vom 23. Oktober 2013 – 2 BvR 1541/13 –, juris, Rn. 7). Der Antrag des Beschwerdeführers war offensichtlich auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die verhängte Disziplinarmaßnahme, deren Vollstreckung bereits begonnen hatte, gerichtet. Dass die richtige Zuordnung dieses eindeutigen Rechtsschutzziels zu der einschlägigen Bestimmung des

---

435 BVerfG, Beschluss vom 15. September 2014 – 2 BvR 2192/13 –, Rn. 17, juris; s. auch BVerfG II/3, Beschluss vom 23.10.2013 – 2 BvR 1541/13 –, juris.

§ 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG dem Beschwerdeführer nicht gelungen war, änderte daran nichts. Die für die zutreffende rechtliche Einordnung eines Rechtsschutzbegehrens notwendigen Rechtskenntnisse sind nicht dem rechtsschutzsuchenden Gefangenen, sondern dem Gericht abzuverlangen.<sup>436</sup>

#### 4. Umgang mit Besonderheiten bei Rechtsschutzanträgen

##### a) Auf unzulässiger Rechtsberatung basierende Anträge

Wer unter **Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften über Rechtsdienstleistungen** als Prozessbevollmächtigter für einen Gefangenen auftritt, kann vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Dagegen **verstößt es gegen Art. 19 Abs. 4 GG**, den unter Inanspruchnahme unzulässiger Rechtsdienstleistungen zustandegekommenen **Rechtsschutzantrag** eines Gefangenen aus diesem Grund **als unzulässig zu behandeln**.

► „Diesen Anforderungen wird die angegriffene Entscheidung nicht gerecht. Die Gerichte müssen zwar eine gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßende Vertretung nicht hinnehmen. Es entspricht gefestigter Rechtsauffassung, dass ein Prozessbevollmächtigter, der mit seiner rechtsbesorgenden Tätigkeit gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG verstößt, durch konstitutiven Beschluss vom weiteren Verfahren auszuschließen ist (vgl. BGH, NZI 2004, S. 510 <511>); hiergegen bestehen verfassungsrechtlich keine Bedenken (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. September 2003 – 2 BvR 1311/03 –, ZfStrVo 2003, S. 375 f.). Wird aber eine Rechtsbeschwerde, mit deren Einlegung der Bevollmächtigte des Beschwerdeführers gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßen hat, zu lasten des Beschwerdeführers als unzulässig oder – wie hier – als un-

---

436 BVerfG II/3, Beschluss vom 17.3.2014 – 2 BvR 2598/13 – juris; s. auch BVerfG II/3, Beschluss vom 25. Juli 1989 – 2 BvR 896/89 – juris; s. auch, zur Möglichkeit der Verletzung **des Willkürverbots** (Art. 3 Abs. 1 GG), wenn das Rechtsschutzbegehren eines anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers aufgrund einer das Begehren nicht zutreffend wiedergebenden Überschrift des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes entgegen dem im Übrigen klar zum Ausdruck gebrachten Rechtsschutzziel ausgelegt wird, BVerfG II/2, Beschluss vom 2.8.1992 – 2 BvR 89/92 –, NJW 1993, 1380 (1381).

beachtlich und deshalb für den Beschwerdeführer gar nicht erhoben behandelt, so läuft dies, wie bereits durch Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Dezember 2003 – 2 BvR 917/03 –, ZfStrVo 2004, S. 122 f. festgestellt, der Schutzrichtung des Rechtsberatungsgesetzes zuwider und verletzt den grundrechtlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz.<sup>437</sup>

## b) Beleidigende Anträge

Wegen **beleidigender Inhalte** kann ein Rechtsschutzantrag – jedenfalls im Regelfall – **nicht als unzulässig** behandelt werden, es sei denn, dass er sich in den beleidigenden Ausführungen erschöpft und ein verfolgtes sachliches Anliegen nicht erkennbar wird. Dies gilt erst recht für Anträge aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug.

► „Der Beschwerdeführer ist gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. In insgesamt fünf Verfahren, in denen er Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109, 138 Abs. 2 StVollzG stellte, teilte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Heidelberg dem Beschwerdeführer mit, dass sie eine Bearbeitung ablehne, weil der Beschwerdeführer nicht bereit sei, die in seinen Anträgen enthaltenen Beleidigungen zurückzunehmen und sich dafür zu entschuldigen. Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde und rügt sinngemäß eine Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG.

Es bedarf vorliegend keiner abschließenden Klärung der Frage, in welchen Ausnahmefällen ein Gericht die Bearbeitung eines gesetzlich normierten Rechtsbehelfs wegen darin enthaltener Beleidigungen ablehnen kann. Im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG wird dies – von extremen Ausnahmefällen abgesehen – nur in Betracht kommen, wenn sich die Eingabe im Wesentlichen in Beleidigungen erschöpft und nicht ersichtlich ist, dass zugleich auch ein sachliches Anliegen verfolgt wird (...). Dies gilt umso mehr, wenn es sich um den Antrag einer in einem psychiatrischen Krankenhaus unterge-

---

437 BVerfGK 6, 291 (294); zur disziplinarischen Ahndung unzulässiger Rechtsberatung s.o. B.XXVII.4.f).

brachten Person handelt. Adäquates Mittel zur Sanktionierung von Beleidigungen ist das Strafrecht, nicht aber – über eine Beschneidung der Rechtsschutzmöglichkeiten – das Verfahrensrecht.“<sup>438</sup>

c) Beim unzuständigen Gericht eingelegte Anträge

In einem Fall, in dem ein Gefangener einen mit einem Eilantrag (§ 114 StVollzG) verbundenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 StVollzG) mit der "Bitte um Niederschrift, Protokoll ... und Weiterleitung" beim Amtsgericht eingereicht hatte, war mangels Entscheidungserheblichkeit nicht zu klären, ob das Amtsgericht von Verfassungen wegen zur **Weiterleitung** an das zuständige Landgericht verpflichtet gewesen wäre. Der in diesem Verfahren ergangene Beschluss weist jedoch darauf hin, dass ein wegen verspäteten Eingangs des Rechtsschutzgesuchs beim zuständigen Gericht gestellter **Wiedereinsetzungsantrag** nicht nur dann Erfolg haben müsste, wenn eine Weiterleitungspflicht des Gerichts, an das der Gefangene sich zunächst gewandt hatte, zu bejahen wäre, sondern auch dann, wenn es an einer **hinreichend verständlichen Belehrung des Gefangenen** (§ 5 Abs. 2 StVollzG) über die richtige Adresse für sein Rechtsschutzgesuch gefehlt haben sollte.

► „Auf die Frage, ob in der vorliegenden Fallkonstellation das Amtsgericht verpflichtet gewesen wäre, die Anträge der Bitte des Beschwerdeführers gemäß an das zuständige Gericht weiterzuleiten (vgl. BVerfGE 93, 99 <113 f.>, m.w.N. zur fachgerichtlichen Rechtsprechung in unterschiedlichen Bereichen; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2006 – 1 BvR 2558/05 –, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de), m.w.N.; verneinend für den Fall, dass der Weg über den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Vermeidung von Portokosten genommen wird, KG, Beschluss vom 15. März 2002 – juris) oder den Hinweis auf die eigene Unzuständigkeit nach Möglichkeit so frühzeitig zu erteilen, dass der Beschwerdeführer noch innerhalb der Frist die Antragstellung beim zuständigen Gericht hätte nachholen

---

438 BVerfG II/3, Beschluss vom 19.7.2001 – 2 BvR 1175/01 –, juris; s. aber dazu, dass eine Eingabe eines Gefangenen, die weitgehend aus üblen Beleidigungen von Anstaltsbediensteten besteht, von der Vollzugsanstalt nicht in der Sache beschieden werden muss, BVerfG II/2, Beschluss vom 11.2.1994 – 2 BvR 1750/93 –, juris.

können (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Januar 2001 – 1 BvR 2147/00 –, NJW 2001, S. 1343), kommt es nicht an. Denn auch bejahendenfalls würde daraus nicht folgen, dass beim gegenwärtigen Verfahrensstand das Bundesverfassungsgericht anstelle der Fachgerichte tätig zu werden hätte. Vielmehr könnte sich daraus günstigstenfalls die Konsequenz ergeben, dass dem Beschwerdeführer hinsichtlich der versäumten Frist – sei es auf besonderen Antrag oder unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 Satz 4 StVollzG von Amts wegen – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren wäre (vgl. ...). //

Der Beschwerdeführer kann daher das Bundesverfassungsgericht nicht in Anspruch nehmen, weil er nicht den Versuch gemacht hat, auf diesem Wege – durch erneute Antragstellung beim Landgericht, vorsorglich verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – fachgerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen. Das Landgericht wird im Falle eines solchen Antrags zu berücksichtigen haben, ob der Beschwerdeführer über seine Rechtsschutzmöglichkeiten in hinreichend verständlicher Weise unterrichtet worden ist (§ 5 Abs. 2 StVollzG; vgl. ...).<sup>439</sup>

#### d) Anträge von Zwangsbehandelten

Bei Rechtsschutzgesuchen von unter **Zwangsbehandlung** Stehenden und insbesondere bei der Entscheidung über den Antrag eines unter Zwangsbehandlung Stehenden auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (s. zur Prozesskostenhilfe allgemein unten E.II.16.) ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die **Fähigkeit des Betroffenen zur Wahrnehmung seiner Rechte** durch die Zwangsbehandlung beeinträchtigt ist. Im Fall der Verfassungsbeschwerde eines Zwangsbehandelten, die – längere Zeit nach Beendigung der Behandlung und daher unzweifelhaft zurechenbar – verfristet erhoben war, wurde, wenn auch eine Entscheidung wegen der zurechenbaren Fristversäumung nicht getroffen werden konnte, deutlich auf die in einer solchen Konstellation einschlägigen Grundrechte hingewiesen.

► „Die Verfassungsbeschwerde ... ist unzulässig, weil sie nicht erkennen lässt, dass die Monatsfrist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde

---

439 BVerfGK 9, 34 (36 f.).

(§ 93 Abs. 1 BVerfGG) gewahrt ist (zur insoweit bestehenden Darlegungslast vgl. BVerfGK 14, 468 <469>). ...

Ob es mit den grundrechtlichen Ansprüchen des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG), Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) und ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 GG) vereinbar ist, dass seinen Rechtsschutzbegehren im fachgerichtlichen Verfahren Formfehler, Fristversäumnis und Begründungsmängel entgegengehalten wurden und das Oberlandesgericht seinen Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt hat, obwohl der Beschwerdeführer nach seinen Angaben zu den relevanten damaligen Zeitpunkten unter Zwangsmedikation stand – und daher möglicherweise zu einer zielführenden Wahrnehmung seiner Rechte aus diesem Grund nicht in der Lage war – kann deshalb nicht entschieden werden.<sup>440</sup>

## 5. Sachverhaltsfeststellung und Sachverhaltsaufklärung

Zur grundrechtlich gewährleisteten Effektivität des Rechtsschutzes gehört eine **zureichende Aufklärung des Sachverhalts**.

► „Die fachgerichtliche Überprüfung grundrechtseingreifender Maßnahmen kann die rechtsstaatlich gebotene Beachtung des geltenden Rechts und den effektiven Schutz der berührten materiellen Rechte nur gewährleisten, wenn sie auf zureichender Aufklärung des jeweiligen Sachverhalts beruht (vgl. BVerfGE 101, 275 <294 f.>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Oktober 2004 – 2 BvR 779/04 –, EuGRZ 2004, S. 656 <659>; BVerfGK 9, 390 <395 f.>; 9, 460 <463 f.>; 13, 472 <476 f.>; 17, 429 <430 f.> m.w.N.). Dies betrifft auch Umstände, deren Entscheidungserheblichkeit sich aus dem Prozessrecht ergibt.“<sup>441</sup>

---

440 BVerfG II/3, Beschluss vom 20.11.2012 – 2 BvR 2196/11 – juris.

441 BVerfG II/3, Beschluss vom 20.5.2014 – 2 BvR 2512/13 –, juris, zu unzureichender Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der Frage, ob bei dem bei rechtsschutzsuchenden Gefangenen, der zu einem früheren Zeitpunkt unstreitig die Durchführung eines HIV-Tests abgelehnt hatte, anlässlich einer später aus anderem Anlass durchgeführten Blutuntersuchung heimlich auch ein HIV-Test durchgeführt worden war. Die Justizvollzugsanstalt hatte sich auf ihr Recht, die Untersuchung durchzuführen, und eine dem Gefangenen mündlich erteilte Information berufen.



Von dieser Anforderung sind selbstverständlich auch diejenigen Sachverhaltselemente nicht ausgenommen, auf die es für die Überprüfung vollzugsbehördlicher Entscheidungen im Hinblick auf die fehlerfreie Ausübung behördlichen **Ermessens** ankommt (vgl. nur BVerfGK 20, 93 <102>).

**Unzureichende gerichtliche Sachverhaltsaufklärung** gehört zu den am **häufigsten** vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten **Grundrechtsverstößen in Vollzugssachen** (vgl. nur aus jüngerer Zeit BVerfGK 13, 137 <142, 146>; 13, 472 <476 f.>; 13, 487 <493 ff.>; 17, 429 <40 ff.>; 19, 157 <164>; 20, 249 <256, 259>; BVerfG II/2, Beschluss vom 24.1.2008 – 2 BvR 1661/06 –, juris; BVerfGK II/3, Beschluss vom 26.8.2008 – 2 BvR 679/07 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 26.10.2011 – 2 BvR 1539/09 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 28.11.2013 – 2 BvR 2784/12 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 3.12.2013 – 2 BvR 2299/13 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 5.5.2014 – 2 BvR 1823/13 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 20.5.2014 – 2 BvR 2512/13 –, juris, jew. m.w.N.).

Art. 19 Abs. 4 GG ist auch verletzt, wenn eine gerichtliche Entscheidung sich entscheidungserheblich auf **nicht nachvollziehbare Sachverhaltsannahmen** stützt. Dies betrifft, wie alle Anforderungen an die gerichtliche Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts, auch den **prozessrechtlich relevanten Sachverhalt**.

► „Art. 19 Abs. 4 GG verbietet eine Anwendung der Verfahrensvorschriften, die die Beschreitung des eröffneten Rechtswegs in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert (vgl. BVerfGE 40, 242 <274 f.>; 54, 94 <96 f.>; 77, 275 <284>; 84, 366 <369 f.>). Die Gerichte dürfen eine dem Rechtsschutzsuchenden eingeräumte Rechtsschutzmöglichkeit nicht leerlaufen lassen (vgl. BVerfGE 117, 244 <268>).

Dem wird der Beschluss des Landgerichts vom 11. Oktober 2010 nicht gerecht. ... Den ursprünglich gestellten, auf Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Gewährung von Lockerungen gerichteten Antrag

---

Die Strafvollstreckungskammer hatte weder geprüft, ob zu der schon länger zurückliegenden Untersuchung Unterlagen vorhanden waren, noch den Versuch einer Identifizierung und Befragung des damals tätig gewesenen Arztes gemacht oder sonstiges im medizinischen Bereich tätiges Personal zu den damaligen üblichkeiten bei HIV-Tests befragt.

des Beschwerdeführers hat das Landgericht mit der Begründung für unzulässig erachtet, dass der Beschwerdeführer nicht ausreichend dargelegt habe, dass er diesbezüglich zuvor einen Antrag bei der Anstalt gestellt habe. Diese Einschätzung ist schon nach dem vom Landgericht selbst dargestellten Sachverhalt nicht nachvollziehbar.<sup>442</sup>

Bereits im **Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes** können Maßnahmen der gerichtlichen **Sachverhaltsermittlung** zur Klärung der Grundlagen für die beim Eilrechtsschutz gebotene Abwägung jedenfalls dann erforderlich sein, wenn es um den vorläufigen Schutz vor einer erheblichen Grundrechtsverletzung geht. Gemäß der Regel, dass die Abstützung gerichtlicher Entscheidungen auf nicht nachvollziehbare Sachverhaltsannahmen Art. 19 Abs. 4 GG verletzt (s.o.), darf ein Gericht zudem auch im Eilrechtsschutzverfahren seine Entscheidung nicht ohne weitere Sachverhaltsaufklärung auf Tatsachenannahmen stützen, die mit plausiblen Gründen umstritten sind.

- „... ist zu beachten, dass die fachgerichtliche Überprüfung grundrechtseingreifender Maßnahmen die rechtsstaatlich gebotene Beachtung des geltenden Rechts und den effektiven Schutz der berührten materiellen Rechte nur gewährleisten kann, wenn sie auf zureichender Aufklärung des jeweiligen Sachverhalts beruht (vgl. BVerfGE 101, 275 <294 f.>; BVerfGK 4, 119 <127 f.>; 13, 487 <493>). Daher können, auch in Vornahmesachen, zur Klärung der tatsächlichen Grundlagen für die erforderliche Abwägung Maßnahmen der gerichtlichen Sachverhaltsermittlung bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes geboten sein (vgl. BVerfGK 3, 135 <140>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 24. März 2009 – 2 BvR 2347/08 –, juris).

Unabhängig davon berechtigt die Eilbedürftigkeit eines Verfahrens die Gerichte jedenfalls nicht dazu, ihrer Eilentscheidung Tatsachen als gewiss zugrunde zu legen, die mit plausiblen Gründen umstritten sind. An der Sachverhaltsaufklärung, die danach geboten sein kann, ist ein Gericht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auch nicht durch den Grundsatz der summarischen Prüfung im Eilverfahren von vornherein gehindert; auch hier ist, jedenfalls wenn eine erhebliche Grundrechtsverletzung in Rede steht, eine Prüfung des Rechtsschutz-

---

442 BVerfG II/3, Beschluss vom 11.6.2012 – 2 BvR 2739/10 –, juris.

begehrens auch in tatsächlicher Hinsicht geboten (vgl. BVerfGE 79, 69 <74 f.>; 93, 1 <13 f.>; BVerfGK 5, 135 <140>); demgemäß besteht eine – durch den Charakter und die Eigenheiten des Eilverfahrens wie etwa die Eilbedürftigkeit gegebenenfalls beschränkte – Pflicht zur Ermittlung der entscheidungserheblichen Umstände (zu § 123 VwGO etwa Kopp/Schenke, VwGO, 17. Auflage 2011, § 123, Rn. 32; Redeker/von Oertzen, VwGO, 15. Auflage 2010, § 86 Rn. 7 und § 123 Rn. 18). Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit, desto intensiver hat die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen (vgl. BVerfGE 79, 69 <75>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 6. Februar 2013 – 1 BvR 2366/12 –, NZS 2013, S. 459).<sup>443</sup>

Unzureichendes Eingehen auf den Sachverhaltsvortrag des Gefangenen verletzt zudem den Anspruch des Gefangenen auf **rechtliches Gehör** (BVerfG II/2, Beschluss vom 11.2.2008 – 2 BvR 1934/07 –, juris, näher unten, E.II.16.).

Neben dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz sind auch die **materiell berührten Grundrechte** und das **Rechtsstaatsprinzip** verletzt, wenn die bei Überprüfung vollzugsbehördlicher Maßnahmen gebotene Sachverhaltsaufklärung unterbleibt.

► „Das Rechtsstaatsprinzip, die materiell berührten Grundrechte und das Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG sind verletzt, wenn grundrechtseingreifende Maßnahmen im Strafvollzug von den Gerichten ohne zureichende Sachverhaltsaufklärung als rechtmäßig bestätigt werden (vgl. Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 1999 – 2 BvR 827/98 –, NStZ 1999, S. 428 <429>, und vom 12. November 1997 – 2 BvR 615/97 –, NStZ-RR 1998, S. 121 <122>).“<sup>444</sup>

Im Zusammenhang mit der fachgerichtlichen Überprüfung von **Disziplinarmaßnahmen** sind Verstöße gegen die fachgerichtliche Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts in einigen älteren Entscheidungen *allein* demjenigen Grundrecht zugeordnet worden, das durch den im fachgerichtlichen

---

443 BVerfG II/3, Beschluss vom 3.12.2013 – 2 BvR 2299/13 –, juris; s. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 21.1.2015 – 2 BvR 1856/13 – juris.

444 BVerfGK 9, 460 (464).

Verfahren überprüften Akt der Vollzugsanstalt – die bereits *ihrer* Pflicht zur Sachverhaltsmittlung der tatsächlichen Voraussetzungen nicht nachgekommen war –, berührt war, vgl. für **Art. 5 Abs. 1 GG** als bei unzureichender gerichtlicher Sachverhaltsaufklärung im Fall der Disziplinierung wegen ehrverletzender brieflicher Äußerungen berührtes Grundrecht BVerfG II/2, Beschluss vom 11.2.1994 – 2 BvR 1750/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 28.2.1994 – 2 BvR 1567/93 –, juris; für Verletzung von **Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG** – Prinzip schuldangemessenen Strafens und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – BVerfG II/2, Beschluss vom 31.1.1994 – 2 BvR 1773/93 –, juris; für **Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 19 Abs. 4 GG** dagegen BVerfGK 9, 390 <395>).

## 6. Beweisschwierigkeiten und Beweislast

Der Umstand, dass im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz der **Amtsermittlungsgrundsatz** gilt, steht der Anwendung von **Beweislastregeln nicht grundsätzlich entgegen**. Voraussetzung dafür, dass sie ohne Verletzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz angewendet werden können, ist jedoch die **Unaufklärbarkeit** des Sachverhalts, von der erst ausgegangen werden kann, wenn zunächst der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung genügt wurde.

- „Eine Beweislastzuordnung kann zwar auch in Verfahren erforderlich werden, die dem Amtsermittlungsgrundsatz unterliegen (vgl. zum Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 11. Oktober 2007 – 2 BvR 1538/06, 2 BvR 1828/06 –, juris), denn die Zuordnung der Beweislast für eine bestimmte Tatsache entscheidet nur darüber, zu wessen Lasten es geht, wenn das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Tatsache ungewiss bleibt. Voraussetzung für die rechtmäßige Anwendung einer Beweislastregel, die die Unaufklärbarkeit eines Umstandes zulasten eines der Verfahrensbeteiligten in Anschlag bringt, ist jedoch, dass das Gericht sich zunächst pflichtgemäß um Aufklärung des Sachverhalts bemüht hat (...).“<sup>445</sup>

---

445 BVerfG II/3, Beschluss vom 20.5.2014 – 2 BvR 2512/13 –, juris.

Art. 19 Abs. 4 GG **verbietet** die Zuweisung (prinzipiell) **praktisch unerfüllbarer Beweislasten**. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes sind die **spezifische Situation des Gefangenen** und etwaige damit zusammenhängende besondere Beweisprobleme zu berücksichtigen.

► „Bleibt der Sachverhalt unaufklärbar und wird deshalb eine Entscheidung nach Beweislastregeln erforderlich, so darf die Beweislastverteilung nicht dazu führen, dass bestehende Rechtspositionen leerlaufen (vgl. BVerfGE 101, 106 <121>). Beweislasten dürfen nicht in einer Weise zugeordnet werden, die es den belasteten Verfahrensbeteiligten faktisch unmöglich macht, sie zu erfüllen (vgl. BVerfGE 54, 148 <157 f.>; 59, 128 <160>). Soweit es um den Strafvollzug geht, muss das Beweisrecht der spezifischen Situation des Strafgefangenen und den besonderen Beweisproblemen, die sich daraus ergeben können, Rechnung tragen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 11. Oktober 2007 – 2 BvR 1538/06, 2 BvR 1828/06 –, juris, m.w.N.). Angesichts unvereinbarer Sachverhaltsdarstellungen von Gefangenen und Justizvollzugsanstalt dürfen die Gerichte nicht einseitig die Beweislast dem Gefangenen zuweisen, ohne zu prüfen, ob und wie der Gefangene grundsätzlich die Möglichkeit hat, dieser Beweislast zu genügen (vgl. BVerfG, a.a.O.).

... Darüber hinaus hat das Landgericht angesichts der von ihm angenommenen Ungewissheit, ob der Beschwerdeführer über die vorgesehene Untersuchung des abgenommenen Bluts auf HIV im Jahr 2007 informiert worden war oder ob er hiervon erst im Jahr 2013 erfahren hat, dem Beschwerdeführer die diesbezügliche Beweislast auferlegt, ohne erkennen zu lassen, dass ihm die Bedeutung des Art. 19 Abs. 4 GG in diesem Zusammenhang gegenwärtig war.“<sup>446</sup>

Unter anderem darf die Beweislast für ein behauptetes, zwischen Vollzugsbehörde und Gefangenen umstrittenes **Verschwinden von Anträgen** nicht ohne nähere Prüfung, ob und wie ihr genügt werden kann, einseitig dem Gefangenen zugewiesen werden. Für die Beweislastzuordnung in diesem Punkt kann insbesondere von Bedeutung – und daher bei Ungewissheit aufklärungsbedürftig – sein, ob es in der betreffenden Anstalt **häufiger** zum Verschwinden von Anträgen kommt.

---

446 BVerfG II/3, Beschluss vom 20.5.2014 – 2 BvR 2512/13 –, juris.

► „Macht ein Gefangener ausdrücklich oder der Sache nach geltend, durch das Verschwinden von Anträgen, die er an die Justizvollzugsanstalt gestellt hat, werde ihm effektiver Rechtsschutz verweigert, dürfen die Gerichte ... die Beweislast nicht einseitig dem Gefangenen zuweisen, ohne zu prüfen, ob und wie der Gefangene grundsätzlich die Möglichkeit hat, dieser Beweislast zu genügen. Vielmehr muss unter Ausschöpfung der gerichtlichen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung ein Weg der Fallbehandlung gefunden werden, der vermeidet, dass das Recht zur Disposition der Behauptungen einer der beteiligten Seiten gestellt wird. Gehen die Gerichte – wie die Strafvollstreckungskammer im Ausgangsverfahren zur zweiten Verfassungsbeschwerde – davon aus, dass dem Gefangenen ein Anspruch auf Erteilung einer Eingangsbestätigung für bei der Anstalt eingereichte Anträge nicht zusteht, so müssen sie sich in angemessener Weise mit den Beweisschwierigkeiten des Gefangenen auseinandersetzen, dem eine Eingangsbestätigung als Beweismittel nicht zur Verfügung steht, und dürfen es nicht – wie die Strafvollstreckungskammer im Ausgangsverfahren zur ersten Verfassungsbeschwerde – ablehnen, diesen Beweisschwierigkeiten auf andere Weise angemessen Rechnung zu tragen.

Es ist Sache der Fachgerichte, zu entscheiden, welche der unterschiedlichen in Betracht kommenden Lösungen – auch unter den Gesichtspunkten des mit der Umsetzung verbundenen Aufwandes und der Vermeidung von Missbrauchsgefahren – das einfache Recht gebietet. Dabei kann auch der – ... trotz entsprechenden Beweisangebots des Beschwerdeführers nicht weiter aufgeklärten – Frage Bedeutung zukommen, ob es in der betroffenen Justizvollzugsanstalt häufiger zum Verlust von Anträgen der Gefangenen kommt. Wenn dies tatsächlich der Fall sein sollte, müsste schon aus diesem Grund eine Beweislastverteilung ausscheiden, die sich auf die Vermutung stützt, die Zugangswege innerhalb der Anstalt seien ausreichend geschützt und mit Anträgen, die den Bediensteten übergeben oder in dafür vorgesehene anstaltsinterne Briefkästen eingeworfen worden sind, werde in der Anstalt generell sachgerecht umgegangen.“<sup>447</sup>

---

447 BVerfG II/2, Beschluss vom 11.10.2007 – 2 BvR 1538/06, 2 BvR 1828/06 –, juris; für Bedenken dagegen, dass die Beweislast für ein Verschwinden von Anträgen umstandslos dem Gefangenen zugeordnet wird, s. auch BVerfG II/3, Beschluss vom 13.2.2014 – 2 BvR 2786/13 –, juris.

Zu berücksichtigen sind besonders auch Schwierigkeiten der Führung von **Negativbeweisen**. Zur Vermeidung einer Zuordnung grundsätzlich unerfüllbarer Beweislasten auf Seiten des Gefangenen kann die Annahme einer **Dokumentationslast der Vollzugsanstalt** verfassungsrechtlich geboten sein.

- ▶ „Mit der Frage, ob die angewendete Beweislastregel den Anforderungen der grundrechtlichen Garantie effektiven Rechtsschutzes (...) entspricht, hat das Landgericht sich zudem nicht ansatzweise auseinandergesetzt, obwohl hierfür Anlass bestanden hätte. Hinsichtlich der als entscheidungserheblich angesehenen Frage, ob der Beschwerdeführer ... mündlich über den Zweck der Blutentnahme aufgeklärt wurde, hat es das Fehlen einer Dokumentation seitens der Justizvollzugsanstalt als gegen die Darstellung des Beschwerdeführers sprechend gewertet und die Beweislast dafür, dass eine solche Aufklärung nicht erfolgt war, dem Beschwerdeführer auferlegt. Mit den besonderen Schwierigkeiten der Führung eines Negativbeweises, wie er dem Beschwerdeführer damit aufgebürdet wurde, und mit der Frage, wie ein entsprechender Beweis gerade unter den zu berücksichtigenden Bedingungen der Inhaftierung geführt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 11. Oktober 2007 – 2 BvR 1538/06, 2 BvR 1828/06 –, juris, m.w.N.), hat das Landgericht sich nicht befasst und nicht erwogen, ob aus Gründen der Effektivität des Rechtsschutzes von einer Dokumentationslast der Justizvollzugsanstalt für die Zustimmung des Beschwerdeführers zu der umstrittenen Untersuchung auszugehen war (vgl. zu Dokumentationspflichten, die gerade den Sinn haben, die Effektivität des Rechtsschutzes in Bezug auf die dokumentierte Maßnahme zu gewährleisten, BVerfGE 128, 282 <313 f.>; BVerfGK 12, 374 <376>).“<sup>448</sup>

**Verweigerte Mitwirkung des Gefangenen** bei der Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts kann **zu seinen Lasten** in Anschlag gebracht werden.

- ▶ „Können nach der verfassungsrechtlich zulässigen Auslegung des einfachen Rechts externe Gelder jedoch Eingang in die Bedürftigkeitsprüfung nach § 46 StVollzG finden, so ist es von Verfassungen wegen weiter nicht zu beanstanden, daß eine versagte Mitwirkung des Strafgefän-

---

448 BVerfG II/3, Beschluss vom 20.5.2014 – 2 BvR 2512/13 –, juris.

genen bei der Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts – hier der Prüfung der Bedürftigkeit – zu seinen Lasten geht.“<sup>449</sup>

Auch hinsichtlich der Frage, **ob** tatsächlich **die Mitwirkung verweigert** wurde, muss allerdings, wenn sie umstritten ist, zunächst der Sachverhalt ordnungsgemäß aufgeklärt werden.

- ▶ „Der Sachverhalt einer schuldhaften Arbeitsverweigerung muß ... durch hinreichende Tatsachenfeststellung geklärt sein, bevor dem bedürftigen Gefangenen Taschengeld versagt wird. ... Mag unter besonderen Umständen die ernsthafte Weigerung eines Gefangenen, sich ärztlich untersuchen zu lassen, Rückschlüsse zulassen, war dies hier schon mangels einer Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, den Termin vom 10. Dezember 1992 irrtümlich nicht wahrgenommen zu haben, sowie mit seiner erklärten Bereitschaft, die versäumte Untersuchung nachzuholen, nicht zulässig.“<sup>450</sup>

Im Hinblick auf Fragen der **rechtzeitigen Abgabe von Schriftstücken** bei der Anstalt im Zusammenhang mit der Wahrung prozessualer Fristen kann und muss anders nicht behebbaren Beweisschwierigkeiten des Gefangenen dadurch Rechnung getragen werden, dass bei einem **Wiedereinsetzungsantrag** zur **Glaubhaftmachung** fehlenden Verschuldens des Gefangenen an einer Fristversäumnis die **bloße Erklärung** des Gefangenen genügt (vgl. BVerfG II/3, Beschluss vom 4.2.1993 – 2 BvR 389/92 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 2.2.1993 – 2 BvR 390/92 –, juris).

## 7. Zeitgerechter Rechtsschutz / angemessene Verfahrensdauer

In der von Art. 19 Abs. 4 geforderten Weise effektiv ist nur ein **zeitgerechter Rechtsschutz**. Das gilt nicht nur (s. z.B. BVerfG II/2, Beschluss vom 16.8. 1994 – 2 BvR 2171/93 –, juris), aber auch für den Eilrechtsschutz. Welche **Verfahrensdauer angemessen** ist, hängt von den **Umständen des Einzelfalles** ab.

- ▶ „Für die Gerichte ergeben sich aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes Anforderungen an die Auslegung und Anwendung der jeweiligen Gesetzesbestimmungen über den Eil-

---

449 BVerfG II/2, Beschluss vom 27.9.1995 – 2 BvR 903/95 u.a. –, juris.

450 BVerfG II/2, Beschluss vom 4.9.1995 – 2 BvR 1453/94 –, juris.



rechtsschutz (vgl. BVerfGE 49, 220 <226>; 77, 275 <284>). Dabei darf sich der Rechtsschutz nicht in der bloßen Möglichkeit der Anrufung eines Gerichtes erschöpfen, sondern muß zu einer wirksamen Kontrolle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch ein mit zureichender Entscheidungsmacht ausgestattetes Gericht führen (vgl. BVerfGE 40, 272 <275>; 61, 82 <111>; 67, 43 <58>). Wirksamer Rechtsschutz bedeutet zumal auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen (vgl. BVerfGE 55, 349 <369>; 60, 253 <269>).<sup>451</sup>

## 8. Zurechnung von Anwaltsverschulden

Die **Zurechnung von Säumnisverschulden** eines Prozessbevollmächtigten im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

► „Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn einem Gefangenen hinsichtlich der Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Stellung eines Antrages nach § 112 Abs. 1 StVollzG ein Säumnisverschulden seines Prozessbevollmächtigten zugerechnet wird (vgl. BVerfGE 60, 253 <266 ff.>; BVerfK 7, 198 <200>).“<sup>452</sup>

## 9. Begründung fachgerichtlicher Entscheidungen

Dass § 119 Abs. 3 StVollzG es dem Oberlandesgerichten erlaubt, bei **Rechtsbeschwerdeentscheidungen** von einer **Begründung einer abzu- sehen**, wenn die Beschwerde einstimmig für unzulässig oder offensichtlich unbegründet erachtet wird, ist **verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden** (BVerfGK 20, 307 <315>, m.w.N. zu der allgemeinen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, der zufolge letztinstanzliche – auf

---

451 BVerfG II/2, Beschluss vom 7.9.1994 – 2 BvR 1958/93 –, juris; s. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 31.1.1994 – 2 BvR 1842/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 21. August 2001 – 2 BvR 406/00 –, juris; zu den Anforderungen an die zügige Bearbeitung von Eilanträgen näher unten E.II.14.

452 BVerfGK 16, 114 (115).

eine vorinstanzliche begründete Entscheidung folgende – Gerichtsentscheidungen von Verfassungen wegen nicht notwendigerweise zu begründen sind; dazu und zu den Konsequenzen der Inanspruchnahme dieser Erlaubnis für die verfassungsgerichtliche Prüfung unten im Abschnitt zur Rechtsbeschwerde, E.III.2.d)).

Bei begründungsbedürftigen fachgerichtlichen Entscheidungen hängen die Anforderungen an die **Detailliertheit der Begründung** unter anderem vom **Kenntnisstand der Verfahrensbeteiligten** ab.

► „Insoweit ist die Begründung der angegriffenen Entscheidung, wenn auch knapp gefasst, unter den Umständen des vorliegenden Falles tragfähig. Zu diesen Umständen gehört, dass dem Beschwerdeführer aus anderen bei der Strafvollstreckungskammer geführten Verfahren die – in seinem bisherigen Vollzugsverhalten liegenden und auch im Rahmen der Entscheidung über einen Eilantrag abwägungserheblichen – Gründe bekannt sind, die aus der Sicht der Justizvollzugsanstalt gegen eine Gewährung von Vollzugslockerungen sprechen. Im Hinblick auf diese Kenntnis durfte die Strafvollstreckungskammer es bei einer diesbezüglich nur mit einem knappen Hinweis versehenen Begründung bewenden lassen.“<sup>453</sup>

## 10. Rechtsschutz nach Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels

### a) Allgemeines

Mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes ist es vereinbar, im Grundsatz davon auszugehen, dass mit der **Erledigung** des ursprünglichen Rechtsschutzziels das **Rechtsschutzinteresse** entfällt. In verschiedenen Konstellationen besteht jedoch ein verfassungsrechtlich durch Art. 19 Abs. 4 GG geschütztes Rechtsschutzinteresse ausnahmsweise fort. Neben den Fällen der Wiederholungsgefahr und der fortwirkenden Beeinträchtigung, die in der fachgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel berücksichtigt werden, weil sie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit jeher anerkannt sind (vgl. nur BVerfGE 81, 138 <140>, m.w.N.), ist nach **der jüngeren Rechtsprechung** des Bundesverfassungsgerichts in einer Reihe

---

453 BVerfG II/2, Beschluss vom 14.6.2007 – 2 BvR 932/07 –, juris.

weiterer **Fallgruppen** von einem nach Erledigung **fortbestehenden Rechtsschutzinteresse** auszugehen.

- „Mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes ist es prinzipiell vereinbar, die Rechtsschutzgewährung von einem fortbestehenden Rechtsschutzinteresse abhängig zu machen. Daher ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Fachgerichte bei Erledigung des Verfahrensgegenstandes einen Fortfall des Rechtsschutzinteresses annehmen (vgl. BVerfGE 104, 220 <232>). Ausnahmsweise kann aber das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage auch noch nach Erledigung in besonderer Weise schutzwürdig sein (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 232 ff.).

Dies betrifft nicht nur die vom Landgericht angesprochenen Fälle der drohenden Wiederholungsgefahr (vgl. BVerfGE 81, 138 <140>; 117, 71 <122>; stRspr) und der fortbestehenden Beeinträchtigung (vgl. BVerfGE 81, 138 // <140>; 110, 77 <85 f.>; stRspr). Unter anderem ist bei gewichtigen Eingriffen ein Feststellungsinteresse trotz zwischenzeitlicher Erledigung jedenfalls dann anzuerkennen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene gerichtlichen Rechtsschutz kaum erlangen kann (vgl. BVerfGE 110, 77 <86>; 117, 71 <122 f.>; stRspr). Gewichtig im hier maßgeblichen Sinne sind insbesondere (vgl. BVerfGE 96, 27 <40>; 104, 220 <233>; 117, 244 <269>), aber keineswegs ausschließlich Grundrechtseingriffe, die das Grundgesetz unter Richtervorbehalt gestellt hat (vgl. nur BVerfGE 110, 77 <86>; BVerfGK 11, 54 <59>; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. März 2006 – 2 BvR 1419/05 –, juris, vom 28. September 1999 – 2 BvR 1897/95 u.a. –, NJW 2000, S. 273, und vom 14. Februar 1994 – 2 BvR 2091/93 –, juris).

Das Gewicht des geltend gemachten Grundrechtseingriffs kann auch unabhängig von der besonderen Konstellation der typischerweise vor Erreichbarkeit gerichtlichen Rechtsschutzes eintretenden Erledigung ein für die Beurteilung des Rechtsschutzinteresses zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein (vgl. BVerfGE 81, 138 <140>; 104, 220 <232>; 116, 69 <79>). In Verfahren, die die Hafttraumunterbringung eines Gefangenen betreffen, entfällt, sofern eine Verletzung der Menschenwürde durch die Art und Weise der Unterbringung in Frage steht, das Rechtsschutzinteresse nicht mit der Beendigung der beanstandeten Un-

terbringung (vgl. BVerfGK 6, 344 <347 f.> m.w.N.). Eine Verletzung der Menschenwürde steht in Rede, wenn ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG substantiiert geltend gemacht wird, nach dem Sachvortrag des Rechtsschutzsuchenden also nicht von vornherein auszuschließen ist, dass ein Verstoß gegen die staatliche Pflicht zur Gewährleistung der materiellen Mindestvoraussetzungen menschenwürdiger Existenz (vgl. BVerfGE 40, 121 <133>; 82, 60 <80>; 91, 93 <111>; 110, 412 <445 f.>; 113, 88 <108 f.>) vorliegt, die dem Gefangenen auch in der Haft erhalten bleiben müssen (vgl. BVerfGE 45, 187 <228>; BVerfGK 12, 410 <414 f.>).<sup>454</sup>

Zu berücksichtigen sind außerdem die **Umstände, unter denen die Erledigung eingetreten ist** (BVerfGE 116, 69 <80>), sowie allgemeiner eine etwaige Gefahr missbräuchlicher Herbeiführung der Erledigung zum Zweck der Entziehung der Rechtsschutzmöglichkeit (zu beidem näher unten, d)).

#### b) Wiederholungsgefahr

**Wiederholungsgefahr**, die ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse begründet (s. statt vieler BVerfGE 81, 138 <140>; 116, 69 <79>, jew. m.w.N.), besteht insbesondere in Fällen, in denen Behörden oder Gerichte in **absehbar wiederkehrenden Konstellationen** auf der Grundlage – zwischenzeitlich nicht revidierter – **unzutreffender Rechtsauffassungen** entschieden hatten (für den Fall der Ablehnung von Prozesskostenhilfe BVerfG II/3, Beschluss vom 20.12.2000 – 2 BvR 668/00 u.a. –, juris; für den Fall der Verlegung eines Gefangenen BVerfGK 6, 260 <263>; für den Fall der Versagung von Vollzugslockerungen BVerfG II/2, Beschluss vom 1.4.1998 – 2 BvR 1951/96 –, juris; vgl. außerdem, eine Wiederholungsgefahr bei beanstandeter Lockerungsversagung im Hinblick auf künftige Lockerungsanträge auch in einem Fall bloßer Fehlanwendung geltender rechtlicher Maßstäbe bejahend, BVerfG II/2, Beschluss vom 13.12.1997 – 2 BvR 1404/96 –, juris). Demgemäß kann eine Wiederholungsgefahr auch nach **Verlegung in eine andere Anstalt** zu bejahen sein.

---

454 BVerfGK 17, 420 (424 f.).

- „Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht insbesondere nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer vor Ergehen der Entscheidung des Oberlandesgerichts in die Justizvollzugsanstalt B. verlegt worden ist. Dabei kann offenbleiben, welche Bedeutung in diesem Zusammenhang dem Umstand zukommt, dass die Verlegung hier, da die angegriffene Maßnahme der Justizvollzugsanstalt als sogleich durch Vollzug erledigte von vornherein nur mit einem Fortsetzungsfeststellungsantrag gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG angreifbar war, nicht als ein das ursprüngliche Rechtsschutzziel erledigendes Ereignis eingetreten ist. Denn jedenfalls besteht ein Rechtsschutzinteresse unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr(vgl. BVerfGE 110, 77 <85>; 117, 71 <122>; stRSpr) fort. Die Wahrscheinlichkeit weiterer Kommunikation des Beschwerdeführers, die unter den für Verteidigerpost geltenden besonderen Schutz der Vertraulichkeit fällt, besteht unabhängig von dem Wechsel der Unterbringungsanstalt. Der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts begründet die Sorge, dass nach der ihm zugrundeliegenden Rechtsauffassung dem Beschwerdeführer gegenüber behördlicher- und gerichtlicherseits auch in künftigen Fällen verfahren wird (vgl. BVerfGE 119, 309 <318>). Daran ändert der Umstand nichts, dass die Justizvollzugsanstalt, in die der Beschwerdeführer verlegt wurde, im Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts – des Oberlandesgerichts Karlsruhe – belegen ist. Rechtsprechung, aus der zu schließen wäre, dass in diesem Gerichtsbezirk eine Orientierung an der hier angegriffenen oberlandesgerichtlichen Entscheidung nicht zu erwarten ist, liegt, soweit ersichtlich, bislang nicht vor.“<sup>455</sup>

Die Wiederholungsgefahr kann allerdings dadurch **entfallen**, dass die für den beanstandeten Rechtsverstoß, in Bezug auf den Erledigung eingetreten ist, verantwortliche Stelle **Einsicht** in die Rechtsfehlerhaftigkeit ihres Verhaltens zeigt (siehe, das Vorliegen dieser Voraussetzung für einen Wegfall der Wiederholungsgefahr prüfend, für den konkreten Fall aber verneinend, BVerfGK 6, 260 <263>).

**Keine Wiederholungsgefahr** ist dagegen zum Beispiel mit der nicht näher konkretisierten Möglichkeit aufgezeigt, dass ein **haftentlassener Gefangener** im Fall erneuter Strafhaft erneut von einem Rechtsverstoß der beanstandeten Art betroffen sein könnte (BVerfGE 81, 138 <141 f.>). Eine **rein theoretische Möglichkeit** der Wiederholung einer vergleichba-

---

455 BVerfGK 19, 140 (146.).

ren Konstellation reicht nicht aus (BVerfG II/2, Beschluss vom 11.12.2013 – 2 BvR 1373/12 –, juris, m.w.N.).

c) Fortdauernde Beeinträchtigung

Ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse wegen **fortwirkender Beeinträchtigung** durch den gerügten Rechtsverstoß, hinsichtlich dessen Erledigung eingetreten ist (s. statt vieler BVerfGE 116, 69 <79>, m.w.N.), ist unter anderem bei **Disziplinarmaßnahmen** insofern anerkannt, als die Rechtmäßigkeit von gegen einen Gefangenen verhängten Disziplinarmaßnahmen bei zukünftigen Prognoseentscheidungen und bei der Festsetzung weiterer Disziplinarmaßnahmen von Bedeutung sein kann (vgl. nur BVerfGE 116, 69 <79>; BVerfG II/2, Beschluss vom 23.4.2008 – 2 BvR 2144/07 – juris <die betreffende Passage ist im Abdruck des Beschlusses in BVerfGK 13, 472 nicht enthalten>; BVerfGK 12, 378 <379 f.>; BVerfG II/2, Beschluss vom 28.2.1994 – 2 BvR 1567/93 –, juris).

Eine fortwirkende Beeinträchtigung durch die gerichtliche Bestätigung der **Versagung von Lockerungen** oder ungünstiger lockerungsbezogener **Vollzugsplanfestsetzungen** ist, solange die Strafverbüßung andauert, im Hinblick darauf zu bejahen, dass es für die Entscheidung über die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung unter anderem darauf ankommt, ob eine fehlende Erprobung des Gefangenen in Lockerungen auf rechtmäßiger oder auf rechtswidriger Versagung von Lockerungen beruht.

► „Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht nicht entgegen, dass die Justizvollzugsanstalt mit Beschluss des Landgerichts vom 6. Oktober 2011 nunmehr zur Gewährung von Ausgängen verpflichtet worden ist. Ein Rechtsschutzinteresse ist hier jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des Fortbestehens beeinträchtigender Wirkungen der angegriffenen Entscheidungen und der zugrundeliegendenvollzugsbehördlichen Maßnahme (vgl. BVerfGE 81, 138 <140>; 104, 220 <233>; 110, 77 <85 f.>) anzuerkennen. Denn für die Entscheidung über die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung kommt es unter anderem darauf an, ob eine fehlende Erprobung des Gefangenen in Lockerungen auf rechtmäßiger oder auf rechtswidriger Versagung von Lockerungen beruht (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 30. April 2009 – 2 BvR 2009/08 –, EuGRZ 2009, S. 246 <249 f.>). In diesem Zusammenhang entfaltet die ungerechtfertigte Ablehnung von

Vollzugslockerungen eine fortdauernde beeinträchtigende Wirkung, wenn sie von den Fachgerichten als rechtmäßig bestätigt wird (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2010 – 2 BvR 729/08 –, juris, Rn. 28). Dem Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses steht nicht entgegen, dass eine Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers, mit der dieser sich gegen die Versagung einer vorzeitigen Reststrafenaussetzung gewandt hat, erfolglos geblieben ist. Hieraus folgt nichts für die mögliche Bedeutung der Frage, ob dem Beschwerdeführer Vollzugslockerungen zu Unrecht verweigert wurden, in zukünftigen Entscheidungen.<sup>456</sup>

Eine fortwährende Beeinträchtigung durch eine fachgerichtliche Entscheidung kann sich auch daraus ergeben, dass diese dem Betroffenen in anderen Verfahren **als bindend entgegengehalten** wird (BVerfGK II/2, Beschluss vom 27.12.2007 – 2 BvR 1061/05 –, juris; der Abdruck dieses Beschlusses in BVerfGK 13, 137 ff. enthält die betreffende Passage nicht).

Dagegen wurde für den **Zeitpunkt nach Haftentlassung** eine fortwährende Beeinträchtigung durch in der Haftzeit erfolgte Disziplinierung (BVerfGE 98, 169 <197>) oder Lockerungsversagung (BVerfGE 69, 161 <168>) verneint.

d) Gewichtige Grundrechtsverstöße, gegen die Rechtsschutz typischerweise nicht vor Erledigung erlangbar ist

Besonders häufig übersehen wird in der fachgerichtlichen Praxis das Fortbestandskriterium, wonach bei **gewichtigen Grundrechtsverstößen** von einem auch nach Erledigung fortbestehenden Interesse an der Rechtsschutzgewährung auszugehen ist, wenn die **direkte Belastung** durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem **typischen Verfahrensablauf** auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene eine **gerichtliche**

---

456 BVerfG II/3, Beschluss vom 11.6.2012 – 2 BvR 2739/10 –, juris; s. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 22.3.1998 – 2 BvR 77/97 –, juris; für negative Vollzugsplanfeststellungen zur Lockerungseignung BVerfGK 17, 459 (460); ebenso in der Sache – zur Begründung nur auf die vorgenannte Entscheidung verweisend – BVerfGK 20, 177 (181); vgl. dagegen, aus der Zeit vor Aufstellung des zugrundeliegenden Grundsatzes, dass die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit von Lockerungsversagungen bei Aussetzungsentscheidungen zu berücksichtigen ist, BVerfG II/2, Beschluss vom 17.12.1992 – 2 BvR 1522/91 –, juris.



**Entscheidung kaum erlangen** kann. Dieses Kriterium ist nicht nur für den verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz (dazu statt vieler BVerfG II/2, Beschluss vom 12.8.2014 – 2 BvR 1698/12 –, juris; BVerfGK 20, 107 <110>; BVerfGK 17, 459 <460 f.>, m.w.N., s. Auszug weiter oben), sondern auch für den **fachgerichtlichen** Rechtsschutz maßgebend (s. statt vieler BVerfGK 17, 420 <425 f.>; 20, 207 <213>; 20, 249 <255 f.>).

Entscheidend ist, ob typischerweise Rechtsschutz **in der jeweiligen Instanz** erlangt werden kann (s. für die Rechtsbeschwerdeinstanz zur Maßgeblichkeit der Frage, ob bei Annahme eines durch Erledigung weggefallenen Rechtsschutzinteresses eine obergerichtliche Sachentscheidung typischerweise nicht mehr zu erlangen wäre, BVerfGK 20, 177 <183>).

**Gewichtige Eingriffe** im hier relevanten Sinne sind zum Beispiel **gravierende Disziplinarmaßnahmen** (BVerfG II/2, Beschluss vom 31.18.1993 – 2 BvR 785/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 30.4.1993 – 2 BvR 1605/92 u.a. –, juris; vgl. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 14.2.1994 – 2 BvR 2091/93 –, juris; s. im Übrigen dazu, dass ein Rechtsschutzinteresse nach Erledigung von Disziplinarmaßnahmen auch wegen fortwirkender Beeinträchtigung besteht, oben c)), die Anordnung von **Brief- und Besuchskontrollen** (BVerfG II/2, Beschluss vom 28.9.1999 – 2 BvR 1897/95, 2 BvR 3000/95 –, juris, die **Verlegung** des Gefangenen (BVerfGK 11, 54 <59>), eine **Zwangsmedikation** (BVerfG II/2, Beschluss vom 12.8.2014 – 2 BvR 1698/12 –, juris), die **Versagung von Vollzugslockerungen** (BVerfG II/3, Beschluss vom 25.11.2010 – 2 BvR 2111/09 –, juris; s. auch BVerfGK 20, 207 <214>, betr. die Versagung von Ausgang zum Sterbebett des Vaters; BVerfG II/3, Beschluss vom 16.3.2014 – 2 BvR 2381/13 –, juris, betr. Ausgang zu einem Beratungsgespräch, mit Hinweis auf die besondere Bedeutung des angewendeten Fortbestandskriteriums in Bezug auf Versagungen im **Zeitraum unmittelbar vor der Haftentlassung**, für den die Gefangenen sonst systematisch rechtsschutzlos gestellt wären), die Anordnung einer **Fesselung** (BVerfGK 19, 25 <29 f.>), die Beschränkung der **Kommunikation mit dem Verteidiger** (BVerfGK 19, 326 <332>), eine kurzzeitige **Isolation** in Verbindung mit dem **Entzug von Gegenständen** (BVerfG II/2, Beschluss vom 15.3.2006 – 2 BvR 1419/05 –, juris), Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Anordnung einer **Urinprobe** (BVerfG II/3, Beschluss vom 14. November 2000 – 2 BvR 1931/00 –, juris), bei einem Nichtraucher die mehrtägige **Unterbringung gemeinsam mit einem Raucher** (BVerfGK 20, 107 <107, 111>), **Einschlusszeiten** von durchschnittlich 21,5 Stunden des Tages (BVerfGK 20, 93 <94, 100>, betr. Untersuchungshaft) sowie



**Gehörsverstöße** im gerichtlichen Verfahren (BVerfG II/2, Beschluss vom 6.12.1993 – 2 BvR 1499/93 –, juris); letzteres unabhängig von dem im jeweiligen Verfahren ursprünglich verfolgten Rechtsschutzziel jedenfalls dann, wenn der Gehörsverstoß beharrlich erfolgt und sich damit nicht mehr als bloßes Versehen erklären lässt (BVerfG II/3, Beschluss vom 15.11.2010 – 2 BvR 1183/09). Rügt ein Beschwerdeführer, ihm sei **vorläufiger Rechtsschutz zu Unrecht verweigert** worden, so macht er einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff jedenfalls dann geltend, wenn die Maßnahme, gegen die vorläufiger Rechtsschutz begehrt wurde, ihrerseits entsprechend gewichtig ist (BVerfGK 11, 54 <59>, m.w.N.).

Als **nicht so gewichtig**, dass unter den oben genannten weiteren Voraussetzungen ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse zu bejahen wäre, wurde demgegenüber beispielsweise eine beanstandete Nichtanrechnung von Arbeitszeiten aus der Untersuchungshaft angesehen (s. i.E. BVerfGE 81, 138 <140 f.>).

Bei der **Einordnung einer Grundrechtsverletzung als gewichtig** im Sinne der dargestellten Rechtsprechung ist zu berücksichtigen, dass von dieser Einordnung abhängt, ob Grundrechtsverletzungen in der fraglichen Konstellation **typischerweise rechtsschutzlos** bleiben (dazu noch im Folgenden). Im Hinblick auf diese Konsequenz dürfen die Anforderungen an das Gewicht der in Rede stehenden Grundrechtsverletzung **nicht überspannt** werden.

- „Die Anforderungen an das Gewicht des Grundrechtseingriffs dürfen dabei nicht überspannt werden mit der Folge, dass Rechte – und insbesondere Grundrechte – in bestimmten Konstellationen in rechtsstaatlich unerträglicher Weise systematisch ungeschützt bleiben. Gewichtig im hier maßgeblichen Sinne können daher neben Grundrechtseingriffen, die das Grundgesetz ihres besonders hohen Gewichts wegen unter Richtervorbehalt gestellt hat (vgl. BVerfGE 96, 27 <40>; 104, 220 <233>; 117, 244 <269>) auch Eingriffe in andere Grundrechte sein (vgl. BVerfGE 110, 77 <86>; für den Bereich des Haftvollzuges BVerfGK 11, 54 <59>; BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 25. November 2010 – 2 BvR 2111/09 –, juris, vom 3. August 2011 – 2 BvR 1739/10 –, juris, vom 7. März 2012 – 2 BvR 988/10 –, StraFo 2012, S. 129 <130>, und vom 28. Oktober 2012 – 2 BvR 737/11 –, juris).“<sup>457</sup>

---

457 BVerfGK 20, 207 (213).

Bei der Auslegung und Anwendung des hier behandelten Kriteriums für das Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses ist darauf zu achten, dass es vor allem darauf abzielt, zu vermeiden, dass Eingriffsbetroffene in bestimmten Konstellationen **systematisch rechtsschutzlos** bleiben.

► „Ein Rechtsschutzinteresse besteht trotz Erledigung unter anderem dann fort, wenn ein gewichtiger Grundrechtseingriff von solcher Art geltend gemacht wird, dass gerichtlicher Rechtsschutz dagegen typischerweise nicht vor Erledigungseintritt erlangt werden kann (vgl. BVerfGE 96, 27 <39 f.>; 110, 77 <86>; 117, 71 <122 f.>; für den Bereich des Haftvollzuges BVerfGK 11, 54 <59>; BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 25. November 2010 – 2 BvR 2111/09 –, juris; vom 3. August 2011 – 2 BvR 1739/10 –, juris; vom 7. März 2012 – 2 BvR 988/10 –, StraFo 2012, S. 129 <130>; vom 28. Oktober 2012 – 2 BvR 737/11–, juris). Nur so kann verhindert werden, dass Rechte – und insbesondere Grundrechte – in bestimmten Konstellationen in rechtsstaatlich unerträglicher Weise systematisch ungeschützt bleiben.<sup>458</sup>

„Danach kann dem Beschwerdeführer ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse nicht abgesprochen werden. ... Entfiehe das Rechtsschutzbedürfnis für Verfassungsbeschwerden, die Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft betreffen, jeweils mit dem Übergang des Betroffenen in die Strafhaft oder mit einer aufgrund dessen erfolgten Verlegung, so fiele ein wirksamer verfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz in diesem Bereich weitgehend aus (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 15. November 2010 – 2 BvR 1183/09 –, juris).“<sup>459</sup>

Im Hinblick darauf kommt auch den **Umständen der Erledigung** Bedeutung zu. So kann es eine Rolle spielen, ob die Vollzugsbehörde ohne Einräumung eines vorausgegangenen Rechtsverstoßes die **Erledigung selbst herbeigeführt** hat.

---

458 BVerfGK 20, 249 (256), betr. anstaltsinterne Verlegung; s. auch BVerfG 20, 207 (213), betr. Ausführung (Auszug beim vorausgehenden Absatz); BVerfGK 20, 177 (184), m.w.N., betr. Erledigung durch Vollzugsplanfortschreibung; BVerfG II/3, Beschluss vom 16.3.2014 – 2 BvR 2381/13 – juris.

459 BVerfGK 20, 93 (100); s. auch BVerfGK 20, 107 (110).

- „In diesem Zusammenhang kann auch von Bedeutung sein, ob – wie es in Strafvollzugsachen häufig und in einem gewissen Maß sogar zwangsläufig vorkommt – der Antragsgegner, ohne die Rechtswidrigkeit einer zuvor ergriffenen Maßnahme anzuerkennen, die Erledigung des darüber geführten Rechtsstreits selbst herbeigeführt hat. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn die Strafvollzugsbehörden sich in einzelnen Bereichen der gerichtlichen Kontrolle erheblich grundrechtseingreifender Maßnahmen systematisch dadurch entziehen könnten, dass sie, ohne damit ein vorausgegangenes Unrecht einzuräumen, deren Erledigung herbeiführen, bevor es zu einer gerichtlichen Entscheidung kommt. Im Hinblick darauf kommt auch den Umständen der Erledigung Bedeutung zu (vgl. BVerfGE 116, 69 <80>).“<sup>460</sup>

Insbesondere darf das Erfordernis eines fortbestehenden Rechtsschutzbedürfnisses nicht so gehandhabt werden, dass es den Vollzugsanstalten dadurch ermöglicht würde, ihr Verhalten, etwa im Zusammenhang mit der **Bewältigung mangelhafter Ressourcenausstattung**, durch **gezielte Herbeiführung** von Erledigungen systematisch **gerichtlicher Kontrolle zu entziehen**.

- „Die Anforderungen an das Fortbestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses nach Erledigung dürfen nicht so gehandhabt werden, dass damit einer Strategie der Mängelverwaltung zum Erfolg verholfen wird, die Gefangene rechtswidrigen Haftbedingungen aussetzt und dabei gerichtlichen Beanstandungen gezielt durch fallweise Erledigung zu entgehen versucht. Die Gerichte müssen daher bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses Hinweisen des Antragstellers oder sich aus den Umständen ergebenden Hinweisen darauf, dass der konkrete Fall Teil einer Praxis versuchter Vermeidung gerichtlicher Kontrolle durch gezielte Erledigungsmaßnahmen sein könnte, nachgehen (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 2. März 2011 – 2 BvR 576/09 –, juris, Rn. 4, und vom 28. Oktober 2012 – 2 BvR 737/11 –, juris, Rn. 12) und auch insoweit ihrer Pflicht zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachver-

---

460 BVerfGK 20, 249 (256), betr. anstaltsinterne Verlegung; s. auch BVerfGK 20, 177 (184), m.w.N., betr. Erledigung durch Vollzugsplanfortschreibung; für diesbezügliche Bedenken s. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 29.12.2009 – 2 BvR 244/08 –, juris.

halts (vgl. BVerfGE 101, 275 <294 f.>; BVerfGK 9, 390 <395>; 9, 460 <463>) nachkommen.<sup>461</sup>

Entsprechendes gilt, wenn hinsichtlich eines gerügten gerichtlichen Rechtsverstößes das betreffende **Gericht selbst die Erledigung herbeiführt**, indem es zum Beispiel, wenn Rechtsschutz gegen seine **Untätigkeit** gesucht wird, dieses Rechtsschutzbegehren dadurch erledigt, dass es eine Entscheidung trifft (s. dazu im Fall einer durch Beendigung fachgerichtlicher Untätigkeit herbeigeführten Erledigung vor Ergehen einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung BVerfG II/2, Beschluss vom 31.1.1994 – 2 BvR 1842/93 –, juris).

#### e) Verletzungen der Menschenwürde

Ein Rechtsschutzinteresse besteht unabhängig von weiteren Voraussetzungen nach Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels fort, wenn eine **Verletzung der Menschenwürde in Rede steht**, d.h. substantiiert geltend gemacht wird (vgl. BVerfGK 17, 420 <425>; zu den Voraussetzungen, unter denen Haftraumverhältnisse als menschenwürdevidrig anzusehen sind, s.o. B.XXVIII.1.). Für Strafvollzugssachen wurde dies auf der Grundlage anderweitiger Senatsrechtsprechung, nach der besonders gewichtige Grundrechtseingriffe ein Rechtsschutzinteresse auch unabhängig von weiteren Voraussetzungen begründen können (s. dazu noch unter f)), zuerst für Fälle **menschenwürdevidriger Haftraumunterbringung** festgestellt.

► „Das Rechtsschutzinteresse ist nicht dadurch entfallen, dass die beanstandete Unterbringungssituation nicht mehr besteht. Es ist, wie auch das Oberlandesgericht angenommen hat, im konkreten Fall eine Wiederholungsgefahr bei weiteren Verlegungstransporten des Beschwerdeführers anzunehmen, aus der sich sein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Art seiner Unterbringung ergibt; ... Zudem ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei schwer wiegenden Grundrechtseingriffen davon auszugehen, dass auch nachträglich ein Interesse an der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit zu bejahen ist (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 5. Dezember 2001 – 2 BvR 527/99, 1337/00 und 1777/00 –). Zwar wird im vor-

---

461 BVerfGK 20, 249 (256).

liegenden Fall nicht die Freiheitsentziehung als solche beanstandet. Wohl aber richtet sich die verfassungsrechtliche Beanstandung gegen die besonders einschneidende Art und Weise der zeitweiligen Unterbringung des Beschwerdeführers während des Strafvollzuges. Steht insoweit eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Frage, dann muss ein Rechtsschutzbegehren zur nachträglichen gerichtlichen Überprüfung zulässig sein. Zudem kann der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage weit reichende Bedeutung zukommen (vgl. ...).<sup>462</sup>

#### f) Sonstiges

Für das Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses sind daneben **weitere Gesichtspunkte** von Bedeutung.

- „Weitere Gesichtspunkte, die im vorliegenden Fall für den Fortbestand des Rechtsschutzinteresses sprechen, sind die Schwere des geltend gemachten Grundrechtseingriffs (vgl. BVerfGE 81, 138 <140>; 104, 220 <232>), die Bedeutung der Rechtsfrage, um deren Klärung es geht (vgl. BVerfGE 81, 138 <140>; 98, 169 <197 f.>), und die Umstände der eingetretenen Erledigung.“<sup>463</sup>

Meist werden diese weiteren Gesichtspunkte nur ergänzend, für die Auslegung und Anwendung der bereits genannten Fortbestehenskriterien, herangezogen. Speziell dem **besonderen Gewicht** der geltend gemachten Grundrechtsverletzung kommt aber, wie sich auch darin zeigt, dass die Rechtsprechung zum Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses bei **Verletzungen der Menschenwürde** hieraus abgeleitet worden ist (s. bereits vorausgehenden Abschnitt), auch selbständige Bedeutung als Grund für den Fortbestand eines Rechtsschutzinteresses nach Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels zu.

- „Die Beschwerdeführer haben nach wie vor ein schutzwürdiges Interesse an den begehrten Feststellungen. Die mit den angegriffenen Maßnahmen verbundene vollständige Unterbrechung des Kontakts der Ge-

---

462 BVerfG II/3, Beschluss vom 27.2.2002 – 2 BvR 553/01 –, juris; s. auch BVerfGK 17, 420 (425); BVerfGK 6, 344 (347 f.), m.w.N..

463 BVerfGE 116, 69 (80).

fangenen untereinander und mit der Außenwelt kann im Einzelfall einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellen. Es würde unter diesen Umständen zu einer unzumutbaren Verkürzung des Grundrechtsschutzes der Beschwerdeführer führen, wenn ihre Verfassungsbeschwerden mangels fortbestehender Beschwer als unzulässig behandelt würden.“<sup>464</sup>

„Das Gewicht des geltend gemachten Grundrechtseingriffs kann auch unabhängig von der besonderen Konstellation der typischerweise vor Erreichbarkeit gerichtlichen Rechtsschutzes eintretenden Erledigung ein für die Beurteilung des Rechtsschutzinteresses zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein (vgl. BVerfGE 81, 138 <140>; 104, 220 <232>; 116, 69 <79>).“<sup>465</sup>

So besteht ein Rechtsschutzinteresse unabhängig von weiteren Voraussetzungen fort, wenn die angegriffene Maßnahme **diskriminierend** wirkt und infolgedessen ein **Rehabilitationsinteresse** besteht.

► „Ein berechtigtes Interesse des Bürgers an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer hoheitlichen Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, besteht unter anderem dann, wenn die Maßnahme diskriminierend wirkt (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Dezember 2001 – 2 BvR 527/99, 1337/00 und 1777/00 –). In solchen Fällen ist auch nach Erledigung der Maßnahme ein Rehabilitationsinteresse des Betroffenen anzuerkennen. Das Landgericht hat angenommen, die Unterbringung des Beschwerdeführers zusammen mit einem weiteren Gefangenen in einem Einzelhaft-raum wirke nicht diskriminierend. Dies trifft auf verfassungsrechtliche Bedenken, da die Art der Unterbringung des Strafgefangenen dessen Menschenwürde verletzen kann (Art. 1 Abs. 1 GG).“<sup>466</sup>

Die **Umstände der eingetretenen Erledigung** als ein für das Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses relevanter Gesichtspunkt (BVerfGE 116, 69 <80>) spielen vor allem insofern eine Rolle, als von Bedeutung sein kann, ob die die **Vollzugsbehörde selbst die Erledigung herbeigeführt** hat (BVerfG, a.a.O.; die Umstände, die hier als für das Fortbestehen des

---

464 BVerfGE 49, 24 (52), zur Kontaktsperre nach §§ 31 ff. EGGVG.

465 BVerfGK 17, 420 (425); s. auch BVerfGK 2, 14 (15).

466 BVerfG II/3, Beschluss vom 13.3.2002 – 2 BvR 261/01 –, juris.

Rechtsschutzinteresses sprechend angeführt wurden, bestanden darin, dass die Vollzugsanstalt den Beschwerdeführer nach Erhebung der Verfassungsbeschwerde verlegt hatte), und **vermieden werden muss**, dass die Annahme eines erledigungsbedingten Wegfalls des Rechtsschutzinteresses einer Praxis der Entziehung effektiven Rechtsschutzes durch **gezielt herbeigeführte Erledigung** Vorschub leistet (s. i.E. oben unter d)).

Zu den Umständen, unter denen die Annahme eines erledigungsbedingten Wegfalls des Rechtsschutzinteresses ausscheidet, gehört es, wenn **gerichtliche Verfahrensfehler** dafür **ursächlich sind**, dass eine gerichtliche **Entscheidung nicht vor Erledigung** des ursprünglichen Rechtsschutzziels **zustandekam**.

► „Mit der Verpflichtung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) und den Anforderungen eines fairen Verfahrens (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) ist es ... unvereinbar, wenn Gerichte dem Betroffenen eine Entscheidung zur Sache wegen Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzbegehrens versagen, nachdem sie selbst durch verfahrensfehlerhafte Behandlung des zugrundeliegenden Antrags verhindert haben, dass eine gerichtliche Entscheidung vor Erledigung zustandekam. Dies gilt auch dann, wenn es bei sachgerechter Verfahrensgestaltung vor Eintritt der Erledigung möglicherweise nicht zu einer Entscheidung in der Hauptsache, sondern lediglich zu einer rechtzeitigen Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gekommen wäre.“<sup>467</sup>

## 11. Umgang mit Fehlern der Justiz

Ein Rechtsschutzsuchender muss auch über den vorgenannten Fall (BVerfGK 10, 129 <132>; s. unmittelbar vorausgehenden Auszug) hinaus nicht hinnehmen, dass ihm **effektiver Rechtsschutz** aufgrund von **Fehlern der Justiz** versagt wird. Legt er beispielsweise ein Rechtsmittel aufgrund **fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung** unzulässig ein oder versäumt er die **Rechtsbeschwerdefrist** aufgrund von **Fehlern**, die nicht von ihm selbst verschuldet, sondern dem die Rechtsbeschwerde gem. § 118 Abs. 3 StVollzG aufnehmenden **Rechtspfleger zuzurechnen** sind (zu Letzterem s. auch noch unten im Abschnitt zum Niederschriftserfordernis bei der

---

467 BVerfGK 10, 129 (132).

Rechtsbeschwerde, E.III.2.c)), so kann er **Wiedereinsetzung** erlangen. Der Grundsatz des fairen Verfahrens (dazu noch nachfolgend unter 12.) erfordert, dass er in einem solchen Fall über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung **belehrt** wird. Die **Wiedereinsetzungsfrist** beginnt **erst mit der Belehrung** zu laufen.

- „Der Rechtsschutzsuchende muss allerdings nicht hinnehmen, dass er etwaige Rechtsansprüche deshalb nicht durchsetzen kann, weil er aufgrund einer fehlerhaften gerichtlichen Rechtsmittelbelehrung ein Rechtsmittel nicht in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form eingelegt hat. Ihm steht jedoch die Möglichkeit offen, mittels eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine Beeinträchtigung seiner Rechte im fachgerichtlichen Verfahren abzuwehren. ...

Nach dem vom Beschwerdeführer vorgetragene(n) und glaubhaft gemachten Sachverhalt beruhte die vom Oberlandesgericht festgestellte Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht auf einem Verschulden des Beschwerdeführers, sondern darauf, dass das Landgericht ihm eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung erteilt hatte. Ursächlich für die Unzulässigkeit war somit ein Fehler der Justiz. In derartigen Fällen besteht die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. BVerfGK 8, 303 <304 ff.>; BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 27. September 2005 – 2 BvR 172/04, 2 BvR 834/04 und 2 BvR 907/04 –, NJW 2005, S. 3629 f., und vom 21. März 2005 – 2 BvR 975/03 –, NStZ-RR 2005, S. 238 <239>; Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 11. November 2001 – 2 BvR 1471/01 –, Rpfleger 2002, S. 279, vom 29. Februar 2012 – 2 BvR 2911/10 –, juris, und vom 10. Oktober 2012 – 2 BvR 1095/12 –, NJW 2013, S. 446 <447>).

Eine Wiedereinsetzung scheidet im vorliegenden Fall nicht wegen Fristablaufs aus.

Jedenfalls in den Fällen, in denen der Wiedereinsetzungsgrund in einem den Gerichten zuzurechnenden Fehler liegt, fordert der Grundsatz fairer Verhandlungsführung eine Belehrung des Betroffenen über die Möglichkeit, effektiven Rechtsschutz im Wege der Wiedereinsetzung zu erreichen. Erst diese Belehrung setzt die Wiedereinsetzungsfrist in Lauf (vgl. BVerfG, jeweils a.a.O.).<sup>468</sup>

---

468 BVerfG II/3, Beschluss vom 23.10.2013 – 2 BvR 28/13 –, juris; s. auch BVerfG II/3, Beschluss vom 19.3.2009 – 2 BvR 277/09 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss



## 12. Anspruch auf ein faires Verfahren

Der grundrechtliche **Anspruch auf ein faires Verfahren** vor Gericht gilt nicht nur für gerichtliche Verfahren im Anwendungsbereich des Art. 19 Abs. 4 GG, d.h. für Verfahren, in denen es um Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt geht. Als auch für gerichtliche Verfahren im Bereich des Privatrechts geltender Anspruch wird er daher üblicherweise nicht Art. 19 Abs. 4 GG, sondern **Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG** zugeordnet. Zugleich ist angesichts des offenkundigen Zusammenhangs zwischen Fairness und Rechtsschutzeffektivität eines gerichtlichen Verfahrens anerkannt, dass die Inhalte dieses Anspruchs sich auch bereits aus dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz ergeben.

- ▶ „Die Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG und die Grundsätze fairen Verfahrens (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) erfordern es, in Fällen wie dem vorliegenden den Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung für zulässig zu erachten. ...

Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG garantiert in seinem Funktionsbereich auch das Recht auf ein faires Verfahren (vgl. BVerfGE 75, 183 <190> zur entsprechenden Rechtslage bei Art. 103 Abs. 1 GG).<sup>469</sup>

Der Grundsatz, dass die **Justiz** nicht aus **ihr zuzurechnenden Fehlern** Nachteile für Prozessbeteiligte ableiten darf (s. unmittelbar vorausgehenden Abschnitt 11.; dort auch zu resultierenden Wiedereinsetzungsansprüchen und Belehrungspflichten), folgt nicht nur aus dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG), sondern auch aus dem grundrechtlichen Anspruch auf ein faires Verfahren.

- ▶ „Kommt eine gerichtliche Entscheidung aufgrund von Verzögerungen, die der Justiz anzulasten sind, nicht vor Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzbegehrens zustande, so ist zu berücksichtigen, dass das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG folgende Prozessgrundrecht auf // ein faires Verfahren es den Gerichten verbietet, aus eigenen Fehlern, Unklarheiten oder Versäumnissen Nachteile für

---

vom 23. Oktober 2013 – 2 BvR 28/13 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 13.5.2014 – 2 BvR 599/14 –, juris.

469 BVerfG II/3, Beschluss vom 11.11.2001 – 2 BvR 1471/01 –, juris; s. außerdem zum Anspruch auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK, der den – unter dem Grundgesetz gesondert statuierten – Anspruch auf rechtliches Gehör einschließt, BVerfG II/3, Beschluss vom 6.6.2011 – 2 BvR 2076/08 –, juris.

die Verfahrensbeteiligten abzuleiten (vgl. BVerfGE 78, 123 <126>; 110, 339 <342>). Erst recht kann es Gerichten nicht gestattet sein, Gründe für die Abweisung von Anträgen als unzulässig durch eigene verfahrensfehlerhafte Antragsbehandlung selbst herbeizuführen. Eine Rechtsordnung, die dies ermöglichte, verstieße gegen den Grundsatz, dass der Rechtsstaat rechtswidriges Vorgehen nicht begünstigen darf (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2006 – 2 BvR 669/04 –, EuGRZ 2006, S. 435 <442>).

Demgemäß ist beispielsweise bei einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu berücksichtigen, ob die Gerichte durch ihr Verhalten zur Fristversäumnis beigetragen haben (vgl. BVerfGE 110, 339 <342>). Die Anwendung einer Präklusionsvorschrift im Zivilprozess kann gegen Art. 103 Abs. 1 GG verstoßen, wenn das Gericht die Verzögerung mitverursacht hat (vgl. BVerfGE 60, 1 <6>). Kommen Behörden ihrer Verpflichtung, offensichtliche Irrläufer weiterzuleiten, nicht nach, so gebietet Art. 19 Abs. 4 GG, dies bei der Entscheidung über eine Wiedereinsetzung zu berücksichtigen (Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 2. September 2002 – 1 BvR 476/01 –, NJW 2002, S. 3692 <3693>).<sup>470</sup>

Der Anspruch auf ein faires Verfahren könnte auch verletzt sein, wenn ein Gericht einem Rechtsschutzbegehren Formfehler, Fristversäumnisse oder Begründungsmängel entgegenhält, obwohl er zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Rechte möglicherweise aufgrund einer **Zwangsmedikation** nicht in der Lage war. Eine Entscheidung hierzu steht allerdings noch aus; bislang findet sich dazu nur ein deutlicher Hinweis in einem Nichtannahmebeschluss (BVerfG II/3, Beschluss vom 20. November 2012 – 2 BvR 2196/11 –, Rn. 3, juris, Auszug o. unter E.II.4.d)).

Zum Schutz der **Kommunikation mit dem Verteidiger** durch den Anspruch auf ein faires Verfahren s.o. unter D.VIII.

### 13. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Auslegung des einfachen Rechts, nach der dem Strafgefangenen eine Versäumung von Fristen und Formerfordernissen für Rechtsbehelfe nach dem Strafvollzugsgesetz entgegeng gehalten werden kann, **ohne** dass ihm

---

470 BVerfGK 10, 129 (131 f.).

zuvor eine das **konkrete Verfahren betreffende Rechtsbehelfsbelehrung** erteilt worden wäre, ist im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene allgemeine Belehrung nach § 5 Abs. 2 StVollzG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

- „Der Anspruch des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) ist nicht dadurch verletzt, dass ihm die Versäumung der Frist des § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG zur Last gelegt und eine Wiederein- // setzung in diese Frist versagt worden ist, obwohl keine Rechtsmittelbelehrung erteilt worden war.

Nach herrschender Auffassung ist die Erteilung einer solchen Belehrung im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz im Hinblick auf die jedem Gefangenen zu erteilende allgemeine Belehrung nach § 5 Abs. 2 StVollzG nicht geboten; das bloße Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung führt – anders als nach § 44 Satz 2 StPO, der wegen der für Strafvollzugssachen vorgesehenen allgemeinen Belehrung nicht über § 120 Abs. 1 StVollzG ergänzend heranzuziehen ist – nicht dazu, dass die Versäumung einer Rechtsmittelfrist als unverschuldet anzusehen wäre (vgl. ...). Etwas anderes gilt nur, soweit auch die allgemeine Belehrung de facto unterblieben ist (vgl. ...).<sup>471</sup>

„Der Beschwerdeführer hat auch nicht vorgetragen, dass er über die bei Einlegung einer Rechtsbeschwerde zu beachtenden Formerfordernisse nicht zumindest bei Aufnahme in die Anstalt im Rahmen der vorgeschriebenen Unterrichtung über seine Rechte und Pflichten (§ 5 Abs. 2 StVollzG) in der gebotenen hinreichend verständlichen Weise (vgl. BVerfGK 9, 34 <35>, m.w.N.) in Kenntnis gesetzt worden wäre.“<sup>472</sup>

Von Verfassungen wegen entbehrlich wird eine konkret verfahrensbezogene Rechtsbehelfsbelehrung allerdings nur insoweit, als eine dem Gefangenen **zuteilgewordene allgemeine Belehrung** nach § 5 Abs. 2 StVollzG ihn über die Voraussetzungen des jeweiligen konkreten Rechtsbehelfs **hinreichend verständlich** informiert hatte.

- „Der Beschwerdeführer kann daher das Bundesverfassungsgericht nicht in Anspruch nehmen, weil er nicht den Versuch gemacht hat, auf diesem Wege – durch erneute Antragstellung beim Landgericht, vor-

---

471 BVerfGK 16, 114 (114 f.).

472 BVerfG II/3, Beschluss vom 7.5.2009 – 2 BvR 806/09 –, juris.

sorglich verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – fachgerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen. Das Landgericht wird im Falle eines solchen Antrags zu berücksichtigen haben, ob der Beschwerdeführer über seine Rechtsschutzmöglichkeiten in hinreichend verständlicher Weise unterrichtet worden ist (§ 5 Abs. 2 StVollzG; vgl. ...).<sup>473</sup>

Anderenfalls kann hinsichtlich des mangels ausreichender Belehrung nicht fristgemäß in zulässiger Weise eingelegten Rechtsbehelfs **Wiedereinsetzung** verlangt werden (s. vorstehenden Entscheidungsauszug sowie näher zu den Rechtsfolgen justizbedingter Fehler bei Rechtsschutzgesuchen s. auch o. Abschnitt 11.).

Eine **fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung** kann allerdings **ausnahmsweise unschädlich** sein, wenn aufgrund besonderer Umstände feststeht, dass die Fehlerhaftigkeit der erteilten Belehrung dem Empfänger bewusst war.

► „Soweit der Beschwerdeführer die fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung seitens des Landgerichts beanstandet, ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet. In der unzutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung liegt ungeachtet ihrer groben Fehlerhaftigkeit für sich genommen noch kein Grundrechtsverstoß. Über die Unstatthaftigkeit einer Rechtsbeschwerde gegen die Eilentscheidung des Landgerichts (§ 114 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 StVollzG) war der Beschwerdeführer nach seinem eigenen Vorbringen aufgrund früherer gleichermaßen fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrungen, die ihn zur Einlegung unzulässiger Rechtsbeschwerden veranlasst hatten, im Bilde. Durch die Fehlerhaftigkeit der im vorliegenden Fall erteilten Belehrung ist er daher nicht beschwert.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass es aufgrund gleichartiger unzutreffender Rechtsbehelfsbelehrungen in früheren Fällen für ihn zu Rechtsnachteilen in Gestalt der Belastung mit den Kosten der aufgrund der falschen Belehrung eingelegten Rechtsbeschwerden gekommen sei, ist die Verfassungsbeschwerde mangels ausreichender Begründung unzulässig. Der Beschwerdeführer teilt hierzu nicht die zur Begründung einer Verfassungsbeschwerde erforderlichen Einzelheiten mit. Er benennt schon nicht die konkreten ihn belastenden Ent-

---

473 BVerfGK 9, 34 (37); s. auch BVerfG II/3, Beschluss vom 7.5.2009 – 2 BvR 806/09 –, juris (Auszug beim vorigen Absatz).

scheidungen. Auch ist nicht ersichtlich, wann die betreffenden Entscheidungen ergingen und ob nicht – wofür alle aus der Verfassungsbeschwerdeschrift erkennbaren Umstände sprechen – die Frist für eine dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG) längst verstrichen ist.<sup>474</sup>

#### 14. Vorläufiger Rechtsschutz

##### a) Allgemeines

Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet – selbstverständlich auch für Strafvollzugssachen – die **Effektivität des vorläufigen Rechtsschutzes**.

► „Aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ergeben sich Anforderungen an die Auslegung und Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Eilrechtsschutz (vgl. BVerfGE 49, 220 <226>; 77, 275 <284>). Dieser muss darauf ausgerichtet sein, dass der Rechtsschutz sich auch im Eilverfahren nicht in der bloßen Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts erschöpft, sondern zu einer wirksamen Kontrolle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht führt (vgl. BVerfGE 40, 272 <275>; 61, 82 <111>; 67, 43 <58>; BVerfGK 1, 201 <204 f.>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 3. Dezember 2013 – 2 BvR 2299/13 –, NStZ-RR 2014, S. 121).“<sup>475</sup>

Zur Effektivität des gerichtlichen Rechtsschutzes gehört, dass dieser so weit wie (nach Maßgabe der gebotenen Abwägung, dazu sogleich im Folgenden) möglich der **Schaffung irreversibel vollendeter Tatsachen zuvorkommt**;

► „Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern gibt dem Rechtsschutzsuchenden Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 35, 382 <401 f.>; 37, 150 <153>; 101, 397 <407>; stRspr). Wirksam ist nur ein Rechtsschutz, der inner-

---

474 BVerfG II/3, Beschluss vom 20.5.2010 – 2 BvR 1226/09 –, juris.

475 BVerfG II/3, Beschluss vom 5.05.2014 – 2 BvR 1823/13 –, juris; s. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 29.7.2014 – 2 BvR 1491/14 –, juris.

halb angemessener Zeit gewährt wird. Namentlich der vorläufige Rechtsschutz im Eilverfahren hat so weit wie möglich der Schaffung vollendeter Tatsachen zuvorzukommen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, wenn sich eine Maßnahme bei endgültiger richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist (vgl. BVerfGE 37, 150 <153>; 65, 1 <70>).<sup>476</sup>

dies ist die spezifische **Aufgabe des vorläufigen Rechtsschutzes**.

- „Zum Zeitpunkt der Entscheidung war absehbar, dass eine Hauptsacheentscheidung erst nach Erledigung der angegriffenen Maßnahme und damit erst nach Schaffung vollendeter Tatsachen ergehen würde. Die Aufgabe effektiven vorläufigen Rechtsschutzes ist es aber gerade, der Schaffung vollendeter Tatsachen, die mit einer Hauptsacheentscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden können, soweit wie möglich zuvorzukommen (vgl. BVerfGE 37, 150 <153>; 65, 1 <70>).“<sup>477</sup>

Eine Verletzung des Anspruchs auf effektiven Einrechtsschutz scheidet nicht deshalb aus, weil der Fehler auf einem **Versehen** beruht.

- „Dadurch, dass das Landgericht weder auf den Eilantrag des Beschwerdeführers noch auf die seinen Eilantrag betreffende Nachfrage reagiert hat und spätestens auf die Nachfrage des Beschwerdeführers auch hätte bemerken müssen, dass über den gestellten Eilantrag, wohl versehentlich, wenn auch mit dem abschließenden Vermerk "Weglegen", nicht entschieden worden ist, ist es den sich hieraus für die Gerichte ergebenden Anforderungen an die Auslegung und Anwendung der jeweiligen Gesetzesbestimmungen über den Eilrechtsschutz (vgl. BVerfGE 49, 220 <226>; 77, 275 <284>; 93, 1 <13 f.>; stRspr) nicht gerecht geworden. Auch wenn es sich dabei um ein bloßes Versehen gehandelt hat und Versehen dieser Art auch in einem geordneten Justizbetrieb und bei pflichtbewusst arbeitenden Richtern vorkommen können, ändert dies nichts daran, dass der Anspruch des Beschwerde-

---

476 BVerfGK 19, 25 (31); s. auch BVerfG II/3, Beschluss vom 21.8.2001 – 2 BvR 406/00 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 14.2.1994 – 2 BvR 2091/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 31.1.1994 – 2 BvR 1842/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 6.12.1993 – 2 BvR 1499/93; BVerfG II/2, Beschluss vom 31.8.1993 – 2 BvR 785/93 –, BVerfG II/2, Beschluss vom 23.6.1993 – 2 BvR 1808/92 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 30.4.1993 – 2 BvR 1605/92 u.a. –, juris.

477 BVerfG II/2, Beschluss vom 15.3.2006 – 2 BvR 1419/05 –, juris.

führers auf effektiven Rechtsschutz durch die Nichtbehandlung seines Eilantrags verletzt worden sein dürfte (vgl. BVerfGK 19, 25 <32>).<sup>478</sup>

Dass die **Anfechtung** von Maßnahmen im Strafvollzug **keine aufschiebende Wirkung** hat, ist verfassungsrechtlich **nicht zu beanstanden**. Dem betroffenen Gefangenen muss jedoch wirksamer vorläufiger Rechtsschutz zur Verfügung stehen, bei dem zwischen **Aussetzungsinteresse** des Gefangenen und öffentlichem **Vollzugsinteresse abzuwägen** ist.

- ▶ „Es verstößt zwar nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG, wenn der Gesetzgeber im Bereich des Strafverfahrens und des Strafvollzuges – im Gegensatz zu der für die Anfechtung von Verwaltungsakten im Verwaltungsprozeß geltenden Regelung (§ 80 VwGO) – die sofortige Vollziehung als Regel, die Aussetzung des Vollzuges als Ausnahme vorgesehen hat, weil er grundsätzlich den sofortigen Vollzug der angeordneten Maßnahmen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses für geboten hält. Jedoch muß gewährleistet sein, daß der Betroffene umgehend eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen kann, ob im konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung oder aber das Interesse des Einzelnen an der Aussetzung der Vollstreckung bis zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme überwiegt.“<sup>479</sup>

Das **Fehlen von Anhaltspunkten für eine offenkundige Rechtswidrigkeit** der Maßnahme, deren Aussetzung begehrt wird, macht die **Abwägung** zwischen Vollzugs- und Aussetzungsinteresse **nicht entbehrlich**.

- ▶ „Den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gewährung effektiven vorläufigen Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) genügt es nicht, wenn die beantragte vorläufige Aussetzung einer belastenden Maßnahme ohne fallbezogene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung und dem Aussetzungsinteresse des Betroffenen allein mit der Begründung abgelehnt wird, es gebe keine An-

---

478 BVerfG II/2, Beschluss vom 16. Oktober 2014 – 2 BvR 437/12 –, juris.

479 BVerfGE 37, 150 (153), zum vorläufigen Rechtsschutz im vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes einschlägigen Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG; unter der Geltung des Strafvollzugsgesetzes ebenso BVerfG II/2, Beschluss vom 23.6.1993 – 2 BvR 1808/92 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 24.3.2009 – 2 BvR 2347/08 –, juris, stRspr.

haltspunkte für eine offenkundige Rechtswidrigkeit der Maßnahme (...).<sup>480</sup>

Bei der Abwägung sind zugunsten des Eilrechtsschutzsuchenden die **Schwere** der mit der angegriffenen Maßnahme verbundene **Belastung** und das Anliegen der Vermeidung **vollendeter Tatsachen**, die nach erfolgter Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr rückgängig gemacht werden können, zu berücksichtigen.

- ▶ „Je schwerer die sich aus einer Versagung vorläufigen Rechtsschutzes ergebenden Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden (vgl. BVerfGE 35, 382 <402>; 65, 1 <70>; 67, 43 <58>; 69, 315 <363>; 79, 69 <74>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. April 2008 – 2 BvR 338/08 –, juris). In jedem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 –, NVwZ 2005, S. 927 <928>; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. April 2008 – 2 BvR 338/08 –, juris).<sup>481</sup>

Steht eine **Grundrechtsverletzung in Rede**, gebietet Art. 19 Abs. 4 GG eine **besonders intensive Prüfung** (BVerfG II/3, Beschluss vom 5.05.2014 – 2 BvR 1823/13 –, juris, m.w.N.).

Geht es um eine **erhebliche Rechtsverletzung**, können zur Klärung der tatsächlichen Grundlagen für die gebotene Abwägung **ausnahmsweise schon im Verfahren des Eilrechtsschutzes** Maßnahmen der gerichtlichen **Sachverhaltsermittlung** geboten sein.

- ▶ „Zur Klärung der tatsächlichen Grundlagen für die erforderliche Abwägung können Maßnahmen der gerichtlichen Sachverhaltsermittlung bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes geboten sein (vgl. BVerfGK 3, 135 <140>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. April 2008 – 2 BvR 338/08 –, juris; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 24. März 2009 – 2 BvR 2347/08

---

480 BVerfG II/2, Beschluss vom 18.9.2006 – 2 BvR 2448/04 –, juris.

481 BVerfG II/3, Beschluss vom 5.05.2014 – 2 BvR 1823/13 –, juris.



–, juris). An der notwendigen Sachverhaltsaufklärung ist ein Gericht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht durch den Grundsatz der summarischen Prüfung im Eilverfahren von vornherein gehindert; auch hier ist, jedenfalls wenn eine erhebliche Grundrechtsverletzung in Rede steht, eine Prüfung des Rechtsschutzbegehrens auch in tatsächlicher Hinsicht geboten (vgl. BVerfGE 79, 69 <74 f.>; 93, 1 <13 f.>; BVerfGK 5, 135 <140>). Demgemäß besteht eine – durch den Charakter und die Eigenheiten des Eilverfahrens wie etwa die Eilbedürftigkeit gegebenenfalls beschränkte – Pflicht zur Ermittlung der entscheidungserheblichen Umstände (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. April 2008 – 2 BvR 338/08 –, juris; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 3. Dezember 2013 – 2 BvR 2299/13 –, NSTZ-RR 2014, S. 121, m.w.N.).

Bei der Anwendung dieser Grundsätze ist das besondere Gewicht des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. April 2008 – 2 BvR 338/08 –, juris).

... Ob der Beschwerdeführer, auch unter Berücksichtigung des von den Gerichten zu respektierenden ärztlichen Entscheidungsspielraums (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 15. November 2012 – 2 BvR 683/11 –, NSTZ-RR 2013, S. 224, m.w.N.), bereits angesichts des von ihm geschilderten Krankheitsbildes einen Anspruch auf Vorstellung in einer Augenklinik hatte, hat das Landgericht nicht geprüft. Mit den vom Beschwerdeführer entsprechend seinen Darlegungsobliegenheiten (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 16. August 1994 – 2 BvR 2171/93 –, juris, und vom 7. September 1994 – 2 BvR 1958/93 –, juris) vorgebrachten Gründen für die Erforderlichkeit einer sofortigen Vorstellung in der Augenklinik und mit der Berechtigung der ärztlichen Entscheidung, zunächst den Eintritt einer Verschlechterung abzuwarten, hat das Landgericht sich nicht ansatzweise auseinandergesetzt und den Eilantrag des Beschwerdeführers abgelehnt, ohne den Hintergrund dieser Entscheidung in irgendeiner Weise aufzuklären. Für den Versuch umgehender, in der notwendigen Weise beschleunigter (vgl. BVerfGK 19, 25 <31> m.w.N.) Aufklärung hätte umso mehr Anlass bestanden, als der grundrechtlich durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Anspruch auf Krankenbehandlung nicht nur zur Verhütung von Verschlimmerungen, sondern unabhängig davon zur Heilung und zur Linderung von Krankheitsbeschwerden besteht (§ 58 Satz 1 StVollzG; BVerfG, Be-

schluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 27. März 2013 – 2 BvR 2757/11 –, juris) und angesichts des vom Beschwerdeführer mitgeteilten Sachverhalts nicht auszuschließen war, dass bereits das Abwarten einer weiteren Verschlechterung des Zustandes des Beschwerdeführers zu irreversiblen Schäden führen würde.<sup>482</sup>

Es verstieß gegen Art. 19 Abs. 4 GG, § 114 Abs. 2 StVollzG dahin auszu-legen, dass **Eilrechtsschutz** nach dieser Vorschrift **erst** erlangt werden konnte, wenn der Antragsteller gegen die Maßnahme, gegen die er Eilrechtsschutz begehrt, **Widerspruch** in dem Verwaltungsverfahren eingelegt hatte, dessen Durchführung das Landesrecht nach § 109 Abs. 3 a.F. StVollzG zur Voraussetzung der Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung machen konnte (BVerfG II/2, Beschluss vom 16. März 1993 – 2 BvR 202/93 –, juris; vgl. auch, zum Widerspruchsverfahren, BVerfGE 37, 150 <152 f.>).

Zu den Anforderungen an die **Beschleunigung des Verfahrens** im Interesse **zeitgerechter Eilrechtsschutzgewährung**, insbesondere bei Disziplinarmaßnahmen und in vergleichbaren Konstellationen, s.u. d) sowie, zu korrespondierenden Anforderungen in Bezug auf die **vollzugsbehördliche Mitwirkung** an der Ermöglichung rechtzeitigen Eilrechtsschutzes, e).

#### b) Aussetzungs- und Vornahmekonstellation, Vorwegnahme der Hauptsache

Die Maßstäbe für den vorläufigen Rechtsschutz in in **Aussetzungs- und Vornahmesachen**, d.h. je nachdem, ob es sich in der Hauptsache um eine Anfechtungs- oder um eine Verpflichtungskonstellationen handelt, sind **unterschiedlich**. In **Vornahmesachen** ist die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in der Regel geboten, wenn nur damit **irreversible schwere und unzumutbare Nachteile** abzuwehren sind. Soweit in Vornahmesachen, wie es in der Regel der Fall sein wird, die im Fall der Nichtgewährung vorläufigen Rechtsschutzes drohenden Nachteile weniger evident sind als in der Aussetzungskonstellation, kann dem Rechtsschutzsuchenden

---

482 BVerfG II/3, Beschluss vom 5.05.2014 – 2 BvR 1823/13 –, juris; Hinweis darauf, dass bereits im Verfahren des Eilrechtsschutzes Maßnahmen der Sachverhaltsermittlung geboten sein können, auch in BVerfG II/2, Beschluss vom 29.7.2014 – 2 BvR 1491/14 –, juris.

den hier ohne Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG eine weitergehenden diesbezügliche **Darlegungslast** zugewiesen werden.

- „Im Verfahren ... ging es in der Hauptsache um die Ablehnung von Maßnahmen durch die Anstalt, für die vorläufiger Rechtsschutz nur unter den Voraussetzungen der §§ 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, 123 Abs. 1 VwGO in Betracht kommt. Bei diesen Vornahmesachen stellen sich die aus Art. 19 Abs. 4 GG ergebenden Anforderungen an die Gewährung effektiven vorläufigen Rechtsschutzes nicht in gleicher Weise wie bei der Abwehr belastender Maßnahmen. In Fortführung der bei den Anfechtungssachen entwickelten Rechtsprechung verlangt Art. 19 Abs. 4 GG auch bei Vornahmesachen jedenfalls dann vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne diesen schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfGE 46, 166 <177 ff.>). Während bei Entscheidungen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG die den Betroffenen beeinträchtigende Maßnahme bereits vollzogen wird oder ihr Vollzug unmittelbar bevorsteht, so daß die Notwendigkeit sofortigen richterlichen Handelns zur Abwehr eines Eingriffs in dessen Rechtsposition evident ist, bestimmt sich der Zeitpunkt, zu dem sich aus Art. 19 Abs. 4 GG die Notwendigkeit einer Entscheidung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ergibt, aus der Nähe der drohenden Gefahr für die Rechtsgüter des Antragstellers. Da mit der vorläufigen Regelung eines streitigen Sachverhalts schwerwiegende Nachteile für den Betroffenen abgewendet werden sollen, die durch Ablehnung oder schlichte Nichtvornahme von Verwaltungshandlungen drohen, verlangt die Garantie effektiven Rechtsschutzes eine Entscheidung, die die behaupteten drohenden Nachteile rechtzeitig verhindert. Anders als beim Vollzug belastender Maßnahmen, bei denen sich die Notwendigkeit schneller Entscheidung bereits ohne weiteres ergibt, drängt sich in den Fällen, in denen der Beschwerdeführer die Vornahme einer Verwaltungshandlung begehrt, die besondere Eilbedürftigkeit in der Regel dem Gericht nicht unmittelbar auf. Es obliegt deshalb dem Betroffenen, dem Gericht drohenden Rechtsverlust oder unzumutbare Nachteile vorzutragen. Beantragt der Betroffene dagegen – wie vorliegend – im Eilverfahren Rechtsschutz gegen eine ein begehrtes Verwaltungshandeln ablehnende Entscheidung, ohne zugleich deutlich zu machen, welche konkreten Nachteile ihm drohen, wenn die Maßnahme nicht alsbald vorgenommen wird,

und ergeben sich solche auch nicht aus anderen Umständen, so besteht für das Gericht kein Anlaß und auch keine Verpflichtung aus Art. 19 Abs. 4 GG, möglichst schnell eine Klärung darüber herbeizuführen, ob und wann tatsächlich ein solcher Nachteil droht. Nur wenn sich im Einzelfall die Möglichkeit baldigen Eintritts von Nachteilen aus der Antragschrift oder aus anderen dem Gericht zur Kenntnis gelangten Umständen ergibt, wird es aus Art. 19 Abs. 4 GG verpflichtet sein, entweder zeitgerecht auf die Vervollständigung des Antrages hinzuwirken oder durch die Zurückweisung des Antrages den Antragsteller zur Einreichung eines nachgebesserten Antrages zu veranlassen.<sup>483</sup>

Auch die **einfachgesetzlichen** Vorgaben für den vorläufigen Rechtsschutz sind für **Aussetzungs- und Vornahmekonstellation nicht identisch**.

► „Nach § 114 Abs. 2 StVollzG kann das Gericht den Vollzug einer angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird, und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht (Satz 1); unter den Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 VwGO kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden (Satz 2). Mit dieser Regelung differenziert der Gesetzgeber bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Strafvollzug nach dem Gegenstand der Hauptsache. Wendet sich der Beschwerdeführer gegen eine ihn belastende Maßnahme, so kann das Gericht den Vollzug dieser Maßnahme schon unter den Voraussetzungen des § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG aussetzen. Begehrt der Beschwerdeführer dagegen die Verpflichtung zum Erlass einer von der Anstalt abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme, so kommt vorläufiger Rechtsschutz nur unter den Voraussetzungen der § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, § 123 Abs. 1 VwGO in Betracht (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 24. März 2009 – 2 BvR 2347/08 –, juris).<sup>484</sup>

---

483 BVerfG II/2, Beschluss vom 7.9.1994 – 2 BvR 1958/93–, juris; zum materiellen Abwägungsmaßstab der Erforderlichkeit zur Abwehr schwerer und unzumutbarer, anders nicht abwendbarer Nachteile, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre, s. statt vieler auch BVerfG II/3, Beschluss vom 5.05.2014 – 2 BvR 1823/13 –, juris, dort auch zur Darlegungsobliegenheit, m.w.N.; s. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 30.4.2008 – 2 BvR 338/08 –, juris.

484 BVerfG II/2, Beschluss vom 29.7.2014 – 2 BvR 1491/14 –, juris; s. auch BVerfGK 1, 201 (205); 11, 54 (60 f.).

Art. 19 Abs. 4 GG ist verletzt, wenn in einer **Aussetzungskonstellation** Eilrechtsschutz mit der Begründung versagt wird, die **Voraussetzungen** für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in der **Vornahmekonstellation lägen nicht vor**. Insbesondere darf die Aussetzung einer belastenden Maßnahme nicht mit der Begründung verweigert werden, die Voraussetzungen für eine Vorwegnahme der Hauptsache seien nicht gegeben. Die **Aussetzung** einer belastenden Maßnahme stellt **keine** nur ausnahmsweise zulässige **Vorwegnahme der Hauptsache**, sondern den gesetzlich vorgesehenen Regelfall des vorläufigen Rechtsschutzes in der Aussetzungskonstellation dar.

- „Die angegriffene Entscheidung verletzt Art. 19 Abs. 4 GG. ... // ... Ein Eilantrag, der sich gegen eine belastende Maßnahme, hier die Verlegung, richtet und demgemäß als Aussetzungsantrag nach § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG zu behandeln ist, wird dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht dadurch entzogen, dass die Maßnahme bereits vollzogen ist. Das gilt auch dann, wenn der Antragsteller im Eilverfahren ausdrücklich zugleich das Rückgängigmachen des Vollzuges der Maßnahme beantragt. Insbesondere wird der Antrag dadurch nicht zu einem Vornahmeantrag, der nach § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG in Verbindung mit § 123 VwGO zu beurteilen wäre (vgl. Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Mai 2006 – 2 BvR 860/06 –, JURIS, und vom 15. März 2006 – 2 BvR 917/05 u.a. –, EuGRZ 2006, S. 294 <296>). Begehrt ein Gefangener, der gegen seinen Willen verlegt wurde, im Wege des Eilrechtsschutzes die Rückverlegung, handelt es sich daher um einen auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung gerichteten Antrag (vgl. Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 1989 – 2 BvR 896/89 –, Orientierungssätze in JURIS). Die vorläufige Aussetzung einer belastenden Maßnahme nach § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache stellt keine Vorwegnahme der Hauptsache dar. Die bloße Tatsache, dass die vorübergehende Aussetzung als solche nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, macht die vorläufige Regelung nicht zu einer faktisch endgültigen. Die vorläufige Aussetzung ist vielmehr, sofern die Voraussetzungen für eine stattgebende Eilentscheidung im Übrigen vorliegen, gerade der typische, vom Gesetzgeber vorgesehene Regelungsgehalt des vorläufigen Rechtsschutzes gegen belastende Maßnahmen (vgl. Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats des

Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 1993 – 2 BvR 2212/93 –, NJW 1994, S. 717 <718 f.>, vom 17. Juni 1999 – 2 BvR 1454/98 –, NStZ 1999, S. 532, vom 31. März 2003 – 2 BvR 1779/02 –, NVwZ 2003, S. 1112 f., vom 11. Juni 2003 – 2 BvR 1724/02 –, BVerfGK 1, 201 <206>, und vom 15. März 2006 – 2 BvR 917/05 u.a. –, EuGRZ 2006, S. 294 <296>). All dies gilt auch für ein mit der Aussetzung verbundenes vorläufiges Rückgängigmachen von Vollzugsfolgen, einschließlich einer Rückverlegung (vgl. Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 1989 – 2 BvR 896/89 –, Orientierungssätze in JURIS).

Das Gericht hätte daher, ohne insoweit durch den Gesichtspunkt einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache gebunden zu sein, gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG prüfen müssen, ob die Gefahr besteht, dass die Ver- // wirklichung eines Rechts des Beschwerdeführers vereitelt oder wesentlich erschwert wird, und ob der Aussetzung ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob nach einer summarischen Prüfung der Antragsteller mit seinem Rechtsbehelf voraussichtlich Erfolg haben wird (Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2006 – 2 BvR 917/05 u.a. –, EuGRZ 2006, S. 294 <296>). Indem das Gericht die gesetzlichen Vorschriften in einer Weise ausgelegt hat, die für die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung und dem Interesse des Einzelnen an einer Aussetzung keinen Raum lässt, ist es den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen effektiven vorläufigen Rechtsschutz nicht gerecht geworden.<sup>485</sup>

„Die angegriffenen Beschlüsse unterscheiden schon nicht deutlich zwischen den beiden in § 114 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StVollzG geregelten Formen vorläufigen Rechtsschutzes mit ihren jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen. ... Das in der Hauptsache verfolgte Begehren richtete sich insoweit auch tatsächlich auf die Aufhebung einer belastenden Maßnahme, nämlich des Widerrufs der zuvor mindestens konkludent erteilten Erlaubnis, die näher bezeichneten Elektrogeräte in seinem Haftraum in Besitz zu haben (vgl. ähnlich Beschluss der 2. Kammer

---

485 BVerfGK 11, 54 (60 ff.).

des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juni 1999 – 2 BvR 1454/98 –, NStZ 1999, S. 532). Dass dem Beschwerdeführer die Geräte im Falle der Aufhebung dieses Widerrufs // zurückzugeben wären, macht aus seinem Begehren kein Verpflichtungsbegehren; vielmehr liegt darin lediglich eine Beseitigung der Vollzugsfolgen. Eine zur Anwendbarkeit des § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG führende Verpflichtungssituation liegt auch nicht deshalb vor, weil der Beschwerdeführer etwas erstrebte, worauf er nach dem mit Schreiben vom 9. März 2005 bekanntgemachten Willen der Anstalt keinen Anspruch mehr haben sollte. Da der Beschwerdeführer die fraglichen Elektrogeräte zunächst mit Erlaubnis der Anstalt unabhängig von einem dafür zu entrichtenden Stromkostenbeitrag in seinem Besitz hatte, stellt deren Entziehung sich unabhängig von der Frage, ob ein solcher Beitrag nunmehr zu Recht oder zu Unrecht verlangt wird, jedenfalls als ein belastender Eingriff dar.“<sup>486</sup>

Die Verkennung dieser Verfassungsrechtslage gehört zu den besonders **häufigen Gründen für stattgebende Entscheidungen** des Bundesverfassungsgerichts (vgl. neben den schon genannten und darin zitierten Beschlüssen BVerfG II/2, Beschluss vom 15.3.2006 – 2 BvR 1419/05 –, juris, betr. Eilrechtsschutz gegen Entziehung von Gegenständen <Beschränkung eines Untergebrachten auf die Haftraum-Grundausrüstung>; BVerfG II/3, Beschluss vom 24.3.2009 – 2 BvR 2347/08 – juris, betr. Eilrechtsschutz gegen Ablösung von der Arbeit und getrennte Unterbringung; BVerfG II/3, Beschluss vom 3.5.2012 – 2 BvR 2355/10 u.a. –, juris, betr. Eilrechtsschutz gegen die Ablösung aus einem Arbeitsverhältnis; BVerfG II/3, Beschluss vom 8.4.2014 – 2 BvR 1800/13 –, juris, betr. Eilrechtsschutz gegen die Zuweisung von Zellenarbeit; BVerfG II/3, Beschluss vom 17.3.2014 – 2 BvR 2598/13 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 21.1.2015 – 2 BvR 1856/13 –, betr. jeweils Eilrechtsschutz gegen Disziplinarmaßnahmen; BVerfG II/2, Beschluss vom 29. 5.2015 – 2 BvR 869/15 –, juris, betr. anstaltsinterne Verlegung; s. auch, außerhalb eines Stattgabezusammenhangs, BVerfG II/2, Beschluss vom 21.10.2014 – 2 BvR 2369/14 –, juris, betr. Regelung der Ein- und Aufschlusszeiten; BVerfG II/3, Beschluss vom 9.12.2013 – 2 BvR 2541/13 –, juris, betr. Eilrechtsschutz gegen Widerruf der Zusage von Besuchsüberstellungen im Zwei-monatsabstand).

---

486 BVerfGK 7, 403 (408 f.).



Im Einzelfall kann im Übrigen, da Eilrechtsschutz zu gewähren ist, wenn anderenfalls schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare irreversible Nachteile entstünden (s.o.), auch eine die **Hauptsache vorwegnehmende Gewährung von Eilrechtsschutz geboten** sein.

► „Im Einzelfall kann auch der Erlass einer einstweiligen Anordnung, die die Hauptsache zugunsten des Antragstellers vorwegnimmt, zulässig und geboten sein (vgl. BVerfGE 79, 69 <77 f.>; BVerfGK 1, 201 <206>; 7, 403 <409>, m. zahlr. w. N., sowie für einstweilige Anordnungen des Bundesverfassungsgerichts selbst, die nur unter besonders engen Voraussetzungen in Betracht kommen, BVerfGE 34, 160 <162 f.>; 108, 34 <40>; 113, 113 <122>; stRSpr). ...

Das Landgericht hat den Antrag des Beschwerdeführers ... allein mit der in dieser Allgemeinheit unzutreffenden Begründung abgelehnt, dass die vollständige Befriedigung des Rechtsbegehrens im Verfahren der einstweiligen Anordnung nicht möglich sei, da die einstweilige Anordnung die endgültige Entscheidung nicht vorwegnehmen dürfe (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 24. März 2009 – 2 BvR 2347/08 –, juris).

Die Gewährung der Medikamentenausgabe zu einer früheren Tageszeit bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nach § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG stellt zwar für sich genommen eine Vorwegnahme der Hauptsache dar, da die begehrte vorläufige faktisch einer endgültigen Entscheidung gleichkäme. Das Landgericht hat daher zutreffend angenommen, durch den Gesichtspunkt der Unzulässigkeit einer Vorwegnahme der Hauptsache gebunden zu sein, dabei jedoch verkannt, dass das Verbot in der Konstellation des § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht ausnahmslos gilt (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 24. März 2009 – 2 BvR 2347/08 –, juris), so dass es gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG in Verbindung mit § 123 VwGO die (strengen) Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulässigkeit einer Vorwegnahme der Hauptsache hätte prüfen und dabei insbesondere auch hätte feststellen müssen, ob Gründe für einen unzumutbaren Nachteil vorgetragen sind. Sowohl im fachgerichtlichen Verfahren als auch mit seiner Verfassungsbeschwerde hat der Beschwerdeführer Gründe dargelegt, die dafür sprechen, dass der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile im



Sinne von § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, § 123 Abs. 1 VwGO geboten gewesen wäre.<sup>487</sup>

c) Sachverhaltsaufklärung

Wenn eine **erhebliche Rechtsverletzung** in Rede steht, können zur Klärung der tatsächlichen Grundlagen für die gebotene Abwägung **ausnahmsweise schon im Verfahren des Eilrechtsschutzes** Maßnahmen der gerichtlichen **Sachverhaltsermittlung** geboten sein.

► „Zur Klärung der tatsächlichen Grundlagen für die erforderliche Abwägung können Maßnahmen der gerichtlichen Sachverhaltsermittlung bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes geboten sein (vgl. BVerfGK 3, 135 <140>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. April 2008 – 2 BvR 338/08 –, juris; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 24. März 2009 – 2 BvR 2347/08 –, juris). An der notwendigen Sachverhaltsaufklärung ist ein Gericht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht durch den Grundsatz der summarischen Prüfung im Eilverfahren von vornherein gehindert; auch hier ist, jedenfalls wenn eine erhebliche Grundrechtsverletzung in Rede steht, eine Prüfung des Rechtsschutzbegehrens auch in tatsächlicher Hinsicht geboten (vgl. BVerfGE 79, 69 <74 f.>; 93, 1 <13 f.>; BVerfGK 5, 135 <140>). Demgemäß besteht eine – durch den Charakter und die Eigenheiten des Eilverfahrens wie etwa die Eilbedürftigkeit gegebenenfalls beschränkte – Pflicht zur Ermittlung der entscheidungserheblichen Umstände (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. April 2008 – 2 BvR 338/08 –, juris; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 3. Dezember 2013 – 2 BvR 2299/13 –, NStZ-RR 2014, S. 121, m.w.N.).

Bei der Anwendung dieser Grundsätze ist das besondere Gewicht des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. April 2008 – 2 BvR 338/08 –, juris).

---

487 BVerfG II/2, Beschluss vom 29.7.2014 – 2 BvR 1491/14 –, juris, betr. Zeitpunkt der täglichen Ausgabe eines Drogensubstitutionsmedikaments; s. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 30.4.2008 – 2 BvR 338/08 –, juris, betr. Verlegung ins Justizvollzugskrankenhaus; BVerfG II/3, Beschluss vom 5.05.2014 – 2 BvR 1823/13 –, juris, betr. Vorstellung bei einem Arzt.

... Ob der Beschwerdeführer, auch unter Berücksichtigung des von den Gerichten zu respektierenden ärztlichen Entscheidungsspielraums (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 15. November 2012 – 2 BvR 683/11 –, NStZ-RR 2013, S. 224, m.w.N.), bereits angesichts des von ihm geschilderten Krankheitsbildes einen Anspruch auf Vorstellung in einer Augenklinik hatte, hat das Landgericht nicht geprüft. Mit den vom Beschwerdeführer entsprechend seinen Darlegungsobliegenheiten (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 16. August 1994 – 2 BvR 2171/93 –, juris, und vom 7. September 1994 – 2 BvR 1958/93 –, juris) vorgebrachten Gründen für die Erforderlichkeit einer sofortigen Vorstellung in der Augenklinik und mit der Berechtigung der ärztlichen Entscheidung, zunächst den Eintritt einer Verschlechterung abzuwarten, hat das Landgericht sich nicht ansatzweise auseinandergesetzt und den Eilantrag des Beschwerdeführers abgelehnt, ohne den Hintergrund dieser Entscheidung in irgendeiner Weise aufzuklären. Für den Versuch umgehender, in der notwendigen Weise beschleunigter (vgl. BVerfGK 19, 25 <31> m.w.N.) Aufklärung hätte umso mehr Anlass bestanden, als der grundrechtlich durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Anspruch auf Krankenbehandlung nicht nur zur Verhütung von Verschlimmerungen, sondern unabhängig davon zur Heilung und zur Linderung von Krankheitsbeschwerden besteht (§ 58 Satz 1 StVollzG; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 27. März 2013 – 2 BvR 2757/11 –, juris) und angesichts des vom Beschwerdeführer mitgeteilten Sachverhalts nicht auszuschließen war, dass bereits das Abwarten einer weiteren Verschlechterung des Zustandes des Beschwerdeführers zu irreversiblen Schäden führen würde.“<sup>488</sup>

d) Gebotene Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens

Art. 19 Abs. 4 GG fordert, dass – auch – der vorläufige Rechtsschutz **innerhalb angemessener Zeit gewährt wird** (BVerfGK 19, 25 <31>; BVerfGK 8, 118 <122 f.>; s. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 31.1.1993 – 2 BvR 785/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 30.4.1993 – 2 BvR 1605/92 u.a. –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 23.6.1993 – 2 BvR

---

488 BVerfG II/3, Beschluss vom 5.05.2014 – 2 BvR 1823/13 –, juris.

1808/92 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 6.12.1993 – 2 BvR 1499/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 31.1.1994 – 2 BvR 1842/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 14.2.1994 – 2 BvR 2091/93 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 21.8.2001 – 2 BvR 406/00 –, juris). Dieses Erfordernis ist im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Aufgabe des vorläufigen Rechtsschutzes zu sehen, der Schaffung vollendeter Tatsachen soweit wie möglich zuvorzukommen.

- ▶ „Wirksam ist nur ein Rechtsschutz, der innerhalb angemessener Zeit gewährt wird. Namentlich der vorläufige Rechtsschutz im Eilverfahren hat so weit wie möglich der Schaffung vollendeter Tatsachen zuvorzukommen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, wenn sich eine Maßnahme bei endgültiger richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist (vgl. BVerfGE 37, 150 <153>; 65, 1 <70>).“<sup>489</sup>

Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens hängt von den **besonderen Umständen des einzelnen Falles** ab (vgl. BVerfGK 8, 118 <123>, betr. Eilrechtsschutz gegen Disziplinarmaßnahmen, mit Verweis auf nicht zum Strafvollzug ergangene Senatsrechtsprechung: BVerfGE 55, 349 <369>; 60, 253 <269>; s. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 31.1.1993 – 2 BvR 785/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 30.4.1993 – 2 BvR 1605/92 u.a. –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 23.6.1993 – 2 BvR 1808/92 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 6.12.1993 – 2 BvR 1499/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 31.1.1994 – 2 BvR 1842/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 14.2.1994 – 2 BvR 2091/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 21.8.2001 – 2 BvR 406/00 –, juris, sowie allg. zu den Anforderungen zeitgerechten Rechtsschutzes o. E.II.7.)

Bei nicht mehr rückgängig zu machenden, sofort vollziehbaren **Disziplinarmaßnahmen** und vergleichbar **gewichtigen Eingriffen** ist regelmäßig **unverzügliche Entscheidung** geboten.

- ▶ „Bei nicht mehr rückgängig zu machenden, sofort vollziehbaren Disziplinarmaßnahmen oder sonstigen gewichtigen Eingriffen wird der Richter unverzüglich gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG eine Entscheidung darüber zu treffen haben, ob die Maßnahme auszusetzen ist.“<sup>490</sup>

---

489 BVerfGK 19, 25 (31).

490 BVerfGK 8, 118 (123); s. auch, jeweils zu Disziplinarmaßnahmen, BVerfG II/2, Beschluss vom 31.1.1993 – 2 BvR 785/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom

Dem Eilantrag ist, auch wenn er den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme oder ähnlich gewichtige Anliegen betrifft, nicht zwangsläufig stattzugeben. Das gebotene **unverzögerte situationsgerechte Tätigwerden** kann auch darin bestehen, den Antrag **unverzüglich zu verwerfen**.<sup>491</sup>

► „Das Anbringen eines Antrags nach § 114 Abs. 2 StVollzG bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer führt nicht ohne weiteres zur Aussetzung der Disziplinarmaßnahme. Das angerufene Gericht ist jedoch verpflichtet, ohne weiteres Zögern in der jeweils situationsgerechten Weise tätig zu werden. Ist etwa der Antrag nicht schlüssig begründet, weil der Antragsteller die angegriffene Disziplinarmaßnahme nicht vollständig nach Zeitpunkt, Inhalt und Begründung bezeichnet hat, so kann es den Antrag sofort als unzulässig verwerfen, sofern es nicht Anlass hat, sich durch Rückfrage – gegebenenfalls fernmündlich – beim Beschwerdeführer oder bei der Justizvollzugsanstalt ergänzende Klarheit zu verschaffen. Mangelt es an ausreichenden Darlegungen zur Interessenabwägung, so kommt ebenfalls die sofortige Verwerfung des Antrags in Betracht, wodurch dem Antragsteller Klarheit verschafft wird und Veranlassung gegeben werden kann, einen neuen Antrag mit nachgebesselter Begründung zu stellen.“<sup>491</sup>

Bei besonders belastenden Eingriffen kann unter Umständen eine Aussetzung, wenn nach dem Vortrag des Antragstellers die Voraussetzungen hierfür vorliegen, im Interesse zeitgerechter Entscheidung schon **vor Eingang einer Äußerung** der zur Stellungnahme aufzufordernden **Justizvollzugsanstalt** geboten sein.

---

30.4.1993 – 2 BvR 1605/92 u.a. –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 23.6.1993 – 2 BvR 1808/92 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 6.12.1993 – 2 BvR 1499/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 31.1.1994 – 2 BvR 1842/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 14.2.1994 – 2 BvR 2091/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 7.9.1994 – BvR 1958/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 21.8.2001 – 2 BvR 406/00 –, juris.

491 BVerfGK 8, 118 (123); s. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 31.1.1993 – 2 BvR 785/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 30.4.1993 – 2 BvR 1605/92 u.a. –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 23.6.1993 – 2 BvR 1808/92 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 6.12.1993 – 2 BvR 1499/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 31.1.1994 – 2 BvR 1842/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 14.2.1994 – 2 BvR 2091/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 7.9.1994 – BvR 1958/93 –, juris.

- Ist der Antrag hingegen ausreichend begründet und kommt das Gericht – etwa aufgrund einer Nachfrage bei der Justizvollzugsanstalt (auch fernmündlich) – zu dem Ergebnis, dass der Vortrag des Antragstellers glaubhaft ist, so hat es aufgrund einer Abwägung nach dem Maßstab des § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG über die Aussetzung der Maßnahme zu entscheiden. Um seiner Pflicht, rechtzeitig zu entscheiden (vgl. ...), nachkommen zu können, wird das Gericht bei besonders belastenden Eingriffen auch eine vorläufige Aussetzung ohne Abwarten einer Äußerung der Justizvollzugsanstalt in Betracht zu ziehen haben, zumal es seine Entscheidung jederzeit ändern kann, § 114 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz StVollzG (vgl. zu alledem Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 1993 – 2 BvR 1605/92 –, NJW 1994, S. 3087 <3088>; vom 6. Dezember 1993 – 2 BvR 1499/93 –, JURIS; vom 7. September 1994 – 2 BvR 1958/93 –, JURIS; sowie Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 21. August 2001 – 2 BvR 406/00 –, NJW 2001, S. 3770 f.).<sup>492</sup>

Besteht angesichts des Gewichts des Eingriffs und zur Vermeidung vollendeter Tatsachen **besondere Eilbedürftigkeit**, sind **besondere Maßnahmen zur Beschleunigung** des Verfahrens geboten. Bei Eilanträgen, die sich auf angeordnete **Disziplinarmaßnahmen** beziehen, liegt grundsätzlich auch unabhängig von entsprechenden Angaben im Antrag besondere Eilbedürftigkeit nahe. Zur Beschleunigung geboten sind erforderlichenfalls **telefonische Nachfragen**, Kommunikation per **Fax**, die Setzung **kurzer Fristen** zur Stellungnahme

- „Da nach § 104 Abs. 1 StVollzG Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden, lag zudem unabhängig von diesbezüglichen Angaben im – am Tag der Verhängung der Disziplinarmaßnahmen verfassten – Antrag die Annahme nahe, dass jedenfalls zum Zeitpunkt des Antragseingangs die Maßnahmen bereits vollzogen wurden. Das Gericht hätte deshalb Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens – wie zum Beispiel telefonische Nachfrage bei der Justizvollzugsanstalt, umgehende Übersendung des Antrags per Telefax, Bestimmung einer kurzen Frist zur Stellungnahme, beschleunigte Ausfertigung der rich-

---

492 BVerfGK 8, 118 <123>; s. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 31.1.1993 – 2 BvR 785/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 31.1.1994 – 2 BvR 1842/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 14.2.1994 – 2 BvR 2091/93 –, juris.

terlichen Verfügung – ergreifen müssen, um eine Entscheidung innerhalb eines im Hinblick auf das Erfordernis des effektiven Rechtsschutzes angemessenen Zeitraums sicherzustellen. Stattdessen hat das Gericht in einer mit regulärer Post übersandten Verfügung vom 29. Juli 2005 der Anstalt eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen gesetzt und das Verfahren damit so gestaltet, dass eine Entscheidung voraussehbar nicht mehr vor Erledigung durch Vollzug würde ergehen können. Der bloße zusätzliche Hinweis, die Angelegenheit eile im Hinblick auf die Anträge nach § 114 Abs. 2 StVollzG, war angesichts der zugleich gesetzten eindeutigen Frist nicht ausreichend, um die hier gebotene unverzügliche Antwort der Justizvollzugsanstalt und eine rechtzeitige Entscheidung für den Fall, dass diese nicht fristgemäß eingehen sollte, sicherzustellen.<sup>493</sup>

und Vorkehrungen dafür, dass gesetzte **Stellungnahmefristen eingehalten** werden

- ▶ „Wo die Dringlichkeit eines Eilantrages es erfordert, muss das angerufene Gericht, wenn es eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt einholt, die für eine rechtzeitige Entscheidung erforderliche Zügigkeit der Kommunikation sicherstellen, indem es etwa für Übermittlungen per Fax sorgt, Informationen telefonisch erbittet, der Justizvollzugsanstalt die notwendige kurze Frist setzt und Vorkehrungen zur Prüfung und Sicherung eines fristgerechten Eingangs der Stellungnahme trifft (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 18. Juni 2007 – 2 BvR 2395/06 –, juris, und vom 30. April 1993 – 2 BvR 1605/92 u.a. –, juris).“<sup>494</sup>

„Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG auch dadurch verletzt, dass das Landgericht seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in zeitlicher Hinsicht nicht in einer der Dringlichkeit entsprechenden Weise behandelt hat (zu den insoweit in Vornahmesachen geltenden Anforderungen vgl. Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. September 1994 – 2 BvR 1958/93 –, ZfStrVo 1995, S. 371 <374>, und vom 16. August 1994 – 2 BvR 2171/93 –, ZfStrVo

---

493 BVerfGK 8, 118 (124).

494 BVerfGK 19, 25 (31).

1996, S. 46 <47>). Die Strafvollstreckungskammer hat zwar den Antrag des Beschwerdeführers mit einer sachangemessen kurzen Frist von drei Tagen der Justizvollzugsanstalt zur Stellungnahme zugeleitet, jedoch offenbar keine Vorkehrungen zur Prüfung und Sicherung eines fristgerechten Eingangs der Stellungnahme getroffen. Deren hätte es jedoch angesichts der vom Beschwerdeführer substantiiert geltend gemachten Dringlichkeit bedurft.<sup>495</sup>

beziehungsweise die **Nichteinhaltung einer der Justizvollzugsanstalt gesetzten Stellungnahmefrist** sogleich registriert wird (s. zum Erfordernis der Sicherung diesbezüglicher Prüfung vorstehenden Entscheidungsauszug; zur dann zu erwägenden Notwendigkeit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers **vor Eingang** der Stellungnahme bereits etwas weiter oben).

Diese Anforderungen gelten **unabhängig vom Erfolg vorausgehender Anträge** desselben Antragstellers.

► „Ebensowenig kann der Umstand, dass das Landgericht nach seinen Angaben in der Vergangenheit in regelmäßigen Abständen Vorbringen des Beschwerdeführers mit dem zuständigen Sachbearbeiter erörtert, bisher aber noch nie Anlass zu sofortigem Einschreiten gesehen hat, die hier gewählte Verfahrensweise rechtfertigen. Auch ein die Gerichte häufig – und häufig substanzlos – anrufender Antragsteller darf nicht durch eine Vorgehensweise wie die hier eingeschlagene tatsächlich rechtsschutzlos gestellt werden.“<sup>496</sup>

Wegen einer diesen Grundsätzen nicht entsprechenden **nicht ausreichend schleunigen Behandlung von Eilanträgen** hat das Bundesverfassungsgericht in **zahlreichen Fällen Verstöße** gegen Art. 19 Abs. 4 GG in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes festgestellt (s. die zitierten Entscheidungen, einschließlich der in den Entscheidungsauszügen genannten).

---

495 BVerfG II/2, Beschluss vom 18.6.2007 – 2 BvR 2395/06 –, juris.

496 BVerfGK 8, 118 (124).

e) Mitwirkungspflichten der Vollzugsbehörden

Das Verfassungsgebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes hat **Vorwirkungen für die Vollzugsbehörden**. Diese dürfen durch ihr Verhalten die Effektivität des Rechtsschutzes **nicht vereiteln** oder unzumutbar erschweren. Insbesondere sind die Justizvollzugsanstalten verpflichtet, Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz **unverzüglich weiterzuleiten**. Verzögerungen durch die **Postkontrolle** dürfen **nicht zulasten des Antragstellers** gehen und sind, soweit erforderlich, um das zu vermeiden, durch entsprechende **kompensatorische Beschleunigungsmaßnahmen** wie die Übersendung per **Fax** auszugleichen. Wurde dies versäumt, so ist die Anstalt in der Regel verpflichtet, einer daraus folgenden Beeinträchtigung der Effektivität des Rechtsschutzes dadurch entgegenzuwirken, dass sie den Vollzug der Maßnahme, gegen die vorläufiger Rechtsschutz gesucht wird, **von sich aus aussetzt**.

► „Im Bereich des Strafvollzugs fordert die Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes Vorkehrungen, daß der Gefangene rechtzeitig Zugang zu Gericht erhält. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG auch Vorwirkungen auf das Verwaltungsverfahren zeitigt. Dieses darf nicht daraufhin angelegt werden, den gerichtlichen Rechtsschutz zu vereiteln oder unzumutbar zu erschweren (vgl. BVerfGE 22, 49 <81 f.>; 61, 82 <110>; 69, 1 <49>). Daraus ergäben sich Anforderungen an das Verhalten der Verwaltungsbehörde. Nichts anderes gilt im Recht des Strafvollzugs für das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt bei der Ermöglichung des Eilrechtsschutzes. Stellt ein Gefangener einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, so hat die Justizvollzugsanstalt den Antrag unverzüglich weiterzuleiten (§ 30 Abs. 2 StVollzG), um dem Beschleunigungsgebot zu genügen. Kontrolliert die Anstalt ausgehende Briefe (§ 29 Abs. 3 StVollzG), so darf eine dadurch eintretende Verzögerung nicht zu Lasten des Gefangenen gehen (vgl. BTDrucks. 7/918, S. 60; ...). Dem Gefangenen ist es – anders als einer in Freiheit lebenden Person – nicht möglich, selbst für die Weiterleitung seines Eilantrages zu sorgen. Er ist auf die Anstalt angewiesen. Die Justizvollzugsanstalt hat daher bei einer Briefkontrolle Vorkehrungen zu treffen, daß ein Antrag das Gericht wie bei einer sofortigen Weiterbeförderung erreicht. In diesem Fall kann es geboten sein, den Antrag beschleunigt – etwa mit Telefax – zum Gericht weiterzuleiten.



Tut die Anstalt dies nicht und erkennt sie, daß durch die Briefkontrolle ein Antrag das Gericht nur mit Verzögerung erreicht, wird sie in der Regel die Vollziehung der Maßnahmen bis zu einer gerichtlichen Entscheidung auszusetzen haben (vgl. ...).<sup>497</sup>

## 15. Rechtsschutz gegen die Nichtbefolgung von Gerichtsentscheidungen

Ob es mit Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar war, dass für den Fall der **Nichtumsetzung** oder **nicht zeitgerechten** Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen eine **Vollstreckungsmöglichkeit** im Gesetz früher nicht ausdrücklich vorgesehen war und nach fachgerichtlicher Rechtsprechung auch eine analoge Anwendung der §§ 170, 172 VwGO im Strafvollzugsrecht nicht in Betracht kam (zum Meinungsstreit s. BVerfGK 18, 152 <153 ff.>), konnte in einem Fall nicht entschieden werden, weil das Erfordernis der Erschöpfung des Rechtswegs zunächst den Versuch des betroffenen Gefangenen erforderlich machte, Abhilfe auf dem Weg einer Klage nach **§ 113 StVollzG** zu erreichen (BVerfGK 18, 152 <153 ff.>). In einem weiteren Fall, der dieselbe Frage aufwarf, war nicht mehr zu entscheiden, nachdem der Gesetzgeber mit Art. 4 Nr. 7 des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl I S. 2425) mit Wirkung vom 1. Juni 2013 eine **Vollstreckungsmöglichkeit** (**§ 120 Abs. 1 Satz 1 StVollzG**) eingeführt hatte (s., auf die Problematik des vorherigen Zustandes hinweisend, BVerfG II/3, Beschluss vom 8.4.2013 – 2 BvR 2928/13 –, juris; auf die neue Möglichkeit des Vorgehens gegen eine etwaige zögerliche Umsetzung von Gerichtsbeschlüssen hinweisend auch BVerfG II/3, Beschluss vom 25.9.2013 – 2 BvR 1582/13 –, juris).

---

497 BVerfG II/2, Beschluss vom 30.4.1993 – 2 BvR 1605/92 u.a. –, juris; s. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 23.6.1993 – 2 BvR 1808/92 –, juris; zu Darlegungslasten des Gefangenen, der diesbezügliches Fehlverhalten der Anstalt verfassungsgerichtlicher Kontrolle zuführen will, s. BVerfG II/3, Beschluss vom 21.8.2001 – 2 BvR 406/00 –, juris.

## 16. Prozesskostenhilfe / Rechtsschutzgleichheit

Verfassungsrechtliche Anforderungen in Bezug auf die **Prozesskostenhilfe** werden im allgemeinen, da sie alle gerichtliche Verfahren – nicht nur die von Art. 19 Abs. 4 GG erfassten – betreffen, nicht Art. 19 Abs. 4 GG zugeordnet, sondern **Art. 3 GG Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG** (s. allerdings, Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG anführend, BVerfGK 9, 123 <126>).

Die im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz gemäß § 120 Abs. 2 StVollzG anwendbaren **Vorschriften über die Prozesskostenhilfe** (§§ 114 ff. ZPO) dienen der verfassungsrechtlich gebotenen weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (**Rechtsschutzgleichheit**, Art. 3 GG Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG; zur mittelbaren verfassungsrechtlichen Relevanz grundrechtsverwirklichender einfachgesetzlicher Vorschriften s.o. B.I.3.). Mit der grundrechtlich gebotenen Rechtsschutzgleichheit ist es vereinbar, die Gewährung von Prozesskostenhilfe von **hinreichender Erfolgsaussicht** der beabsichtigten Rechtsverfolgung abhängig zu machen.

- ▶ „Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Dem dienen die gesetzlichen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe (hier § 120 Abs. 2 StVollzG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO). Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Die Prüfung der Erfolgsaussicht soll jedoch nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren will den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen (BVerfGE 81, 347 <357>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 26. Februar 2007 – 1 BvR 474/05 –, NVwZ-RR 2007, S. 361 <361 f.>).

Die Auslegung und Anwendung des § 114 Satz 1 ZPO obliegt in erster Linie den zuständigen Fachgerichten, die dabei den verfassungsgebote-

nen Zweck der Prozesskostenhilfe zu beachten haben. Die Fachgerichte überschreiten den Entscheidungsspielraum, der ihnen bei der Auslegung des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals der hinreichenden Erfolgsaussicht verfassungsrechtlich zukommt, wenn sie einen Auslegungsmaßstab verwenden, durch den einer unbemittelten Partei im Vergleich zur bemittelten die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unverhältnismäßig erschwert wird. Das ist namentlich dann der Fall, wenn das Fachgericht die Anforderungen an die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung überspannt und dadurch der Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten den weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, deutlich verfehlt wird (BVerfGE 81, 347 <358>; stRSpr).<sup>498</sup>

Die Auslegung, wonach eine hinreichende Erfolgsaussicht (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO) dann zu bejahen ist, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer **schwierigen, bislang ungeklärten Rechtsfrage** abhängt, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Fragen dieser Art dürfen **nicht im Prozesskostenhilfverfahren „durchentschieden“** werden.

► „Nach der in Rechtsprechung und Literatur herrschenden Auffassung hat ein Rechtsschutzbegehren in aller Regel dann hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen, bislang ungeklärten Rechtsfrage abhängt (vgl. BVerfGE 81, 347 <358>; ...). Diese Auslegung wird dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit gerecht.

Prozesskostenhilfe muss danach nicht schon dann gewährt werden, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage zwar noch nicht höchstichterlich geklärt, im Hinblick auf die einschlägige gesetzliche Regelung oder die durch vorliegende Rechtsprechung gewährten Auslegungshilfen aber ohne Schwierigkeit zu beantworten ist. Ist die Rechtsfrage dagegen ungeklärt und ihre Beantwortung schwierig, so läuft es dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, dem Unbemittelten wegen fehlender Erfolgsaussicht seines Begehrens Prozesskostenhilfe vorzuenthalten. Das Hauptsacheverfahren eröffnet nämlich dem Unbemittelten im Vergleich zum Prozesskostenhilfverfahren, in dem er an-

---

498 BVerfG II/2, Beschluss vom 6.3.2008 – 2 BvR 387/07 –, juris; s. auch BVerfG II/3, Beschluss vom 20.12.2000 – 2 BvR 668/00 u.a. – juris.

waltliche Unterstützung für das Hauptsacheverfahren erst zu erlangen sucht, ungleich bessere Möglichkeiten der Entwicklung und Darstellung eines eigenen Rechtsstandpunktes. Es ist der Sinn der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten in Fällen, in denen es hierauf ankommen kann, diese Möglichkeiten in gleicher Weise wie dem Bemittelten zu eröffnen. Ein Fachgericht, das § 114 Satz 1 ZPO dahin auslegt, dass auch schwierige, noch nicht geklärte Rechtsfragen im Prozesskostenhilfverfahren "durchentschieden" werden können, verkennt damit die Bedeutung der in Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG verbürgten Rechtsschutzgleichheit (vgl. BVerfGE 81, 347 <358 f.>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 26. Februar 2007 – 1 BvR 474/05 –, NVwZ-RR 2007, S. 361 <361 f.>).<sup>499</sup>

Gegen Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG wird demgemäß insbesondere auch dann verstoßen, wenn ein Gericht im Prozesskostenhilfverfahren eine Rechtsfrage **abweichend von höchstrichterlicher Rechtsprechung und herrschender Auffassung in der Literatur** entscheidet.

- ▶ „Dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit widerstrebt es daher, wenn ein Fachgericht § 114 Satz 1 ZPO dahin auslegt, dass es eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage, obwohl dies erheblichen Zweifeln begegnet, als einfach oder geklärt ansieht und sie deswegen bereits im Verfahren der Prozesskostenhilfe zum Nachteil des Unbemittelten beantwortet (vgl. BVerfGE 81, 347 <359 f.>). Ein solcher Verstoß ist erst recht anzunehmen, wenn das Fachgericht bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung in einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage von der Auffassung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur abweicht (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 29. Mai 2006 – 1 BvR 430/03 –, juris Rn. 17).<sup>500</sup>

**Strittige Tatsachenfragen** dürfen grundsätzlich nicht im Prozesskostenhilfverfahren geklärt werden. Eine **Beweisantizipation** im Prozesskostenhilfverfahren ist nur in eng begrenztem Rahmen zulässig.

- ▶ „Die Prüfung der Erfolgsaussichten soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfah-

---

499 BVerfG II/2, Beschluss vom 6.3.2008 – 2 BvR 387/07 –, juris.

500 BVerfG I/3, Beschluss vom 26.1.2013 – 1 BvR 2531/12 –, juris, betr. PKH-Gesuch eines Gefangenen für eine Amtshaftungsklage.

ren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen (vgl. BVerfGE 81, 347 <357>). Eine Beweisantizipation im Prozesskostenhilfverfahren ist zwar in eng begrenztem Rahmen zulässig. Kommt jedoch eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht und liegen keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beweisaufnahme mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen würde, so läuft es dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, dem Unbemittelten wegen fehlender Erfolgsaussichten seines Rechtsschutzbegehrens Prozesskostenhilfe zu verweigern (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. Februar 2002 – 1 BvR 1450/00 –, NJW-RR 2002, S. 1069 m.w.N.).

Das Prozesskostenhilfverfahren will den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen (vgl. BVerfGE 81, 347 <356>). Daher dürfen im Prozesskostenhilfverfahren ... grundsätzlich keine strittigen Rechts- oder Tatsachenfragen geklärt werden (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 14. Oktober 2003 – 1 BvR 901/03 –, NVwZ 2004, S. 334 <335>).<sup>501</sup>

Zudem dürfen die **Darlegungsanforderungen** im Prozesskostenhilfverfahren nicht überspannt werden (BVerfG I/3, Beschluss vom 28.8.2014 – 1 BvR 3001/11 –, juris, betr. PKH-Gesuch eines Gefangenen für eine Amtshaftungsklage).

Nach diesen Grundsätzen war etwa **zu beanstanden**,

- dass die **weder höchstrichterlich geklärte noch ohne Weiteres aus dem Gesetz zu beantwortende Frage** ob nach **§ 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG** Schreiben von Strafgefangenen nur dann angehalten werden dürfen, wenn die Sicherheit oder Ordnung derjenigen Anstalt gefährdet würde, die über das Anhalten zu entscheiden hat, zulasten eines rechtsschutzsuchenden Gefangenen im Prozesskostenhilfverfahren unter Versagung von Prozesskostenhilfe „durchentschieden“ wurde (BVerfG II/2, Beschluss vom 6.3.2008 – 2 BvR 387/07 –, juris),
- dass Prozesskostenhilfe vollumfänglich versagt wurde für eine **Amtshaftungsklage wegen menschenwürdigwidriger Behandlung** im Zu-

---

501 BVerfG I/3, Beschluss vom 28.8.2014 – 1 BvR 3001/11 –, juris, betr. PKH-Gesuch eines Gefangenen für eine Amtshaftungsklage.

sammenhang mit einer krankenhausärztlichen Behandlung, obwohl die Maßstäbe für eine Entschädigungspflicht in der betreffenden Konstellation ungeklärt waren (BVerfG I/3, Beschluss vom 26.1.2013 – 1 BvR 2531/12 –, juris; dem Gefangenen war nach mehreren Einläufen nicht gestattet worden, eine Toilette aufzusuchen; stattdessen hatte er seine Notdurft auf einem Toilettenstuhl im Behandlungszimmer in Anwesenheit von Vollzugsbeamten verrichten müssen),

- dass einem Gefangenen bereits im Prozesskostenhilfverfahren für eine solche Amtshaftungsklage zur Last gelegt wurde, dass er die **Namen der Vollzugsbediensteten** nicht genannt hatte, bei denen er nach seinen Angaben Anträge zur Abwehr der geltend gemachten Rechtsverletzung gestellt hatte (BVerfG I/3, Beschluss vom 28.8.2014 – 1 BvR 3001/11 –, juris), und
- dass die Versagung der Prozesskostenhilfe mit der bloßen **Unterstellung** eines Faktums begründet worden war (BVerfG, a.a.O.).

Für die Frage, ob eine Rechtsfrage ohne Verfassungsverstoß als nicht schwierig und ungeklärt eingeordnet werden kann – mit der Folge der Versagung von Prozesskostenhilfe –, kommt es auch auf die **Ausgestaltung des jeweiligen Verfahrens** an, von der abhängt, welche Anforderungen an den Rechtsschutzsuchenden gestellt werden und mit welchen Hilfen von Seiten des Gerichts er rechnen oder nicht rechnen kann.

- „Von einer solchen Auslegung des § 114 Satz 1 ZPO zu unterscheiden ist es, wenn ein Fachgericht zwar der genannten überwiegenden Auslegung folgt, eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage jedoch, obwohl dies erheblichen Zweifeln begegnet, als einfach oder geklärt ansieht und sie deswegen bereits im Verfahren der Prozesskostenhilfe zum Nachteil des Unbemittelten beantwortet. Wann hierbei der Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten den weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, deutlich verfehlt wird, lässt sich nicht allgemein angeben; es hängt vornehmlich von der Eigenart der jeweiligen Rechtsmaterie und der Ausgestaltung des zugehörigen Verfahrens ab. So sind etwa die Voraussetzungen (Kostenvorschusspflicht, Anwaltszwang) und weiteren Modalitäten (Schriftlichkeit oder Mündlichkeit des Verfahrens, Amtsermittlung, weiterer Rechtsmittelzug) des je-

weiligen Rechtsschutzweges zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 81, 347 <359 f.>).<sup>502</sup>

In der Praxis werfen allerdings für Gefangene und Untergebrachte nicht nur ungeklärte Rechtsfragen besondere Rechtsschutzprobleme auf. Besonders häufig scheitern sie auch dort, wo die Rechtslage für Experten völlig klar sein mag, an der **Komplexität der prozessualen Rechtslage**. Das beginnt, endet aber nicht, mit der in vielen Fällen bestehenden Schwierigkeit, zu erkennen, welcher Rechtsbehelf für ihr jeweiliges Rechtsschutzziel überhaupt in Frage kommt. Für Strafgefangene kommen neben den Rechtsbehelfen nach §§ 109 ff. StVollzG für unterschiedliche Konstellationen beispielsweise in Betracht: Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG (z.B. gegen die Verweigerung der Zustimmung des zuständigen Ministeriums des ins Auge gefassten Aufnahmelandes zu einer länderübergreifenden Verlegung, s. BVerfG II/3, Beschluss vom 11.12.2013 – 2 BvR 1373/12 –, juris), Verzögerungsrüge gem. § 198 Abs. 3 GVG, Erinnerung gem. § 11 Abs. 2 RPflG (z.B. gg. die Ablehnung der Aufnahme einer Rechtsbeschwerde durch den Rechtspfleger, BVerfG II/3, Beschluss vom 25.11.2008 – 2 BvR 2693/07 – juris, BVerfG II/3, Beschluss vom 10.5.2010 – 2 BvR 869/10 –, juris, und bei nicht erreichtem Beschwerdewert im Kostenfestsetzungsverfahren, BVerfG II/2, Beschluss vom 16.10.2014 – 2 BvR 718/14 – juris), Wiedereinsetzungsantrag gem. §§ 44 f. StPO i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, Anhörungsrüge gem. § 33a StPO i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG (zu der Frage, ob stattdessen die Anhörungsrüge nach § 356a StPO einschlägig sein könnte, s.u. E.III.4.); Beschwerde nach § 304 Abs. 1 StPO oder nach § 304 Abs. 3 StPO, jew. i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. In diesem Zusammenhang kommt den Anforderungen an die **interessengerechte Auslegung von Rechtsschutzanträgen** und sonstigen Prozessklärungen Gefangener (s.o. E.II.3.) und der Berücksichtigung der Frage, ob der rechtsschutzsuchende Gefangene über seine Rechtsschutzmöglichkeiten **ausreichend belehrt** wurde (s.o. E.II.13.) besondere Bedeutung nicht nur im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG, sondern, jedenfalls soweit es unbemittelte Gefangene betrifft, auch unter dem speziellen Gesichtspunkt der Rechtsschutzgleichheit zu.

Insbesondere sind **Prozesskostenhilfeanträge selbst möglichst erfolgsträchtig auszulegen**, damit der Zweck der Prozesskostenhilfe, dem

---

502 BVerfG II/2, Beschluss vom 6.3.2008 – 2 BvR 387/07 –, juris.



unbemittelten Rechtsunkundigen zu gleichheitsgerechtem effektiven Rechtsschutz zu verhelfen, erfüllt wird.

- ▶ „Das Grundgesetz gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (vgl. BVerfGE 81, 347 <356> m.w.N.). ... Demgemäß dürfen an die Antragstellung einer unbemittelten Partei im Prozeßkostenhilfverfahren keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, damit nicht schon aus formalen Gründen der Weg zur Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und damit zu einem rechtskundigen Beistand abgeschnitten wird. Die Benachteiligung der unbemittelten Partei, der durch die Prozeßkostenhilfe abgeholfen werden soll, besteht gerade darin, daß diese Partei zunächst ohne rechtskundigen Beistand auskommen muß, den sich eine bemittelte Partei von Anfang an verschaffen kann. Das erkennende Gericht hat daher einen Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe nach Möglichkeit so auszulegen, daß er sachlich Erfolg haben kann, zumindest jedoch nicht aus formalen Erwägungen abgelehnt wird.“<sup>503</sup>

**Unhaltbar** ist demgemäß die **Ablehnung eines Prozesskostenhilfegesuchs** mit der Begründung, die beabsichtigte Rechtsverfolgung habe keinen Erfolg, weil der Rechtsbehelf, auf den der Antrag sich bezieht, „**für den Fall der Prozesskostenhilfe**“ und damit unter einer **unzulässigen Bedingung** eingelegt worden war.

- ▶ „Gegen diesen Beschluß legte der Beschwerdeführer zu Protokoll der Geschäftsstelle Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht Koblenz ein und fügte dieser hinzu, daß die Rechtsbeschwerde "für den Fall der Prozeßkostenhilfe" eingelegt werde. Sodann beantragte er, ihm für das Rechtsbeschwerdeverfahren Prozeßkostenhilfe zu bewilligen. Mit Beschluß vom 10. Januar 1994 lehnte das Oberlandesgericht Koblenz den Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ab und verwarf zugleich die Rechtsbeschwerde als unzulässig. Zur Begründung ist ausgeführt, daß ein Rechtsmittel grundsätzlich nicht unter einer Bedingung – auch nicht unter der Bedingung, daß die gleichzeitig beantragte Prozeßkostenhilfe gewährt werde – eingelegt werden könne. ... Der Beschluß verletzt insofern die Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip und aus

---

503 BVerfG II/2, Beschluss vom 8.1.1996 – 2 BvR 306/94 –, juris.



Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, als das Oberlandesgericht Koblenz den Prozeßkostenhilfeantrag mit der Begründung abgelehnt hat, daß sich dieser ausschließlich auf die unter einer unzulässigen Bedingung eingelegte Rechtsbeschwerde beziehe. Diese Auslegung, die zur Verneinung der Erfolgsaussichten des Prozeßkostenhilfeersuchens aus formalen Gründen führte, war jedoch keineswegs zwingend und nicht einmal naheliegend. Das Prozeßkostenhilfeersuchen des Beschwerdeführers hätte durchaus so ausgelegt werden können, daß Prozeßkostenhilfe für eine beabsichtigte Rechtsbeschwerde begehrt werde. Schließlich hätte der Beschwerdeführer Prozeßkostenhilfe beantragen können, ohne gleichzeitig eine Rechtsbeschwerde einlegen zu müssen. In diesem Falle hätte der Prozeßkostenhilfeantrag nicht mit der vom Oberlandesgericht gegebenen formalen Begründung abgelehnt werden können. Daß der nicht rechtskundig beratene Beschwerdeführer hier den Prozeßkostenhilfeantrag mit einer nach der Auffassung des Oberlandesgerichts unzulässigen Rechtsbeschwerde verbunden hat, darf ihm aus Gründen der Rechtsschutzgleichheit nicht zum Nachteil gereichen. Das Oberlandesgericht hätte vielmehr zunächst über den Prozeßkostenhilfeantrag entscheiden und danach dem Beschwerdeführer Gelegenheit geben müssen, entweder im Falle der Versagung der Prozeßkostenhilfe seine Rechtsbeschwerde zurückzunehmen oder im Falle der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe die Einlegung einer unbedingten Rechtsbeschwerde zusammen mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO nachzuholen. Diese Verfahrensweise entspricht im übrigen einer gängigen fachgerichtlichen Praxis (vgl...).<sup>504</sup>

Der Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit ist auch verletzt, wenn ein **innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gestellter Prozesskostenhilfeantrag** mit der Begründung abgelehnt wird, der beabsichtigten Rechtsverfolgung fehle die Erfolgsaussicht, weil der einschlägige Rechtsbehelf nicht fristgemäß eingelegt sei. Die Anforderungen an die Erfolgsaussicht sind hier mangels Berücksichtigung der nach fachgerichtlicher Rechtsprechung bestehenden **Möglichkeit der Wiedereinsetzung** überspannt.

- „Die Strafvollstreckungskammer hat die Prozesskostenhilfeanträge mit der Begründung abgelehnt, die beabsichtigte Rechtsverfolgung habe

---

504 BVerfG II/2, Beschluss vom 8.1.1996 – 2 BvR 306/94 –, juris.

keine Aussicht auf Erfolg, weil der Beschwerdeführer es versäumt habe, innerhalb der Antragsfrist des § 112 Abs. 1 StVollzG den Antrag in der Hauptsache zu stellen. Diese Begründung verfehlt den verfassungsgebotenen Zweck der Prozesskostenhilfe.

Nach der gefestigten Rechtsprechung der Fachgerichte wird ein Kläger oder Rechtsmittelführer, der innerhalb der Antragsfrist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt hat, jedenfalls so lange als ohne sein Verschulden an der Einlegung des verfahrenseinleitenden Antrags gehindert angesehen, als er nach den gegebenen Umständen vernünftigerweise nicht mit der Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags wegen fehlender Bedürftigkeit rechnen musste. Der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bildet dann die Grundlage für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. die Nachweise im Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. September 1992 – 2 BvR 871/92 –, NJW 1993, S. 720; ...). Soweit die Fachgerichte davon teilweise eine Ausnahme machen, wenn die Verfahrenseinleitung für den Betroffenen ohne Kostenrisiko ist, weil für das beabsichtigte Hauptverfahren keine Gerichtsgebühren erhoben werden (vgl. ...), liegt ein solcher Fall hier ersichtlich nicht vor (Nr. 8000 und 8020 des Kostenverzeichnisses zu § 11 Abs. 1 GKG).

In welchem Umfang die Wiedereinsetzung bei rechtzeitigen Prozesskostenhilfeanträgen von Verfassungen wegen gefordert ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Jedenfalls sind die Fachgerichte aus Gründen des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes daran gehindert, von der genannten Rechtsprechung im Einzelfall zu Lasten des Betroffenen abzuweichen, wenn dieser mit einer solchen Änderung der Rechtsprechung nicht rechnen musste (vgl. Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. September 1992 – 2 BvR 871/92 –, NJW 1993, S. 720).

Deswegen war bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten der vom Beschwerdeführer beabsichtigten Rechtsverfolgung – entsprechend der allgemeinen Praxis der Gerichte – die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einzustellen.<sup>505</sup>

Für **Sicherungsvewahrte** ergibt sich ein in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bislang nicht näher spezifizierter besonderer, be-

---

505 BVerfG II/3, Beschluss vom 20.12.2000 – 2 BvR 668/00 u.a. – juris.

reichsbezogener Anspruch auf Hilfestellung, der – alternativ zu anderen Möglichkeiten – auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts umfassen kann, aus einem für sie geltende **Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot**. Als verfassungsrechtliche Grundlage dafür wird nicht der Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit, sondern das für die Sicherungsverwahrung geltende **Abstandsgebot** im Verhältnis zum Strafvollzug im engeren Sinne angeführt.

- „Dem Untergebrachten muss ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Durchführung der Maßnahmen eingeräumt werden, die zur Reduktion seiner Gefährlichkeit geboten sind. Ihm sind ein geeigneter Beistand beizuordnen oder andere Hilfestellungen anzubieten, die ihn in der Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen unterstützen (Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot).“<sup>506</sup>

## 17. Anspruch auf den gesetzlichen Richter

### a) Umgang mit Vorlagepflichten

Der **Anspruch auf den gesetzlichen Richter** (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) kann verletzt sein, wenn eine gesetzliche **Vorlagepflicht** verletzt wird. Dies betrifft unter anderem den Fall, dass ein Oberlandesgericht der Vorlagepflicht nach **§ 120 Abs. 2 GVG** nicht genügt (s. die Erwähnungen, ohne weitere Klärung, in BVerfGK 18, 209 <210>; BVerfGK 20, 177 <187>; zum – selbstverständlichen – Nichtbestehen einer Vorlagepflicht, wenn es bereits an der in § 120 Abs. 2 GVG vorausgesetzten Abweichung fehlt, BVerfG II/2, Beschluss vom 27.9.1995 – 2 BvR 903/95 –, juris; näher die nachfolgend zitierten Entscheidungen).

Das Bundesverfassungsgericht beanstandet allerdings, in Strafvollzugs-sachen wie auch sonst, nur eine **willkürliche Handhabung** der Vorlagepflicht als Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (BVerfG II/2, Beschluss vom 28.2.1994 – 2 BvR 2766/93 –, juris).

Es liegt keine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter darin, dass eine **Vorlagepflicht nach § 120 Abs. 2 GVG verneint** wird, wenn Ergebnisunterschiede nicht in abweichenden rechtlichen Maßstäben,

---

506 BVerfGE 128, 326 (382); zur Grundlage im Abstandsgebot, das seinerseits seine Grundlage letztlich im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat, s. a.a.O. S. 374 ff.

sondern in **tatsächlichen Umständen des Einzelfalls** begründet sind. Umständeabhängigkeit in diesem Sinne ist zum Beispiel für Entscheidungen über die Zulassung des Besitzes technischer Geräte auf dem Haftraum anerkannt worden (BVerfG II/2, Beschluss vom 28.2.1994 – 2 BvR 2766/93 –, juris, betr. **CD-Player**; s. auch, allein auf Art. 3 Abs. 1 GG abstellend, BVerfG II/3, Beschluss vom 9.11.2001 – 2 BvR 609/01 –, juris, betr. die Umständeabhängigkeit einer Entscheidung über die Gefährlichkeit von **Telespielgeräten**; vgl. außerdem, einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 GG jeweils im Hinblick darauf verneinend, dass der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts von einer Vorlage im Hinblick darauf abgesehen hatte, dass eine **andere Fallgestaltung** als die bislang judizierte vorliege, BVerfG II/2, Beschluss vom 30.5.1996 – 2 BvR 727/94 –, juris, betr. **Anklopfen** vor Betreten des Haftraums; BVerfG II/2, Beschluss vom 18.5.1996 – 2 BvR 2650/94 –, juris, betr. **Namensschild** an der Haftraumtür).

#### b) Umgang mit Befangenheitsanträgen

Die grundgesetzliche **Garantie des gesetzlichen Richters** (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) hat in Verbindung mit der Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) unter anderem zum Inhalt, dass am gerichtlichen Verfahren kein in der Sache **befangener** Richter mitwirken darf. Für die Beurteilung, ob ein Richter befangen ist, können daher **ausschließlich Gesichtspunkte** eine Rolle spielen, die die Frage seiner **Unvoreingenommenheit** betreffen.

► „Die Unbefangenheit eines Richters ist ein persönliches Qualitätsmerkmal, dessen Wahrung durch Art. 97 Abs. 1, 101 Abs. 1 Satz 2 GG unmittelbar abgesichert ist.

Das schließt es aus, bei der Beurteilung der Befangenheit eines Richters Gesichtspunkte einfließen zu lassen, die keinerlei sachlichen Bezug zur Frage seiner Unvoreingenommenheit aufweisen. Damit muß insbesondere die Überlegung, welche Auswirkungen eine erfolgreiche Ablehnung auf die Geschäftsverteilung des betreffenden Gerichts haben könnte, von vornherein ausscheiden.“<sup>507</sup>

---

507 BVerfG II/2, Beschluss vom 19.8.1996 – 2 BvR 115/95 –, juris.

Gemäß § 120 Abs. 1 StVollzG können im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz die Regelungen der §§ 22 ff. StPO über den Ausschluss und die Ablehnung von Richtern als befangen angewendet werden (vgl. BVerfGK 16, 157 <160>); verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen bestehen nicht (BVerfG II/2, Beschluss vom 19.8.1996 – 2 BvR 115/95 –, juris). Die verfassungsgerichtliche Kontrolle der Wahrung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter beschränkt sich auf die Prüfung, ob diese Vorschriften **willkürlich angewendet** wurden (BVerfG <Vorprüfungsausschuss>, Beschluss vom 10.10.1984 – 2 BvR 1222/83 –, NStZ 1985, 91 <in juris nur Orientierungssatz>; zum für die verfassungsgerichtliche Prüfung auf Verletzungen des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG geltenden Willkürmaßstab s. auch o. unter a)).

Für die Frage, ob hinsichtlich eines Richters die **Besorgnis der Befangenheit** besteht, kommt es nicht auf dessen eigene Wahrnehmung, sondern auf die eines die Umstände vernünftig würdigenden Verfahrensbeteiligten an.

- ▶ „Die Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. BVerfGE 82, 30 <38>; 108, 122 <126> – stRspr).“<sup>508</sup>

Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass ein Richter **nur verfahrensbezogen** abgelehnt werden kann.

- ▶ „§ 24 Abs. 2 StPO soll im Einzelfall gewährleisten, daß die Verfahrensbeteiligten einem persönlich und sachlich unabhängigen, unparteilichen und neutralen Richter gegenüberstehen (vgl. BVerfGE 21, 139 <146>). Ob nach § 24 Abs. 2 StPO die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit stattfindet, beurteilt sich stets im Hinblick auf das konkrete Verfahren; seine Ablehnung läßt sich nur durch Umstände rechtfertigen, die einen Bezug zum konkreten Verfahrensgegenstand aufweisen. Ist ein solcher Bezug aber gegeben, kann nicht von einer verfahrensübergreifenden Generalablehnung die Rede sein, die gesetzlich nicht vorgesehen ist.“<sup>509</sup>

---

508 BVerfGK 16, 157 (160); s. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 19.8.1996 – 2 BvR 115/95 –, juris.

509 BVerfG II/2, Beschluss vom 19.8.1996 – 2 BvR 115/95 –, juris.

Eine Befangenheit kann unabhängig davon vorliegen, ob der Richter **Dienstplichten** verletzt hat.

- ▶ „Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Richter diese Folge seiner Äußerungen hätte erkennen müssen, insbesondere ob ihm der Vorwurf einer Verletzung seiner richterlichen Dienstplichten (§ 39 DRiG) zu machen ist.“<sup>510</sup>

### c) Sonstiges

Als Verletzung der Garantie des gesetzlichen Richters beanstandet das Bundesverfassungsgericht es auch, wenn aufgrund **willkürlicher Auslegung und Anwendung von Zuständigkeitsnormen** ein **unzuständiges Gericht** tätig wird. Dies betrifft unter anderem die Abgrenzung der **haft-richterlichen Zuständigkeit** von der gerichtlichen Zuständigkeit im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG. Die Garantie des gesetzlichen Richters wird zudem nicht nur durch das Tätigwerden eines unzuständigen Richters, sondern auch dadurch verletzt, dass **anstelle eines zuständigen Richters die Vollzugsbehörde** tätig wird. In einem solchen Fall verletzt auch die das unzuständige Handeln als rechtmäßig bestätigende gerichtliche Entscheidung Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in einem die **Abgrenzung der Zuständigkeiten von Haftrichter und Vollzugsbehörde** nach § 119 Abs. 3 und Abs. 6 StPO a.F. betreffenden Fall entschieden. Diese Entscheidung bleibt relevant, da nach den zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen weiterhin haftrichterliche und vollzugsbehördliche Zuständigkeiten voneinander abzugrenzen sind.

- ▶ „Das Bundesverfassungsgericht beanstandet nach dem Maßstab des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG die gerichtliche Auslegung und Anwendung von Zuständigkeitsnormen, wenn sie bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz bestimmenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheinen und offensichtlich unhaltbar sind (vgl. BVerfGE 82, 159 <194>). Dies gilt sowohl dann, wenn das Gericht eine richterliche Zuständigkeit bestimmt, wie auch bei der gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungshandeln, wenn die Verwaltung dort eine für den Bürger

---

510 BVerfG II/2, Beschluss vom 19.8.1996 – 2 BvR 115/95 –, juris.

verbindliche Entscheidung getroffen hat, wo die Zuständigkeit eines Richters gesetzlich begründet war (vgl. BVerfGE 20, 365 <369>).

Das Kammergericht hat Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG schon dadurch verletzt, daß es seine Zuständigkeit zur Überprüfung der Entscheidung des Anstaltsleiters bejaht hat, obwohl § 23 Abs. 3 EGGVG das Verfahren vor den Oberlandesgerichten subsidiär stellt. Zwar sieht das Gesetz (§ 119 Abs. 6 Satz 3 StPO) die Zuständigkeit des Haftrichters (§ 126 StPO) zur Überprüfung (Genehmigung) von Anordnungen des Anstaltsleiters nur vor, wenn es sich um vorläufige Maßnahmen (§ 119 Abs. 6 Satz 2 StPO) im Anwendungsbereich des § 119 Abs. 3 StPO handelt, läßt also eine Prüfungskompetenz des Oberlandesgerichts im übrigen offen. Mithin ist es insoweit eine Frage des einfachen Rechts, ob und inwieweit das Oberlandesgericht aufgrund seiner subsidiären Zuständigkeit (§ 23 Abs. 3 EGGVG) befugt ist, über eine einen Untersuchungsgefangenen betreffende Anordnung des Anstaltsleiters zu entscheiden. Ein Oberlandesgericht, das das Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG bei nur allgemeinen Anordnungen des Anstaltsleiters zur Wahrung der Anstaltsordnung für zulässig hält, kann hier seine Zuständigkeit aber nur bejahen, wenn es die zur Überprüfung gestellte Maßnahme nachvollziehbar gegenüber jenen Beschränkungen nach § 119 Abs. 3 StPO abgrenzt, die als vom Zweck der Untersuchungshaft oder der Ordnung der Vollzugsanstalt gefordert den einzelnen Verhafteten auferlegt werden und als Maßnahmen des individuellen Haftvollzugs gemäß § 119 Abs. 6 Satz 1 und 3 StPO dem Haftrichter – auch im Rahmen nachträglicher Überprüfung – vorbehalten sind. ...

Das Kammergericht hat Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG auch dadurch verletzt, daß es bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung des Anstaltsleiters dessen Zuständigkeit bejaht, obwohl es die Befugnis für die Anordnung dem § 119 Abs. 3 StPO entnimmt. Beschränkungen nach dieser Vorschrift ordnet nach § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO der Haftrichter (§ 126 StPO) an. Die Ausnahmezuständigkeit des Anstaltsleiters für dringende Fälle gemäß § 119 Abs. 6 Satz 2 StPO war ersichtlich nicht gegeben und wurde auch weder von diesem noch vom Kammergericht herangezogen. Indem das Kammergericht ausführt, das Verbot der Rechtsberatung durch den Anstaltsleiter sei nicht zu beanstanden, begibt es sich in einen unauflösbaren Widerspruch zwischen seiner Annahme, die Befugnisnorm des § 119 Abs. 3 StPO sei einschlägig, und der zwingenden Zuweisung der durch diese Vorschrift normierten Anordnungsbefugnis durch § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO an den

Haftrichter. Weder die Begründung der Entscheidung noch der vorge-tragene Sachverhalt bieten einen Ansatzpunkt, von dem aus dieses Er-gebnis verstanden werden könnte. Die Entscheidung ist offensichtlich unhaltbar.“<sup>511</sup>

## 18. Anspruch auf rechtliches Gehör

### a) Allgemeines

Art. 103 Abs. 1 GG vermittelt, seinem Wortlaut entsprechend, Anspruch auf rechtliches Gehör **vor Gericht**; auf die Verfahrensweise der Vollzugs-behörde bezieht die Regelung sich nicht (BVerfGK 15, 207 <212>).

Der grundrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör dient nicht nur der **Gewährleistung sachrichtiger Entscheidungen**, sondern auch der **Wah-rung der Subjektstellung der Beteiligten** im gerichtlichen Verfahren (vgl. nur BVerfG II/2, Beschluss vom 13.1.2015 – 2 BvR 2592/14 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 13.1.2015 – 2 BvR 2395/14 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 24.7.2014 – 2 BvR 1489/14 –, juris; BVerfG II/3, Be-schluss vom 10.10.2012 – 2 BvR 1218/10 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 6.6.2011 – 2 BvR 2076/08 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 6.6.2011 – 2 BvR 960/11 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 21.3.2011 – 2 BvR 301/11 –, juris).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht (Art. 103 Abs. 1 GG) beinhaltet, dass die Verfahrensbeteiligten sich, bevor das Gericht eine Ent-scheidung trifft, zum streitigen **Sachverhalt** äußern können und das Ge-richt nur **Tatsachen und Beweisergebnisse verwerten** darf, zu denen die Beteiligten Stellung nehmen konnten.

► „Art. 103 Abs. 1 GG gewährt den Beteiligten eines Verfahrens ein Recht darauf, sich zu dem streitigen Sachverhalt vor Erlaß der Ent-scheidung zu äußern. Aus diesem Recht folgt die Verpflichtung der Fachgerichte, nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zu verwer-ten, zu denen die Beteiligten Stellung nehmen konnten (vgl. BVerfGE 6, 12 <14>; 12, 110 <113>; 57,250 <274>; 64, 135 <144>). ... Weiter folgt aus Art. 103 Abs. 1 GG die Verpflichtung der Fachgerichte, An-träge und Äußerungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu neh-

---

511 BVerfG II/2, Beschluss vom 26.1.1995 – 2 BvR 2846/93 –, juris.



men und bei ihrer Entscheidung in Erwägung zu ziehen, soweit das Vorbringen nach den Prozeßvorschriften nicht ausnahmsweise unberücksichtigt bleiben muß oder kann (vgl. BVerfGE 11, 218 <220>; 14, 320 <323>; 18, 380 <383>; 22, 267 <273>; 42, 364 <367 f.>; 54, 117 <123>; 66, 260 <263 f.>).<sup>512</sup>

Die Verfahrensbeteiligten müssen darüber hinaus grundsätzlich auch die Möglichkeit der Äußerung in **rechtlicher Hinsicht** haben.

► „Die Verfahrensbeteiligten müssen grundsätzlich Gelegenheit haben, sich zu Stellungnahmen der Gegenseite in tatsächlicher *und rechtlicher* Hinsicht zu äußern (vgl. BVerfGE 19, 32 <36>; 49, 325 <328>; BVerfGK 7, 438 <441>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 6. August 1992 – 2 BvR 628/92 –, juris; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 24. Februar 2009 – 1 BvR 188/09 –, NVwZ 2009, S. 580; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 30. Juli 2009 – 2 BvR 1575/09 –, juris).<sup>513</sup>

Die Gerichte sind zudem verpflichtet, das **Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen**, sofern das Prozessrecht von dieser Verpflichtung nicht ausnahmsweise dispensiert (vgl. nur BVerfG II/2, Beschluss vom 6.12.1993 – 2 BvR 1499/93 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 9.6.2008 – 2 BvR 947/08 –, juris, m.w.N.).

Sie sind jedoch **nicht verpflichtet**, auf **beliebiges Vorbringen** der Verfahrensbeteiligten ausdrücklich **einzugehen** (vgl. nur BVerfGK 18, 392 <393>, m.w.N., sowie die am Ende dieses Absatzes zitierten Beschlüsse). Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG kann daher (nur) festgestellt werden, wenn **besondere Umstände klar ergeben**, dass ein Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (BVerfG II/3, Beschluss vom 9.6.2008 – 2 BvR 947/08 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 29.2.2012 – 2 BvR 309/10 –, juris).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst auch den Anspruch des zur **Ablehnung** von Gerichtspersonen **als befangen** berechtigten Verfahrensbeteiligten darauf, dass ihm gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 StPO auf Ver-

512 BVerfG II/2, Beschluss vom 6.12.1993 – 2 BvR 1499/93 –, juris.

513 BVerfG II/3, Beschluss vom 6.6.2011 – 2 BvR 960/11 –, juris; s. auch, statt vieler, BVerfG II/3, Beschluss vom 6.6.2011 – 2 BvR 2076/08 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 24.7.2014 – 2 BvR 1489/14 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 13.1.2015 – 2 BvR 2592/14 –, juris.

langen die zur Mitwirkung in dem Verfahren berufenen **Gerichtspersonen benannt** werden und er über jede nachfolgende **Änderung** in der Besetzung **von Amts wegen informiert** wird.

- „Als Ausprägung des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 103 Abs. 1 GG verlangt § 24 Abs. 3 Satz 2 StPO, den zur Ablehnung Berechtigten auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen und ihnen eine angemessene Frist einzuräumen, um gegebenenfalls gegen diese Gerichtspersonen einen Befangenheitsantrag zu stellen und zu begründen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 5. Juni 1991 – 2 BvR 103/91 –, juris, Rn. 23 ff.; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 26. August 2008 – 2 BvR 1264/08 –, juris, Rn. 6). Dies gebietet, den Betroffenen, dem auf sein Verlangen die zur Entscheidung berufenen Gerichtspersonen mitgeteilt worden sind, über jede Änderung in der Besetzung von Amts wegen zu informieren (vgl. ...). Diese Anforderungen des Art. 103 Abs. 1 GG gelten – auch wenn der Gehörsverstoß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Aufhebung der ergangenen Entscheidung nur unter der Voraussetzung führt, dass sie auf dem Verstoß beruht (vgl. BVerfGE 7, 239 <241>; 13, 132 <145>; 52, 131 <152 f.>; 89, 381 <392 f.>) – grundsätzlich unabhängig davon, ob unter den gegebenen Umständen von der Möglichkeit auszugehen ist, dass eine etwaige Äußerung Einfluss auf das Entscheidungsergebnis gewinnt oder nicht. Denn der grundrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör dient nicht nur der Gewährleistung sachrichtiger Entscheidungen, sondern auch der Wahrung der Subjektstellung der Beteiligten im gerichtlichen Verfahren (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Juni 2011 – 2 BvR 2076/08 –, juris, Rn. 3 m.w.N.).“<sup>514</sup>

Aus Art. 103 Abs. 1 GG folgt **kein mittelbarer Begründungszwang** für gerichtliche Entscheidungen, die kraft einfachgesetzlicher Regelung einer Begründung nicht bedürfen (zur verfassungsrechtlichen Beurteilung solcher Regelungen s.o. E.II.9.).

- „Allerdings verpflichtet Art. 103 Abs. 1 GG die Gerichte nicht, auf jedes Vorbringen der Beteiligten in den Entscheidungsgründen ausdrücklich einzugehen (vgl. BVerfGE 5, 22 <24>; 96, 205 <216 f.>; stRSpr).

---

514 BVerfG II/2, Beschluss vom 13.1.2015 – 2 BvR 2395/14 –, juris.

Erst recht kann in Fällen, in denen ein Gericht von der Pflicht, seine Entscheidung zu begründen, ohne Verfassungsverstoß durch Gesetz – hier: § 119 Abs. 3 StVollzG – ausdrücklich entbunden ist, nicht schon aus dem Fehlen von Ausführungen zu einem bestimmten Vorbringen des Rechtsschutzsuchenden geschlossen werden, dass das Gericht dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe.<sup>515</sup>

Erst recht verschafft Art. 103 Abs. 1 GG keinen Anspruch darauf, dass das Gericht den Träger des Grundrechts über das Anhören hinaus auch **erhört**.

► „Darin, dass ein Gericht der Auffassung des Rechtsschutzsuchenden nicht folgt, liegt kein Gehörsverstoß (vgl. BVerfGE 87, 1 <33>). Das gilt auch dann, wenn die gerichtliche Entscheidung fehlerhaft ist (vgl. BVerfGE 76, 93 <98>).“<sup>516</sup>

„Der Beschwerdeführer geht bei seiner Rüge einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von der Annahme aus, jede Entscheidung, die einen behaupteten Grundrechtsverstoß zu Unrecht verneint, verletze bereits dadurch auch den Anspruch aus Art. 103 Abs. 1 GG. Auf diese offensichtlich unzutreffende Annahme kann eine Anhörungsrüge nicht mit Aussicht auf Erfolg gestützt werden.“<sup>517</sup>

Der Anspruch auf Gehör ist insbesondere verletzt, wenn ein Gericht **Anträge** oder **sonstige Prozesserkklärungen** Verfahrensbeteiligter nicht zur Kenntnis nimmt (s. z.B. BVerfG II/3, Beschluss vom 8.1.2014 – 2 BvR 2330/13 –, juris, betr. Fortsetzungsfeststellungsantrag; BVerfG II/2, Beschluss vom 15.9.2014 – 2 BvR 2192/13 –, betr. Vorbehalt der Bewilligung von Prozesskostenhilfe), seiner Entscheidung einen Sachverhalt entsprechend dem Vortrag eines Verfahrensbeteiligten zugrundelegt, ohne zu berücksichtigen, dass die Gegenseite die **Sachverhaltsdarstellung bestritten** hatte (s. z.B. BVerfG II/2, Beschluss vom 11.2.2008 – 2 BvR 1934/07 –, juris), oder **einfachgesetzliche Regelungen** missachtet, die als **Ausprägungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör** aufzufassen sind (BVerfG II/2, Beschluss vom 13.1.2015 – 2 BvR 2592/14 –, juris, betr. In-

---

515 BVerfG II/3, Beschluss vom 22.11.2011 – 2 BvR 2297/11 –, Rn. 6, juris; s. auch BVerfG II/3, Beschluss vom 25.10.2011 – 2 BvR 2407/10 –, juris; BVerfGK 18, 392 (393), m.w.N.

516 BVerfGK 13, 480 (482).

517 BVerfGK 9, 390 (394).

formation von Ablehnungsberechtigten gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 StPO). S. außerdem zum Gehörsverstoß durch unterlassene Kenntnissgabe von **Stellungnahmen** der Gegenseite nachfolgend unter b).

Die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs führt zur **Aufhebung** der resultierenden gerichtlichen Entscheidung nur unter der Voraussetzung, dass diese **auf dem Gehörsverstoß beruht**, d.h. wenn nicht auszuschließen ist, dass die Entscheidung bei ordnungsgemäßigem Verfahren für den Rechtsschutzsuchenden günstiger ausgefallen wäre.

► „Eine gerichtliche Entscheidung kann allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wegen Verstoßes gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs nur dann aufgehoben werden, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Anhörung des Beteiligten zu einer anderen, ihm günstigeren Entscheidung geführt hätte; nur dann beruht die Entscheidung darauf, dass der Beteiligte nicht gehört wurde (vgl. BVerfGE 7, 239 <241>; 13, 132 <145>; 52, 131 <152 f.>; 89, 381 <392 f.>).“<sup>518</sup>

**Verstöße** gegen Anspruch auf rechtliches Gehör sind zudem **heilbar**.

► „Zwar kann ein Gehörsverstoß grundsätzlich – auch in einem höherinstanzlichen Verfahren – geheilt werden, wenn das Gericht in der Lage ist, das nunmehr zur Kenntnis genommene Vorbringen zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 5, 22 <24>; 62, 392 <397>; 73, 322 <326 f.>; 107, 395 <411 f.>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 7. Oktober 2009 – 1 BvR 178/09 –, GRUR-RR 2009, S. 441 <442>). Dies ist hier jedoch nicht geschehen.“<sup>519</sup>

Verletzt wird das Grundrecht aus Art. 103 Abs. 1 GG nicht nur, wenn ein Gericht einen **originären Gehörsverstoß** begeht, sondern auch, wenn das hiergegen mit einem Rechtsbehelf angerufene Gericht den Gehörsverstoß durch Nichtabhilfe perpetuiert (BVerfG, Beschluss vom 15.9.2014 – 2 BvR 2192/13 –, juris; s. allerdings dazu, dass nur gegen originäre Gehörs-

---

518 BVerfG II/3, Beschluss vom 15.11.2010 – 2 BvR 1183/09 –, juris; vgl. auch – diese Rechtslage voraussetzend und demgemäß subsumierend –, BVerfG II/2, Beschluss vom 6.12.1993 – 2 BvR 1499/93 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 6.8.1992 – 2 BvR 628/92 –, juris; s. allerdings dazu, dass die Grundrechtsverletzung als solche unabhängig davon besteht, BVerfG II/2, Beschluss vom 13.1.2015 – 2 BvR 2395/14 –, juris, Auszug weiter oben in diesem Abschnitt, sowie w.N. nachfolgend unter b).

519 BVerfG II/3, Beschluss vom 15.11.2010 – 2 BvR 1183/09 –, juris.

verstöße der Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge zulässig ist, BVerfG II/3, Beschluss vom 10.10.2012 – 2 BvR 1218/10 –, juris; s. auch BVerfG II/3, Beschluss vom 29.2.2012 – 2 BvR 309/10 –, juris, sowie unten E.III.4.).

b) Pflicht zur Kenntnissgabe von Stellungnahmen

**Stellungnahmen** der Justizvollzugsbehörden zu Rechtsschutzanträgen von Gefangenen werden in der fachgerichtlichen Praxis häufig dem rechtsschutzsuchenden Gefangenen nicht vor Erlass der gerichtlichen Entscheidung zur Kenntnis gegeben – oft sogar selbst im Nachhinein nicht. Diese Praxis wird dadurch befördert, dass ein solches Vorgehen nur bei möglicher Entscheidungserheblichkeit der nicht zur Kenntnis gegebenen Stellungnahme zur Aufhebung der getroffenen Entscheidung führt (s.o. unter a)). Die Annahme, dass Art. 103 Abs. 1 GG die Kenntnissgabe einer Stellungnahme vor Erlass der Entscheidung nur bei möglicher Entscheidungserheblichkeit überhaupt gebiete, ist allerdings, wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mehrfach klargestellt wurde, irrig. Die **Subjektstellung der Verfahrensbeteiligten**, die Art. 103 Abs. 1 GG zu wahren bestimmt ist (s.o. unter a)), gebietet es vielmehr grundsätzlich, dem Rechtsschutzsuchenden vor Erlass der Entscheidung eine **Stellungnahme** der Gegenseite **unabhängig von der gerichtlichen Einschätzung ihrer Entscheidungserheblichkeit** zur Kenntnis zu geben und ihm Gelegenheit zur Gegenstellungnahme einzuräumen.

► „Nach Art. 103 Abs. 1 GG haben die Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens ein Recht darauf, sich vor Erlaß der Entscheidung zu dem zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern (vgl. BVerfGE 60, 175 <210>; 64, 135 <143>), also grundsätzlich zu jeder dem Gericht zur Entscheidung unterbreiteten Stellungnahme der Gegenseite (BVerfGE 49, 325 <328>), und sich im Prozeß mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten (BVerfGE 55, 1 <6>).“<sup>520</sup>

„Die Verfahrensbeteiligten müssen grundsätzlich Gelegenheit haben, sich zu Stellungnahmen der Gegenseite in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu äußern (vgl. BVerfGE 19, 32 <36>; 49, 325 <328>; BVerfGK 7, 438 <441>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zwei-

---

520 BVerfG II/2, Beschluss vom 6.8.1992 – 2 BvR 628/92 –, juris.

ten Senats vom 6. August 1992 – 2 BvR 628/92 –, juris; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 24. Februar 2009 – 1 BvR 188/09 –, NVwZ 2009, S. 580; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 30. Juli 2009 – 2 BvR 1575/09 –, juris). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist daher regelmäßig verletzt, wenn das Gericht einem Verfahrensbeteiligten, bevor es eine für ihn ungünstige Entscheidung trifft, keine Gelegenheit gibt, zu der im Verfahren abgegebenen Stellungnahme der Gegenseite Stellung zu nehmen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 15. November 2010 – 2 BvR 1183/09 –, juris). Dies gilt – auch wenn der Gehörsverstoß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Aufhebung der ergangenen Entscheidung nur unter der Voraussetzung führt, dass sie auf dem Verstoß beruht (vgl. BVerfGE 7, 239 <241>; 13, 132 <145>; 52, 131 <152 f.>; 89, 381 <392 f.>) – grundsätzlich unabhängig davon, ob unter den gegebenen Umständen von der Möglichkeit auszugehen ist, dass eine mögliche Gegenstellungnahme Einfluss auf das Entscheidungsergebnis gewinnt, oder nicht. Denn der grundrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör dient nicht nur der Gewährleistung sachrichtiger Entscheidungen, sondern auch der Wahrung der Subjektstellung der Beteiligten im gerichtlichen Verfahren (vgl. BVerfGE 107, 395 <409>; stRSpr). Hierauf und auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – die für die Feststellung einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK), das den Anspruch auf rechtliches Gehör einschließt, ausdrücklich der Beruhensfrage keine entscheidende Bedeutung zumisst, sofern der Anspruch auf rechtliches Gehör in seiner Funktion als Grundlage für das Vertrauen der Verfahrensbeteiligten in die Arbeit der Justiz berührt ist (vgl. EGMR, Urteil vom 21. Februar 2002, Ziegler v. Switzerland – 33499/96 –, Rn. 38; Urteil vom 19. Mai 2005, Steck-Risch et al. v. Liechtenstein – 63151/00 –, Rn. 57; vgl. auch EGMR, Urteil vom 3. Juli 2008, Vokoun c. République Tchèque – 20728/05 –, Rn. 25 ff., und EGMR, Urteil vom 18. Oktober 2007, Asnar c. France – 12316/04 –, Rn. 24 ff.) – hat das Bundesverfassungsgericht angesichts einer verbreiteten Praxis der Gerichte, Strafgefangenen die Stellungnahme der Gegenseite wegen deren rein rechtsbezogenen Inhalts oder wegen aus sonstigen Gründen unterstellter mangelnder Entscheidungserheblichkeit möglicher Erwidern regelmäßig nicht zur Kenntnis zu geben, mehrfach hingewiesen (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 15. November 2010 – 2 BvR 1183/09 –, juris;

vom 2. März 2011 – 2 BvR 43/10 u.a. –, juris; vom 21. März 2001 – 2 BvR 301/11 –, juris).<sup>521</sup>

Soweit dagegen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts formuliert wird, dass Gelegenheit zur Äußerung zu jedem **entscheidungs-erheblichen Vortrag** der Gegenseite gegeben werden müsse (BVerfG II/2, Beschluss vom 13.1.2015 – 2 BvR 2592/14 –, juris, m.w.N.), dürfte das nicht dahin zu verstehen sein, dass ein Vortrag der Gegenseite, der sich als nicht entscheidungserheblich erweist, entgegen dem Obigen grundsätzlich nicht übermittelt werden muss.<sup>522</sup>

Der Anspruch auf rechtliches Gehör erfordert nicht, dass die Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Fristsetzung verbunden ist. Für den Fall, dass **keine Frist** gesetzt wurde, verpflichtet Art. 103 Abs. 1 GG das Gericht, nicht vor Ablauf einer **angemessenen Wartezeit** zu entscheiden.

► „Die Entscheidung über die Anhörungsrüge ist auch in der Sache nicht zu beanstanden. Das Oberlandesgericht hat eine Gehörsverletzung durch die vorausgegangene Rechtsbeschwerdeentscheidung zu Recht verneint. Insbesondere war der Beschwerdeführer nicht dadurch in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör zu dem Schriftsatz der Justizvollzugsanstalt verletzt, dass das Gericht über seine Rechtsbeschwerde entschieden hatte, ohne ihm zuvor für eine etwaige Stellungnahme zu dem Schriftsatz eine Frist zu setzen. Das Oberlandesgericht hatte ... eine angemessene Wartezeit eingehalten, bevor es ... über die Rechtsbeschwerde entschied. Damit hatte der Beschwerdeführer auch ohne Fristsetzung zu einer Stellungnahme ausreichend Gelegenheit (vgl. nur

---

521 BVerfG II/3, Beschluss vom 6.6.2011 – 2 BvR 2076/08 –, juris; s. auch BVerfG II/3, Beschluss vom 6.6.2011 – 2 BvR 960/11 –, juris; zur Notwendigkeit der Übermittlung von Stellungnahmen der Gegenseite mit knapperer Begründung auch BVerfG II/3, Beschluss vom 15.11.2010 – 2 BvR 1183/09 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 10.10.2012 – 2 BvR 1218/10 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 24.7.2014 – 2 BvR 1489/14 –, juris; BVerfG II/2 Beschluss vom 4.3.2015 – 2 BvR 503/14 –, juris; Hinweis auch in BVerfG II/2, Beschluss vom 13.1.2015 – 2 BvR 2395/14 –, juris.

522 Tatsächlich gibt es Konstellationen, in denen es angemessen sein dürfte, der Entscheidungserheblichkeit nicht erst für die Frage der Aufhebung der angegriffenen Entscheidung Bedeutung zuzumessen, sondern schon für die Frage, ob das Nichtzurkenntnisgeben einer Äußerung der Gegenseite vor Erlass der Entscheidung einen Gehörsverstoß darstellt. So dürfte etwa die Subjektstellung des betroffenen Verfahrensbeteiligten durch eine solche Verfahrensweise nicht berührt sein, wenn es um die Beendigung eines ausufernden Stellungnahme-Pingpongs geht.



BVerfGE 6, 12 <14>, m.w.N.; 49, 212 <215 f.>; 60, 313 <317>, m.w.N.).<sup>523</sup>

c) Ausnahmen von der Pflicht zur Gehörsgewährung

Der Anspruch auf rechtliches Gehör kann **durch den Gesetzgeber aus sachlichen Gründen** – insbesondere wenn eine Gehörsgewährung den legitimen Zweck einer Maßnahme gefährden oder zunichte machen würde – eingeschränkt werden. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn gemäß § 120 StVollzG i.V.m. § 33 StPO im gerichtlichen Verfahren über das **Anhalten einer Zeitschrift** diese dem Gefangenen nicht zwecks Gehörsgewährung zugänglich gemacht wird. In solchen Fällen ist jedoch zwischen dem Gehörsanspruch des Gefangenen und den zu schützenden vollzuglichen Belangen ein **schonender Ausgleich** herzustellen, etwa durch eine die beiderseitigen Belange wahrende begrenzte Information über den Inhalt des angehaltenen Druckstücks.

► „Der gerichtliche Rechtsschutz des Strafgefangenen im Strafvollzug ist vom Schutzbereich des Art. 103 Abs. 1 GG mitumfaßt (vgl. BVerfGE 6, 32 <44>; 40, 276 <286>). Dabei ist das Recht auf Äußerung eng verknüpft mit dem Recht auf Information. Der von einer Entscheidung Betroffene muß sich grundsätzlich über den gesamten Verfahrensstoff informieren können (vgl. BVerfGE 89, 28 <35> m.w.N.).

Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder betont, daß das rechtliche Gehör sachangemessen zu gewähren ist, mithin nicht schlechthin unbegrenzt gilt (vgl. insoweit zu Gehörsbeschränkungen bei der Anordnung von Untersuchungshaft BVerfGE 9, 89 <98>; bei der Beschlagnahme BVerfGE 18, 399 <404>; bei der richterlichen Durchsuchungsanordnung nach der Strafprozeßordnung BVerfGE 49, 329 <342>; 57, 346 <358 f.> bei der Anordnung vorbeugenden Gewahrsams BVerfGE 83, 24 <35 f.>). Demgemäß bedarf der Grundsatz des rechtlichen Gehörs einer Ausgestaltung durch den Gesetzgeber; er hat in erster Linie zu entscheiden, in welcher Weise das rechtliche Gehör gewährt werden soll (vgl. BVerfGE 60, 175 <210 f.>; 89, 381 <391>); er kann dabei die Äußerungsmöglichkeiten einschränken, wenn dies

---

523 BVerfG II/3, Beschluss vom 5.10.2011 – 2 BvR 1555/11 –, juris.



durch sachliche Gründe hinreichend gerechtfertigt wird (vgl. BVerfGE 81, 123 <129>).

Für das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG ist das rechtliche Gehör nicht spezialgesetzlich besonders geregelt. § 120 Abs. 1 StVollzG ordnet an, die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Dort – in § 33 Abs. 3 StPO – findet sich für das schriftliche Verfahren die Regel, daß Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen ein Beteiligter nicht gehört worden ist, nicht zu dessen Nachteil verwertet werden dürfen. Bei der Anordnung der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme oder anderen Maßnahmen darf nach § 33 Abs. 4 Satz 1 StPO von der vorherigen Anhörung abgesehen werden, wenn ansonsten der Zweck der Anordnung gefährdet würde. Damit ermöglicht der Gesetzgeber in sachangemessener Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs eine Abwägung, die unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung und damit der Erfüllung eines wesentlichen Auftrags eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens Raum gibt (vgl. BVerfGE 77, 65 <76>; 80, 367 <375>).

Die in § 120 StVollzG angeordnete entsprechende Anwendung des § 33 StPO begegnet bei der gerichtlichen Entscheidung über die Anhaltung von Zeitungen oder Zeitschriften nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG der Besonderheit, daß es um die Gefährdung von Vollzugs- und Anstaltsbelangen gerade durch die Informationen geht, auf die sich auch das rechtliche Gehör bezieht. Die Gewährung rechtlichen Gehörs durch Preisgabe der Informationen würde die strittige Maßnahme ganz oder teilweise ihrer Eignung zur Zweckerreichung berauben und sinnlos machen.

In einem solchen Fall ist es dem Gericht zwar möglich, dem Gefangenen – unter Umständen unter Gewährung von Prozeßkostenhilfe – einen Verteidiger beizuordnen, der Akteneinsicht beanspruchen könnte und damit berechtigt wäre, die angehaltene Zeitung oder Zeitschrift einzusehen. Das Gericht ist auf diesen Weg aber nicht zwingend verwiesen, zumal ... keine erfolversprechenden tatsächlichen oder rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um zu verhindern, daß einem durch anwaltlichen Beistand vertretenen Gefangenen die vorenthaltenen Druckwerke in vollem Umfang zur Kenntnis gelangen.

Die Anordnung des Gesetzgebers, § 33 StPO entsprechend anzuwenden, kann von den Gerichten indes dahin ausgelegt werden, daß der in der Ausnahmebestimmung des § 33 Abs. 4 StPO sich äußernde, der

Verallgemeinerung fähige Rechtsgedanke aufzunehmen und weiterzuführen ist. Dies bedeutet, das verfassungsrechtliche Gebot des rechtlichen Gehörs zum schonenden Ausgleich zu bringen mit den gleichfalls verfassungsrechtlich gewichtigen Belangen eines auf Resozialisierung gerichteten Vollzugsziels und der dafür erforderlichen Sicherheit und Ordnung der Anstalt (vgl. BVerfGE 35, 202 <235 f.>; 40, 276 <284 f.>; 89, 315 <322>). Das führt zu einer Einschränkung der Information über den Inhalt der angehaltenen Zeitschriften auf jene Angaben, die der Gefangene zur Wahrnehmung seiner Rechte benötigt und deren Mitteilung die vollzuglichen Belange nicht gefährdet; das Gericht kann sie dem Gefangenen schriftlich mitteilen oder – nach Übergang in eine mündliche Anhörung ihm eröffnen. Dementsprechend läßt die fachgerichtliche Rechtsprechung und eine verbreitete Literaturmeinung kurze charakterisierende Inhaltsangaben – unter Umständen sogar auch nur die Angabe des Gegenstandes – genügen (vgl. ...). Das ist verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der Gefangene ist auch bei einer solchen Form der Gehörsgewährung an einer sachgerechten Rechtsverfolgung nicht gehindert. In welchem Umfang der Inhalt von angehaltenen Zeitungen oder Zeitschriften dabei zur Kenntnis gebracht werden muß, hängt von der jeweiligen Sachgestaltung ab und ist in erster Linie vom Fachgericht zu beurteilen. Denn ob eine Gefährdung anderweitiger Interessen vorliegt, die zu einer Einschränkung von Art und Umfang rechtlichen Gehörs Anlaß gibt, ist eine rein tatsächliche Frage, die das zuständige Gericht im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände zu prüfen und zu entscheiden hat (vgl. BVerfGE 57, 346 <359 f.> m.w.N.).<sup>524</sup>

### III. Effektivität des Rechtsschutzes bei einzelnen Rechtsbehelfen.

#### 1. Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG

Der **Begriff der Maßnahme** zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Sinne des § 109 StVollzG ist **im Lichte der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG auszulegen** (BVerfGK 20, 84 <89>, m.w.N.). Für die Beantwortung der Frage, ob ein Handeln oder Unterlassen der Justizvoll-

---

524 BVerfG II/2, Beschluss vom 29.6.1995 – 2 BvR 2631/94 –, juris.

zugsanstalt eine regelnde Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG darstellt, kommt es deshalb darauf an, ob die **Möglichkeit** besteht, dass dieses Handeln oder Unterlassen **Rechte des Gefangenen verletzt** (BVerfGK 8, 319 <323>; BVerfGK 20, 84 <89>, m.w.N.; zur Weite des Maßnahmebegriffs des § 109 StVollzG s. auch bereits BVerfG II/2, Beschluss vom 16. Februar 1993 – 2 BvR 594/92 –, juris).

Das Vorliegen einer nach § 109 Abs. 1 StVollzG angreifbaren Maßnahme kann **nicht mit der Begründung verneint** werden, dass ihrem Urheber wegen ausschließlicher Kompetenz des Anstalts- oder Abteilungsleiters die **Zuständigkeit fehle**, sie zu treffen (BVerfG II/2, Beschluss vom 21.5.1990 – 2 BvR 1499/89 –, NJW 1990, 3191 <in juris nur Orientierungssatz>).

Um eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten i.S.d. § 109 Abs. 1 StVollzG handelt es sich – wegen der erzeugten unmittelbaren Rechtswirkungen – auch bei einer **Allgemeinverfügung** (BVerfGK 9, 123 <128>; s. auch BVerfG II/3, Beschluss vom 5.5.2011 – 2 BvR 722/11 –, juris).

Das Vorliegen einer **der Anstalt zurechenbaren Maßnahme** kann nicht nach Belieben davon abhängig gemacht werden, dass der Gefangene mit seinem Anliegen zuvor ein **gestuftes Verfahren** innerhalb der Anstalt durchlaufen hat (BVerfG II/2, Beschluss vom 1.7.1998 – 2 BvR 1758/97 –, juris, s. Auszug o. unter E.II.1.).

Maßnahmen, denen die gerichtliche Überprüfbarkeit nach § 109 Abs. 1 StVollzG nicht ohne Verstoß gegen die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes abgesprochen werden kann, sind unter anderem: ungünstige die Lockerungseignung und Lockerungsperspektive betreffende **Vollzugsplaninhalte**, unabhängig davon, ob der Betroffene zuvor Lockerungen beantragt hat (BVerfGK 8, 319 <324>; s. auch BVerfGK 17, 459 <461 f.>), wobei die durch § 109 Abs. 1 StVollzG eröffnete gerichtliche Prüfung das **Verfahren der Aufstellung des Vollzugsplans** einschließt (BVerfG II/2, Beschluss vom 16.2.1993 – 2 BvR 594/92 –, juris), ein für Mitpatienten einsehbarer **Aushang** mit bloßstellendem Inhalt am Pflegezimmer einer Maßregelvollzugseinrichtung (BVerfG II/2, Beschluss vom 20.3.2007 – 2 BvR 1637/05 –, juris), die Ablehnung der **Freischaltung gesperrter Telefonnummern** (BVerfG II/3, Beschluss vom 29.2.2012 – 2 BvR 309/10 –, juris), eine **Hausverfügung** über das von Besuchern mitbringbare **Besuchsgeld**, die als Allgemeinverfügung unmittelbare Rechtswirkung entfaltet (BVerfGK 9, 123 <128>). Auch die **medizinische Behandlung** eines Gefangenen kann der gerichtlichen Überprüfung nicht grundsätzlich

entzogen werden; zu überprüfen ist die Wahrung der Grenzen pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens.

- ▶ „Zwar beschränkt sich die gerichtliche Kontrolle auf die Wahrung der Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens (vgl. ...). Die Wahrung dieser Grenzen muss aber von Verfassungs wegen gerichtlicher Überprüfung unterliegen. Mit dem Anspruch des Gefangenen auf effektiven Rechtsschutz ist es nicht vereinbar, wenn ihm, wie im vorliegenden Fall, die inhaltliche Prüfung eines Rechtsschutzbegehrens, mit dem er die Unangemessenheit einer durch die Justizvollzugsanstalt geleisteten medizinischen Behandlung geltend macht, allein deshalb verweigert wird, weil er sich mit seinem Vorbringen gegen die "medizinische Richtigkeit" der erfahrenen Behandlung wende.“<sup>525</sup>

## 2. Rechtsbeschwerde

### a) Allgemeines

Die gesetzliche Regelung der besonderen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz (§ 116 Abs. 1 StVollzG) ist **verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden**.

- ▶ „Soweit der Beschwerdeführer die Verfassungswidrigkeit der in § 116 Abs. 1 StVollzG normierten besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen geltend macht, ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist die Normierung besonderer Zulässigkeitsvoraussetzungen verfassungsrechtlich unbedenklich, da Art. 19 Abs. 4 GG keinen Instanzenzug gewährleistet (vgl. BVerfGE 104, 220 <231 f.>) und dementsprechend der Zugang zu einer vorgesehenen Rechtsmittelinstanz grundsätzlich von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden darf. Auch dem Gebot der Rechtsmittelklarheit (vgl. BVerfGE 49, 148 <164>; 87, 48 <65>; 107, 395 <416>; 108, 314 <349>; 114, 196 <237>) genügt § 116 Abs. 1 StVollzG. Die Vorschrift lässt hinreichend deutlich erkennen, unter welchen Voraus-

---

525 BVerfGE 20, 84 (90); s. auch Auszug o. im Abschnitt zur Krankenbehandlung, B.XIX.1.

setzungen einzelne erstinstanzliche Entscheidungen der Nachprüfung durch das Oberlandesgericht zugänglich gemacht werden sollen.“<sup>526</sup>

Für die Rechtsbeschwerde gelten die **allgemeinen Anforderungen an die Effektivität des Rechtsschutzes** (s.o. E.II.). Dies betrifft insbesondere die gerichtliche **Auslegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen** des Rechtsmittels, die nicht dazu führen darf, dass es für den Rechtsschutzsuchenden **leerläuft**.

- „Die Rechtsmittelgerichte dürfen ein von der jeweiligen Rechtsordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht durch die Art und Weise, in der sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zu einer Sachentscheidung auslegen und anwenden, ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer leerlaufen lassen; der Zugang zu den in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanzen darf nicht von unerfüllbaren oder unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht oder in einer durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 96, 27 <39>; 117, 244 <268>; 122, 248 <271>).“<sup>527</sup>

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen dürfen nicht in einer Weise gehandhabt werden, die die den Rechtsschutzsuchenden mit einem **unübersehbaren „Annahmerisiko“ und dessen Kostenfolgen** belastet (BVerfGK 20, 177 <182>; BVerfGK 13, 438 <440>; BVerfG II/3, Beschluss vom 11.12.2013 – 2 BvR 1373/12 –, juris, m.w.N.).

#### b) Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG

Art. 19 Abs. 4 GG ist verletzt, wenn die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG **überspannt** werden (s. statt vieler BVerfGK 12, 402 <406>; die Nachprüfung einer Entscheidung, die ungeklärte Fragen der Abgrenzung von Behandlung und Disziplinierung im Maßregelvollzug aufwarf, war hier als weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten angesehen worden).

Der Zulässigkeitsgrund der Erforderlichkeit der Nachprüfung zur **Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung** kann auch in Fällen, in de-

---

526 BVerfG II/2, Beschluss vom 12.3.2008 – 2 BvR 2219/06 –, juris.

527 BVerfGK 20, 177 (182).

nen die Strafvollstreckungskammer ihre Entscheidung auf eine von der Rechtsprechung anderer Gerichte abweichende Rechtsauffassung gestützt hat, ohne Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG verneint werden, wenn **nicht zu erwarten** ist, dass der Rechtsfehler **in anderen Fällen Bedeutung** erlangen wird. Diese Erwartung muss dann allerdings durch **konkrete Anhaltspunkte** gestützt sein.

► „Gegen gerichtliche Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Zwar ist anerkannt, dass es auch in Fällen, in denen die Strafvollstreckungskammer ihre Entscheidung ausdrücklich oder implizit auf eine unzutreffende oder von der Rechtsprechung anderer Gerichte abweichende Rechtsauffassung gestützt hat, an der Erforderlichkeit der Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung fehlen kann, weil nicht zu erwarten ist, dass der Rechtsfehler in weiteren Fällen Bedeutung erlangen wird (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 11. April 2008 – 2 BvR 866/06 –, juris Rn. 19 m.w.N.). Die Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde kann danach insbesondere dann verneint werden, wenn die Strafvollstreckungskammer ihren Rechtsfehler nachträglich erkannt und dies aktenkundig gemacht oder wenn das Oberlandesgericht in anderer Sache zu der Rechtsfrage Stellung genommen und sie anders beantwortet hat als die Strafvollstreckungskammer, diese das aber bei der Entscheidung noch nicht wissen konnte (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 11. April 2008 – 2 BvR 866/06 –, juris Rn. 19; ...).

Die Annahme, die Strafvollstreckungskammer werde einen bestimmten Fehler nicht wiederholen, setzt vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG allerdings voraus, dass tatsächliche Umstände eine solche Prognose rechtfertigen.“<sup>528</sup>

Mit einem unter dem Gesichtspunkt der Effektivität des Rechtsschutzes **nicht hinnehmbaren „Annahmerisiko“** (s. vorausgehenden Abschnitt) ist der Rechtsschutzsuchende belastet, wenn die Zulässigkeit der Rechts-

---

528 BVerfG II/3, Beschluss vom 22.5.2012 – 2 BvR 2207/10 –, juris, s. außerdem, auch zum Erfordernis konkreter Anhaltspunkte für die Erwartung, dass der Rechtsverstoß sich nicht wiederholen werde, BVerfGK 13, 438 (440 f.); BVerfGK 15, 577 (584).

beschwerde nach dem Kriterium der Erforderlichkeit zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung **trotz an sich relevanter Abweichung** von anderweitiger Rechtsprechung aufgrund der nicht näher begründeten Annahme verneint wird, es handele sich um einen **Fehler im Einzelfall**, der sich **nicht wiederholen** werde. Die Annahme, es handele sich nur um einen Fehler im Einzelfall, kann auch nicht mit der bloßen Voraussicht begründet werden, die Strafvollstreckungskammer, deren Entscheidung mit der Rechtsbeschwerde angegriffen ist, werde ihre künftige Rechtsprechung an der Klarstellung der Rechtslage durch den die Rechtsbeschwerde verwerfenden Beschluss orientieren.

- „Das Oberlandesgericht hat ... irgendwelche konkreten Anhaltspunkte dafür, dass eine Wiederholung der festgestellten Rechtsfehler nicht zu besorgen sei, nicht benannt. Seine Erwartung, das Landgericht werde die obergerichtliche Rechtsprechung künftig beachten, hat ersichtlich keine andere Grundlage als die Vermutung, die Strafvollstreckungskammer werde sich durch die Erwägungen, mit denen das Oberlandesgericht seine die Rechtsbeschwerde als unzulässig verwerfende Entscheidung begründet hat, belehren lassen und künftige Entscheidungen nach Maßgabe dieser Gründe treffen. ... // ... Könnte bei im Übrigen erfüllten Zulässigkeitsvoraussetzungen die Erforderlichkeit obergerichtlicher Nachprüfung allein mit dem Ausspruch der Erwartung verneint werden, das Ausgangsgericht werde einen festgestellten Rechtsfehler künftig vermeiden, so wäre für den Rechtsschutzsuchenden nicht mehr erkennbar, in welchen Fällen er überhaupt noch mit einer Behandlung seiner Rechtsbeschwerde als zulässig rechnen dürfte.“<sup>529</sup>

„Die Annahme des Oberlandesgerichtes, es habe sich nur um einen Fehler im Einzelfall gehandelt, hat ersichtlich keine andere Grundlage als die Vermutung, die Strafvollstreckungskammer werde sich durch die Erwägungen des Oberlandesgerichts in der Beschlussbegründung belehren lassen und bei künftigen Entscheidungen den Vortrag der Verfahrensbeteiligten sorgfältiger auswerten. Mit der bloßen Vermutung künftigen rechtmäßigen Verhaltens des Ausgangsgerichtskann die Verwerfung der Rechtsbeschwerde aber nicht ohne Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG begründet werden, denn damit würden die gesetzlichen Zulassungsgründe in einer Weise ausgelegt und angewendet, die jede Vor-

---

529 BVerfGK 13, 438 (441 f.).

hersehbarkeit zunichte machen würde und die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde im Ergebnis leerlaufen ließe (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 11. April 2008 – 2 BvR 866/06 –, juris Rn. 18 ff.).<sup>530</sup>

Ein Fall, in dem der **Zulassungsgrund der Erforderlichkeit zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung** nicht ohne Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG verneint werden kann, liegt auch vor, wenn die mit der Rechtsbeschwerde angegriffene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer **von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abweicht** (s. statt vieler BVerfGK 19, 157 <167>; 19, 306 <317>; 20, 307 <315 f.>; BVerfG II/3, Beschluss vom 20. Mai 2014 – 2 BvR 2512/13 –, juris).

c) Formerfordernis des § 118 Abs. 3 StVollzG

§ 118 Abs. 3 StVollzG, demzufolge die Rechtsbeschwerde nur entweder durch einen **Rechtsanwalt** oder zur **Niederschrift der Geschäftsstelle** eingelegt und begründet werden kann, ist in der Auslegung, wonach die Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle voraussetzt, dass der Rechtsschutzantrag in beiderseitiger Anwesenheit vom zuständigen Geschäftsstellenbeamten protokolliert wird, **verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden**. Dies gilt im Hinblick darauf, dass der Gefangene oder Untergebrachte **Anspruch** darauf hat, dass ihm **Gelegenheit zur Zusammenkunft** mit dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zwecks **Protokollierung** gegeben wird, und im Hinblick darauf, dass das Niederschriftserfordernis unter anderem gerade der **Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes durch Unterstützung des Rechtsschutzsuchenden** zu dienen bestimmt ist.

► „Die gesetzlichen Vorschriften, die dem Gefangenen das Stellen von Anträgen zur Niederschrift der Geschäftsstelle ermöglichen, werden in Rechtsprechung und Literatur dahin ausgelegt, dass ein solcher Antrag nicht durch Übersendung einer vom Antragsteller selbst unterzeichneten Antragsschrift gestellt werden kann, sondern nur – in beiderseitiger Anwesenheit – durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Beamten der Geschäftsstelle, der die Erklärung zu protokollieren hat (vgl. ...).

---

530 BVerfG II/3, Beschluss vom 22.5.2012 – 2 BvR 2207/10 –, juris.



Diese Auslegung, von der auch das Oberlandesgericht ausgegangen ist, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 14. August 2006 – 2 BvQ 44/06 – juris). Der Gefangene oder im Maßregelvollzug Untergebrachte kann, um eine Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen, die Vorführung zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragen (vgl. BVerfG, a.a.O.). Das Formerfordernis des § 118 Abs. 3 StVollzG dient unter anderem gerade dazu, die Effektivität des Rechtsschutzes für Gefangene und im Maßregelvollzug Untergebrachte zu sichern; die Einschaltung entweder eines Rechtsanwalts oder – bei Einlegung der Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle – des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle soll zugunsten des regelmäßig unkundigen Rechtsmittelführers dazu beitragen, dass sein Rechtsmittel nicht von vornherein an Formfehlern oder anderen Mängeln scheitert (vgl. BVerfGK 8, 303 <305>).<sup>531</sup>

Eine **privatschriftlich** eingelegte Rechtsbeschwerde kann ohne Verstoß gegen die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes als unzulässig verworfen werden.

- „Das Oberlandesgericht hat die vom Beschwerdeführer eingelegte Rechtsbeschwerde zu Recht als unzulässig verworfen. Nach § 118 Abs. 3 StVollzG kann eine Rechtsbeschwerde nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung zur Niederschrift erfordert, dass die Rechtsbeschwerde von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu Protokoll genommen wird. Der Gefangene, der eine Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle einlegen will, kann bei der Justizvollzugsanstalt, in der er inhaftiert ist, beantragen, dass ihm hierzu Gelegenheit gegeben wird – sei es durch Vorführung zur Geschäftsstelle oder dadurch, dass ein zuständiger Urkundsbeamter ihn aufsucht. Eine Rechtsbeschwerde, die der Gefangene nicht auf diesem Wege erhebt, sondern privatschriftlich, das heißt in einem selbst verfassten Schreiben, dem Gericht übersendet, ist nicht "zur Niederschrift der Geschäftsstelle" eingelegt. Wird eine Rechtsbeschwerde aus

---

531 BVerfG II/3, Beschluss vom 2.09.2009 – 2 BvR 1652/09 –, juris; zur Funktion des Niederschriftserfordernisses auch BVerfGK 8, 303 (305); BVerfG II/3, Beschluss vom 23.10.2013 – 2 BvR 1541/13 –, juris, m.w.N.

diesem Grund vom Oberlandesgericht als unzulässig, weil formwidrig zurückgewiesen, so werden hierdurch Grundrechte nicht verletzt.“<sup>532</sup>

In der Praxis wird das Niederschriftserfordernis allerdings von Gefangenen und Untergebrachten **häufig** dahin **missverstanden**, dass es genüge, die Rechtsbeschwerde schriftlich der Geschäftsstelle zu übermitteln (s. aus zahlreichen veröffentlichten und unveröffentlichten Beschlüssen als Beispiele nur BVerfG II/3, Beschluss vom 2.09.2009 – 2 BvR 1652/09 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 7.5.2009 – 2 BvR 806/09 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 14.8.2006 – 2 BvQ 44/06 –, juris). Angesichts der Missverständnisträchtigkeit der Formulierung „zur Niederschrift“, die selbst für ausgebildete Juristen zunächst auslegungsbedürftig war (vgl. BVerfG II/2, Beschluss vom 14.8.2006 – 2 BvQ 44/06 –, juris, mit Hinweis auf einschlägige fachgerichtliche Rechtsprechung), erscheint zweifelhaft, ob die bloße Information eines Gefangenen – sei es im Rahmen einer konkret verfahrensbezogenen Rechtsmittelbelehrung, wie sie die Strafvollstreckungskammern häufig erteilen, oder im Rahmen der allgemeinen Belehrung nach § 5 Abs. 2 StVollzG – dahingehend, dass er Rechtsbeschwerde „zur Niederschrift der Geschäftsstelle“ einlegen kann, dem Erfordernis einer **hinreichend verständlichen Belehrung** (dazu o. E.II.12.) genügt (vgl. Hinweis darauf, dass der Formmangel einer bloß privatschriftlich eingereichten Rechtsbeschwerde bei nicht hinreichend verständlicher Belehrung unverschuldet ist, in BVerfG II/3, Beschluss vom 7.5.2009 – 2 BvR 806/09 –, juris).

Die Gelegenheit, eine Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen, kann – muss aber nicht notwendigerweise – durch Gewährung von **Ausgang** oder durch **Ausführung** zur Geschäftsstelle gegeben werden. Alternativ kann die **Protokollierung in der Justizvollzugsanstalt** erfolgen, wenn der Urkundsbeamte sich zur Aufnahme der Rechtsbeschwerde dorthin begibt (BVerfG II/2, Beschluss vom 10.5.2010 – 2 BvR 869/10 –, juris).

**Verweigert die Justizvollzugsanstalt** einem Gefangenen rechtswidrig die Möglichkeit, eine beabsichtigte Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen, kann der Gefangene hiergegen **Antrag auf gerichtliche Entscheidung** (§ 109 Abs. 1 StVollzG) stellen (BVerfG II/2, Beschluss vom 10.5.2010 – 2 BvR 869/10 –, juris). **Verweigert dagegen**

---

532 BVerfG II/3, Beschluss vom 23.9.2009 – 2 BvR 1681/09 –, juris; s. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 6.7.2007 – 2 BvR 1131/06 – juris.

**der Rechtspfleger** die von ihm vorzunehmende Protokollierung einer Rechtsbeschwerde oder eines anderen Rechtsbehelfs, so ist hiergegen die **Erinnerung** (§ 11 Abs. 2 RPflG) statthaft. Art. 19 Abs. 4 GG schließt es aus, den Gefangenen stattdessen auf die **Dienstaufsichtsbeschwerde** zu verweisen.

- „Für den Fall, dass ein Handeln oder Unterlassen des zuständigen Rechtspflegers das durch § 118 Abs. 3 StVollzG eingeräumte Recht, eine Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen, verletzt, stünde bei unterstellter Unstatthaftigkeit der Erinnerung keinerlei gerichtlicher Rechtsschutz zur Verfügung. Dies wäre mit der grundrechtlichen Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht vereinbar (vgl. ...) und entspräche auch nicht dem Willen des Gesetzgebers, der bei der Änderung des Rechtspflegergesetzes durch das Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl I S. 2030) den Rechtsbehelf der Erinnerung für die Fälle, in denen Entscheidungen des Rechtspflegers nach den allgemeinen Regeln des Verfahrensrechts nicht anfechtbar sind, gerade aus verfassungsrechtlichen Gründen beibehalten hat (vgl. BTDrucks 13/10244, S. 7; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 8. Januar 2001 – 1 BvR 2170/00 –, juris).“<sup>533</sup>

Bei einer **bloßen Verzögerung der Protokollierung** kann der Gefangene, sofern ihn selbst daran kein Verschulden trifft, **Wiedereinsetzung** in die infolgedessen erlangte Rechtsmittelfrist erlangen (BVerfG II/2, Beschluss vom 10.5.2010 – 2 BvR 869/10 –, juris). Ob und unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus auch gegen bloße Verzögerungen die **Erinnerung** nach § 11 Abs. 2 RPflG als zulässig anzusehen ist, haben zunächst die Fachgerichte zu entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings angedeutet, dass die Annahme einer eigenständigen Rechtsverletzung durch nicht zeitgerechte Protokollierung – mit der Folge, dass effektiver Rechtsschutz durch Anerkennung der Zulässigkeit der Erinnerung zu gewähren wäre – für den Fall nicht fernliegt, dass es sich nicht um einem einzelnen Sonderfall, sondern um einen über längere Zeit andauernden **systemischen Misstand** handelt

- „Ob und unter welchen Voraussetzungen eine in den Verantwortungsbereich der Justiz fallende verzögerte Protokollierung und die damit verbundene Verweisung des Betroffenen auf den Weg des Wiederein-

---

533 BVerfG II/3, Beschluss vom 25.11.2008 – 2 BvR 2693/07 – juris.

setzungsantrages eine Verletzung des durch § 118 Abs. 3 StVollzG eingeräumten verfahrensrechtlichen Anspruchs des Gefangenen darstellt, mit der Folge, dass hiergegen gerichtlicher Rechtsschutz zu gewähren und demgemäß die Erinnerung gemäß § 11 Abs. 2 RPflG als statthaft anzusehen wäre, haben zunächst – unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass eine Grundrechtsverletzung durch Verzögerungen im Justizbetrieb nicht schon durch fehlendes Verschulden der konkret befassenen Justizorgane ausgeschlossen wird (vgl. BVerfGK 9, 339 <351>) – die Fachgerichte zu beurteilen. Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass eine selbständige, grundrechtlich dem Art. 19 Abs. 4 GG zuzuordnende Rechtsverletzung durch verzögerte Aufnahme von Rechtsbehelfen insbesondere dann zu bejahen ist, wenn es sich nicht nur um Verzögerungen in einem Sonderfall handelt, wie er auch bei im Prinzip ordnungsgemäßem Justizbetrieb vereinzelt auftreten kann, sondern um die Folge eines über einen längeren Zeitraum andauernden systemischen Missstandes.<sup>534</sup>

Besonders – aber nicht nur – bei justizbedingten **Verzögerungen** der Protokollierung hat der protokollierende **Rechtspfleger** den Rechtsmittelführer auf die Möglichkeit der **Wiedereinsetzung** und auf die Anforderungen an einen zulässigen Wiedereinsetzungsantrag hinzuweisen. Dies gehört, auch unabhängig von dem Grundsatz, dass Justizfehler besondere Belehrungspflichten auslösen können (dazu sogleich im Folgenden), zu seiner **Beratungsaufgabe**.

- „Unabhängig von der Frage, ob der Wiedereinsetzungsantrag des Beschwerdeführers aus anderen vom Gericht genannten Gründen für unzulässig erachtet werden konnte, hat das Gericht zudem jedenfalls unberücksichtigt gelassen, dass es Aufgabe der Rechtspflegerin gewesen wäre, den Beschwerdeführer auf die Anforderungen an einen zulässigen Wiedereinsetzungsantrag hinzuweisen. Das Formerfordernis des § 118 Abs. 3 StVollzG soll zwar einerseits der Entlastung der Gerichte dienen. Daneben soll es aber auch zugunsten des regelmäßig unkundigen Rechtsmittelführers dazu beitragen, dass sein Rechtsmittel nicht von vornherein an Formfehlern oder anderen Mängeln scheitert (vgl. BVerfGK 8, 303 <305>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zwei-

---

534 BVerfG II/3, Beschluss vom 25.11.2008 – 2 BvR 2693/07 – juris; s. auch BVerfG II/2, Beschluss vom 10.5.2010 – 2 BvR 869/10 –, juris.

ten Senats vom 10. Oktober 2010 – 2 BvR 1095/12 –, juris; zu § 345 Abs. 2 StPO siehe BVerfGE 64, 135 <153>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 11. November 2001 – 2 BvR 1471/01 –, Rpfleger 2002, S. 279; BGHSt 25, 272 <273>). Die danach bestehende Beratungsaufgabe des Rechtspflegers erstreckt sich auch auf die Anforderungen an die Zulässigkeit eines Antrages des Gefangenen auf Wiedereinsetzung in die Rechtsbeschwerdefrist. Das gilt insbesondere, wenn geltend gemacht wird, dass die Frist trotz rechtzeitigen Vorführungsantrages deshalb nicht eingehalten werden konnte, weil die Anstalt die Vorführung nicht rechtzeitig veranlasst oder der Rechtspfleger einen Protokollierungstermin nicht rechtzeitig eingeräumt hat. Dass sich hieraus für den vorliegenden Fall die Notwendigkeit ergeben könnte, den Beschwerdeführer zumindest darüber zu belehren, dass und wie er Wiedereinsetzung in die Frist für einen Wiedereinsetzungsantrag erlangen kann, hat das Oberlandesgericht nicht erwogen.“<sup>535</sup>

In der Praxis kommt es außerordentlich häufig vor, dass Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde vom Rechtspfleger nicht beachtet werden oder der Rechtspfleger seine diesbezüglichen Beratungsaufgaben nicht erfüllt. **Scheitert die Rechtsbeschwerde an Fehlern**, die nicht dem Gefangenen oder Untergebrachten, sondern **dem Rechtspfleger zuzurechnen** sind, so ist der Gefangene über die Möglichkeit der **Wiedereinsetzung zu belehren**. Die **Wiedereinsetzungsfrist** beginnt erst mit der Belehrung zu laufen (s. auch bereits, allg. zum Umgang mit Justizfehlern, o. E.II.11.).

- „Jedenfalls in den Fällen, in denen der Wiedereinsetzungsgrund in einem der Justiz zuzurechnenden Fehler liegt, fordert der Grundsatz fairer Verhandlungsführung eine Belehrung des Betroffenen über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung; erst diese Belehrung setzt die Wiedereinsetzungsfrist in Lauf (vgl. BVerfGK 8, 303 <304 ff.>; BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 27. September 2005 – 2 BvR 172/04, 2 BvR 834/04 und 2 BvR 907/04 –, NJW 2005, S. 3629 f., und vom 21. März 2005 – 2 BvR 975/03 –, NStZ-RR 2005, S. 238 <239>; Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom

---

535 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. Oktober 2013 – 2 BvR 1541/13 –, juris.

11. November 2001 – 2 BvR 1471/01 –, Rpfleger 2002, S. 279, vom 29. Februar 2012 – 2 BvR 2911/10 –, juris, und vom 10. Oktober 2012 – 2 BvR 1095/12 –, juris).<sup>536</sup>

„Die vom Oberlandesgericht festgestellte Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde beruhte nicht auf einem Verschulden des Beschwerdeführers, sondern darauf, dass sie von dem zuständigen Geschäftsstellenbeamten nicht in einer den Anforderungen der fachgerichtlichen Rechtsprechung entsprechenden Weise aufgenommen worden war. Ursächlich für die Unzulässigkeit war somit ein Fehler der Justiz. In derartigen Fällen besteht die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. BVerfGK 8, 303 <304>).

Eine Wiedereinsetzung scheidet im vorliegenden Fall nicht wegen Fristablaufs aus.

Jedenfalls in den Fällen, in denen der Wiedereinsetzungsgrund in einem den Gerichten zuzurechnenden Fehler liegt, fordert der Grundsatz fairer Verhandlungsführung eine Belehrung des Betroffenen über die Möglichkeit, effektiven Rechtsschutz im Wege der Wiedereinsetzung zu erreichen. Erst diese Belehrung setzt die Wiedereinsetzungsfrist in Lauf (vgl. BVerfGK 8, 303 <304>). Ein solcher Fall liegt hier vor. Die vom Beschwerdeführer erhobene Rechtsbeschwerde war nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts nicht formgerecht (§ 118 Abs. 3 StVollzG) erhoben, weil der Rechtspfleger sie nicht in der erforderlichen Weise protokolliert hatte. Die danach gebotene Belehrung, dass und wie der Beschwerdeführer Wiedereinsetzung erlangen konnte (vgl. BVerfGK 8, 303 <304, 306>), ist ihm nicht erteilt worden.<sup>537</sup>

Dies ist unter anderem in Fällen zu berücksichtigen, in denen der Rechtspfleger versäumt hat, auf eine prozessordnungsgemäße Erfüllung von **Darlegungslasten** des Rechtsbeschwerdeführers hinzuwirken,

- „Zwar bleibt es den Gerichten unbenommen, einen Rechtsschutzsuchenden, der aus Gründen der Verfahrensfairness über die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung zu belehren ist, zugleich auf rechtliche Gesichtspunkte hinzuweisen, von denen abhängt, ob er sein letztlich verfolgtes Rechtsschutzziel wird erreichen können. Der Zweck der Form-

---

536 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. Oktober 2013 – 2 BvR 1541/13 –, juris.

537 BVerfG II/3, Beschluss vom 10.10.2012 – 2 BvR 1095/12 –, juris.

vorschrift wird jedoch insbesondere dann in besonders offensichtlicher Weise verfehlt, wenn einem Rechtsbeschwerdeführer neben einer auf unzureichender Aufgabenwahrnehmung des Rechtspflegers beruhenden Formwidrigkeit seiner Rechtsbeschwerde vorgehalten wird, sein Rechtsbeschwerdevortrag genüge nicht den Darlegungsanforderungen. Denn der Sinn des Formerfordernisses besteht unter anderem gerade darin, dem Beschwerdeführer die notwendige Unterstützung bei der Erfüllung der Darlegungsanforderungen zu sichern.<sup>538</sup>

sowie in den sehr häufigen Fällen, in denen Rechtsbeschwerden für unzulässig erachtet werden, weil der Rechtspfleger sie entgegen den Anforderungen obergerichtlicher Rechtsprechung nicht insgesamt protokolliert, sondern einen **vorgefertigten Schriftsatz** des Rechtsbeschwerdeführers nur mit Protokollformalien **ummantelt** oder im Wesentlichen auf einen solchen Schriftsatz verwiesen hat (s. i.E. BVerfG II/3, Beschluss vom 29.2.2012 – 2 BvR 2911/10 –, juris).

Ob die prozessualen Anforderungen in einer mit Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbaren Weise überspannt sind, wenn eine **mittels eines Anwalts erhobene Rechtsbeschwerde** für formwidrig erachtet wird, sofern die Begründung der Rechtsbeschwerde **nicht vom Rechtsanwalt selbst formuliert** ist, sondern dieser sich beigefügte **Ausführungen des Mandanten zu eigen macht**, hat das Bundesverfassungsgericht bislang nicht entschieden.

► „Es kann nicht festgestellt werden, dass der Rechtsweg wegen Formwidrigkeit der erhobenen Rechtsbeschwerde nicht in gehöriger Weise erschöpft wäre.

Die fachgerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde, wenn der aufnehmende Rechtspfleger oder der Rechtsanwalt, durch den die Rechtsbeschwerde erhoben wird, auf einen Schriftsatz des Beschwerdeführers Bezug nimmt und sich dessen Inhalt zu eigen macht, ist nicht einheitlich; ein erheblicher Teil der Rechtsprechung geht davon aus, dass bereits damit den Anforderungen des § 118 Abs. 3 StVollzG genügt ist oder zumindest in Ausnahmefällen genügt sein kann (vgl. Thür. OLG, Beschluss vom 15. Juni 2010 – 1 Ws 186/10 –, juris; KG Berlin, Beschluss vom 18. April 2005 – 5 Ws 179/05 Vollz –, juris; Hans. OLG Bremen, Beschluss vom 21. Septem-

---

538 BVerfG II/3, Beschluss vom 10.10.2012 – 2 BvR 1095/12 –, juris.



ber 1995 – Ws 12/95 –, ZfStrVo 1997, S. 56 <56>; OLG Hamm, Beschlüsse vom 22. März 1988 – 1 Vollz (Ws) 54/88 –, NStE 1988 Nr. 1 zu § 118 StVollzG; vom 8. Juni 1979 – 1 Vollz (Ws) 39/79 –, juris, m.w.N.; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 5. September 1985 – Vollz (Ws) 32/85 –, StV 1986, S. 543; nicht ganz deutlich KG, Beschluss vom 12. Januar 1993 – 5 Ws 385/92 Vollz –, BIStVkunde 1994, Nr. 3, S. 7 f.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27. Oktober 1993 – 2 Ws 220/93 –, Rpfleger 1994, S. 104; differenzierend OLG Celle, Beschluss vom 14. Mai 1997 – 1 Ws 128/97 (StrVollz) –, juris; a.A. OLG Stuttgart, Beschluss vom 13. Dezember 2011 – 4 Ws 164/01 –, Justiz 2002, S. 233; ebenso wohl OLG Hamm, Beschluss vom 19. Dezember 1991 – 1 Vollz (Ws) 141/91 –, NStZ 1992, S. 208). Zudem ist nichts dafür ersichtlich, dass das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde als bereits mangels Wahrung der Formanforderungen des § 118 Abs. 3 StVollzG unzulässig angesehen hätte. Hiergegen spricht vielmehr, dass das Oberlandesgericht die Stellungnahme des Maßregelvollzugsbeauftragten eingeholt und dem Beschwerdeführer zur Erläuterung der Annahme, dass dessen Rechtsbeschwerde keinen Erfolg haben könne, allein diese Stellungnahme übermittelt hat, die eine Formwidrigkeit der Rechtsbeschwerde nicht geltend machte. Die Frage, ob mit der Annahme einer Formwidrigkeit der Rechtsbeschwerde die prozessualen Anforderungen in einer mit Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbaren Weise überspannt gewesen wären, wirft der vorliegende Fall daher nicht auf.“<sup>539</sup>

#### d) Nichtbegründung von Rechtsbeschwerdeentscheidungen

Dass verwerfende Rechtsbeschwerdeentscheidungen unter den in § 119 Abs. 3 StVollzG genannten Voraussetzungen **keiner Begründung bedürfen**, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Unterbleiben einer Begründung hat allerdings weder einen Ausfall verfassungsgerichtlicher Prüfung noch eine Lockerung der Prüfungsmaßstäbe zur Folge. Nicht begründete Rechtsbeschwerdeentscheidungen unterliegen im Gegenteil der **Aufhebung durch das Bundesverfassungsgericht bereits dann, wenn erhebliche Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit Grundrechten** des Beschwerdeführers bestehen. Dass solche Zweifel mangels Entscheidungsbe-

---

539 BVerfG II/3, Beschluss vom 28.11.2013 – 2 BvR 2784/12 –, juris.



gründung weder in der einen noch in der anderen Richtung behebbar sind, geht also nicht zulasten des Beschwerdeführers, sondern zu Lasten des Gerichts, das von der eingeräumten vereinfachten Entscheidungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat.

► „§ 119 Abs. 3 StVollzG erlaubt es dem Strafsenat, von einer Begründung der Rechtsbeschwerdeentscheidung abzusehen, wenn er die Beschwerde für unzulässig oder offensichtlich unbegründet erachtet. Da der Strafsenat von dieser Möglichkeit, deren Einräumung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BVerfGE 50, 287 <289 f.>; 71, 122 <135>; 81, 97 <106>), Gebrauch gemacht hat, liegen über die Feststellung im Beschlusstenor hinaus, dass die in § 116 Abs. 1 StVollzG genannte Voraussetzung der Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde – Erforderlichkeit der Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung – nicht vorlägen, Entscheidungsgründe, die das Bundesverfassungsgericht einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterziehen könnte, nicht vor. Daraus folgt jedoch nicht, dass der Beschluss selbst sich verfassungsrechtlicher Prüfung entzöge oder die Maßstäbe der Prüfung zu lockern wären. Vielmehr ist in einem solchen Fall die Entscheidung bereits dann aufzuheben, wenn an ihrer Vereinbarkeit mit Grundrechten des Beschwerdeführers erhebliche Zweifel bestehen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 25. Februar 1993 – 2 BvR 251/93 –, juris; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 12. März 2008 – 2 BvR 378/05 –, juris; Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Oktober 2011 – 2 BvR 1539/09 –, juris, und vom 29. Februar 2012 – 2 BvR 368/10 –, juris). Dies ist angesichts der offenkundigen inhaltlichen Abweichung des landgerichtlichen Beschlusses von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ... hier der Fall.“<sup>540</sup>

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung sind **zahlreiche oberlandesgerichtliche Entscheidungen aufgehoben** worden (neben der eben wiedergegebenen Entscheidung und den darin zitierten Belegen vgl. nur aus jüngerer Zeit BVerfGK 19, 306 <317>; 20, 84 <91 f.>; BVerfG II/3, Beschluss vom 29.2.2012 – 2 BvR 309/10 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 20.6.2012 – 2 BvR 865/10 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom

---

540 BVerfGK 20, 307 (315 f.).

10.7.2013 – 2 BvR 2815/11 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 20. Mai 2014 – 2 BvR 2512/13 –, juris).

e) Grenzen revisionsgerichtlicher Kompetenz

Art. 19 Abs. 4 GG ist verletzt, wenn das **Rechtsbeschwerdegericht** seine Entscheidung in angesichts der einfachrechtlichen Kompetenzlage für den Rechtsschutzsuchenden nicht vorhersehbarer Weise auf **Tatsachenfeststellungen** stützt, die in der vorausgegangenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer keine Grundlage finden.

► „Der rechtsuchende Bürger muss zudem erkennen können, welches Rechtsmittel für ihn in Betracht kommt und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen es zulässig ist (vgl. BVerfGE 49, 148 <164>; 54, 277 <292 f.>; 87, 48 <65>; 107, 395 <416>; 108, 341 <349>; BVerfGK 2, 213 <218>; 6, 72 <76>). Er darf nicht mit einem für ihn nicht übersehbaren "Annahmerisiko" und dessen Kostenfolgen belastet werden (vgl. BVerfGE 49, 148 <164>; 54, 277 <293>; BVerfGK 6, 72 <76>; 16, 362 <366>). // ...

Zwar hat das Oberlandesgericht seine Entscheidung zusätzlich auf die Annahme der Rechtmäßigkeit der vollzugsbehördlichen Entscheidung gestützt. Auch dieser Teil der Entscheidungsbegründung ist jedoch nach den obigen Maßstäben nicht tragfähig. Das Oberlandesgericht hat sich insoweit auf Feststellungen zum Sachverhalt gestützt, für die eine Grundlage im Beschluss des Landgerichts fehlte. ... Eigene Tatsachenfeststellungen sind wegen der revisionsähnlichen Ausgestaltung des Rechtsbeschwerdeverfahrens nach herrschender Auffassung, von engen Ausnahmen abgesehen, dem Rechtsbeschwerdegericht verwehrt (vgl. ...).“<sup>541</sup>

Das Argument der revisionsähnlichen Ausgestaltung des Rechtsbeschwerdeverfahrens, die den Rechtsbeschwerdegerichten eigene Tatsachenfeststellungen verwehre, wird allerdings in einer mit Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbaren Weise überstrapaziert, wenn es als Grund für die Nichtbefassung mit rechtsbeschwerdeerheblichem verfahrensbezogenen Tatsachenvorbringen des Beschwerdeführers herangezogen wird. Rechtsbeschwer-

---

541 BVerfGK 20, 207 (215 f.).

deerhebliche **neue Verfahrenstatsachen** müssen die Oberlandesgerichte berücksichtigen und erforderlichenfalls Ermittlungen dazu anstellen.

- „Die Beschwerdeführerin hatte mit der Rechtsbeschwerde gerügt, sie habe vor der Strafvollstreckungskammer einen Fortsetzungsfeststellungsantrag gestellt, den die Kammer zu Unrecht nicht bearbeitet und dessen Existenz sie zu Unrecht verneint habe. Der Sache nach war damit ein Gehörsverstoß der Strafvollstreckungskammer hinsichtlich des – nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin gestellten – Fortsetzungsfeststellungsantrags gerügt. Zu dieser Rüge hat das Oberlandesgericht angenommen, soweit der Gefangene – damals noch männlichen Vornamens –, "beschlussfremd" vortrage, er habe einen Fortsetzungsfeststellungsantrag gestellt gehabt, dürfe der Senat als Rechtsbeschwerdegericht diesen Umstand nicht berücksichtigen; bei behaupteten Tatsachen, die sich nicht in den Feststellungen der angefochtenen Entscheidung widerspiegeln, sei es dem Rechtsbeschwerdegericht verwehrt, diese zu berücksichtigen. Diese Rechtsauffassung ist schon deshalb offenkundig unhaltbar, weil sie sich nicht mit der allgemein anerkannten Aufgabe des Rechtsbeschwerdegerichts verträgt, effektiven Rechtsschutz gegen etwaige Gehörsverstöße der Strafvollstreckungskammer zu gewähren (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 24. Juli 2008 – 2 BvR610/08 –, juris, Rn. 5; ....), was typischerweise Feststellungen zu "beschlussfremdem", nämlich im angegriffenen Beschluss nicht wiedergegebenem Vorbringen des Rechtsschutzsuchenden erfordert.“<sup>542</sup>

### 3. Fortsetzungsfeststellung

Dass eine **Fortsetzungsfeststellung** nach Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels als im Verfahren des **vorläufigen Rechtsschutzes nicht in Betracht** kommend angesehen wird, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (s. statt vieler – implizit, bei Zurückverweisungen auf die entsprechende einfachrechtliche Rechtslage abstellend – BVerfG II/2, Beschluss vom 21.1.2015 – 2 BvR 1856/13 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 29.7.2014 – 2 BvR 1491/14 –, juris).

---

542 BVerfG II/3, Beschluss vom 8.1.2014 – 2 BvR 2330/13 –, juris.

Die fachgerichtliche Rechtsprechung, derzufolge ein **Fortsetzungsfeststellungsantrag im Rechtsbeschwerdeverfahren unzulässig** ist, bedeutet jedoch jedenfalls in **Kombination** mit der Annahme, dass für Rechtschutzanträge, die sich gegen Vollzugsplanfestsetzungen richten, mit der **Fortschreibung des Vollzugsplans Erledigung eintritt**, eine mit Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbare Erschwerung des Rechtsschutzes (s. im Einzelnen BVerfGK 20, 177 <182 ff.>; offenlassend zuvor BVerfG II/3, Beschluss vom 29.12.2009 – 2 BvR 244/08 –, juris).

Zu den Voraussetzungen für das **Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses**, das Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Fortsetzungsfeststellungsantrages ist, s.o. E.II.10.).

#### 4. Anhörungsrüge

Eine Anhörungsrüge ist nur statthaft, wenn dem letztinstanzlich entscheidenden Gericht ein **originärer Gehörsverstoß**, nicht nur das Nichtbeheben eines vorinstanzlichen Gehörsverstoßes, angelastet wird (BVerfG II/3, Beschluss vom 10.10.2012 – 2 BvR 1218/10 –, juris; s. auch BVerfG II/3, Beschluss vom 29.2.2012 – 2 BvR 309/10 –, juris).

Ob es mit der grundrechtlichen Garantie effektiven Rechtsschutzes vereinbar ist, als **Rechtsgrundlage der Anhörungsrüge** gegen Rechtsbeschwerdeentscheidungen im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz anstelle des in der fachgerichtlichen Praxis zunächst vielfach angewendeten **§ 33a StPO** (für ein Beispiel s. BVerfG II/3, Beschluss vom 23.10.2013 – 2 BvR 1541/13 –, juris) die für das Revisionsverfahren geltende Bestimmung des **§ 356a StPO** heranzuziehen, wie dies einzelne jüngere fachgerichtliche Entscheidungen getan haben, hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden. Mit dem Hinweis auf Gesichtspunkte, die für eine verneinende Antwort sprechen könnten, hat es allerdings Bedenken zum Ausdruck gebracht.

- „Das Kammergericht hat bei seiner Entscheidung über die vom Beschwerdeführer erhobene Anhörungsrüge angenommen, die ... Anhörungsrüge gegen Rechtsbeschwerdeentscheidungen richte sich nach § 356a StPO – nicht nach § 33a StPO – in Verbindung mit §§ 130,120 StVollzG. Dies ergebe sich aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Revision, der die Rechtsbeschwerde nachgebildet sei

(a.A. OLG Hamm, Beschluss vom 28. Juli 2005 – 1 Vollz (Ws) 74/05 –, juris; ...).

Ob diese Rechtsauffassung unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Strafgefangene – die häufig einer den Postlauf verzögernden Postkontrolle unterliegen – im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, anders als im Verfahren der strafrechtlichen Revision, regelmäßig nicht anwaltlich vertreten sind, mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) vereinbar ist, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung, da der Beschluss vom 29. April 2011 – und demgemäß auch der Beschluss über die Anhörungsrüge jedenfalls insoweit, als sie sich auf diesen Beschluss bezog, nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist.<sup>543</sup>

S. im Übrigen zur Notwendigkeit der **Belehrung** – mindestens in der in § 5 Abs. 2 StVollzG vorgesehenen allgemeinen Form – über die wesentlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit von Rechtsbehelfen, einschließlich etwaiger Fristen, und zu den Rechtsfolgen, wenn eine solche Belehrung nicht stattgefunden hat, oben E.II.12.

#### 5. Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG

Die **Effektivität des Rechtsschutzes** muss für Gefangene auch im gerichtlichen Verfahren nach **§§ 23 ff. EGGVG** gewährleistet sein (s. BVerfGE 37, 150 <52 ff.> zum auch hier gebotenen effektiven Eilrechtsschutz).

Der Rechtsschutz im Verfahren des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG, mit dem gegen die Versagung der ministeriellen Zustimmung zur **länderübergreifenden Verlegung** eines Gefangenen vorgegangen werden kann, wurde als unzumutbar erschwert angesehen durch eine Auslegung des Verfahrensrechts, nach der in Hamburg zunächst ein **Beschwerdeverfahren nach § 24 Abs. 2 EGGVG** durchzuführen war.

---

543 BVerfG II/3, Beschluss vom 30.11.2011 – 2358/11 –, juris; offenlassend auch bereits BVerfG II/3, Beschluss vom 9.8.2010 – 2 BvR 619/10 –, juris; s. auch, ohne Weiteres von der Einschlägigkeit des § 33a StPO ausgehend, statt vieler BVerfG II/3, Beschluss vom 20.5.2010 – 2 BvR 1226/09 –, juris; BVerfG II/3, Beschluss vom 10.10.2012 – 2 BvR 1218/10 –, juris; BVerfG II/2, Beschluss vom 13.1.2015 – 2 BvR 2592/14, juris.

- „Die Annahme des Oberlandesgerichts, der Antrag des Beschwerdeführers sei unzulässig gewesen, weil die Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg als oberste Landesbehörde Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 21 StVollstrO sei und deshalb gemäß § 24 Abs. 2 EGGVG zunächst ein Beschwerdeverfahren durchzuführen gewesen wäre, war nicht geeignet, die getroffene Entscheidung zu tragen. ...

Die Auffassung des Oberlandesgerichts, die Justizbehörde sei als Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 21 StVollstrO tätig geworden, liegt für einen Rechtsschutzsuchenden derart fern, dass hierdurch die Erlangung gerichtlichen Rechtsschutzes unzumutbar erschwert wird. Soweit das Oberlandesgericht hierzu anführt, Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 21 StVollstrO sei nicht allein die Staatsanwaltschaft nach § 451 StPO, sondern jede funktionell als Vollstreckungsbehörde tätige Justizbehörde, übersieht es, dass der Begriff der Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 21 StVollstrO in § 4 StVollstrO ausdrücklich bestimmt wird. Vollstreckungsbehörden sind nach § 4 StVollstrO, jeweils unter näher bestimmten Voraussetzungen, die Staatsanwaltschaft, die Generalstaatsanwaltschaft und der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. An diese Begriffsbestimmung, unter die die hamburgische Justizbehörde als oberste Landesbehörde nicht zu subsumieren ist, schließt die Regelung des § 21 StVollstrO offensichtlich an, indem sie für jede der dort genannten Vollstreckungsbehörden die jeweils zur Entscheidung über die Beschwerde gegen deren Entscheidungen zuständige Behörde bestimmt. Die Annahme, Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 21 StVollstrO sei auch die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg als oberste Landesbehörde, liegt vor diesem Hintergrund derart fern, dass diese Auslegung – unabhängig von der Frage, ob sie als objektiv willkürlich zu bezeichnen ist – jedenfalls den Rechtsschutz in einer Weise erschwert, für die sich eine Rechtfertigung in dem angegriffenen Beschluss nicht findet. Dem steht nicht entgegen, dass das Oberlandesgericht eine gleichsinnige Entscheidung bereits früher getroffen und veröffentlicht hat. Auf die Frage, inwieweit aus diesem Grund von anwaltlich vertretenen Antragstellern beziehungsweise von deren anwaltlichen Bevollmächtigten die Kenntnis der vom Oberlandesgericht angenommenen Notwendigkeit des Vorschaltverfahrens erwartet werden könnte, kommt es insoweit nicht an. Da für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG kein Anwaltszwang besteht (vgl. ...), können die von den Fachgerichten bei

der Auslegung des einfachen Rechts zu berücksichtigenden Grenzen zumutbarer Erschwerung des Rechtsschutzes nicht mit Blick auf die Kenntnisse und Informationsmöglichkeiten von Rechtsanwälten bestimmt werden. Bei der Auslegung der (auch) für den Rechtsschutz von Gefangenen geltenden Verfahrensvorschriften ist im Gegenteil zu berücksichtigen, dass diese typischerweise nach Bildungsstand, materiellen Ressourcen und Kommunikationsmöglichkeiten für den Umgang mit den Kompliziertheiten der Rechtsordnung nicht gut gerüstet sind (vgl. BVerfGK 10, 509 <516>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Dezember 2012 – 2 BvR 166/11 –, NSTz-RR 2013, S. 120 <122>).<sup>544</sup>

Das Erfordernis eines gemäß § 24 Abs. 2 EGGVG dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorzuschaltenden Beschwerdeverfahrens kann durch **Verwaltungsvorschrift** begründet werden.

► „Der Bund hat in Ausübung seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Nr. 1 GG: gerichtliches Verfahren) in § 24 Abs. 2 EGGVG abschließend bestimmt, daß dann, wenn ein verwaltungsrechtliches Vorverfahren eröffnet ist, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst nach vorausgegangenem Beschwerdeverfahren gestellt werden kann. § 24 Abs. 2 EGGVG statuiert mithin von Bundes wegen selbst eine Zulässigkeitsvoraussetzung für das Verfahren nach § 23 EGGVG, indem er die Unzulässigkeit des Antrags für den Fall ausspricht, daß ein Vorverfahren vom Antragsteller nicht oder nicht frist- und formgerecht betrieben worden ist. Das Ob und das Wie eines solchen Vorverfahrens hat der Bund dagegen den Ländern vorbehalten. Soweit nicht andere Vorschriften des Gesetzes, insbesondere § 27 EGGVG, den Ländern Grenzen setzen, sind sie frei, ob und in welcher Form sie ein Vorverfahren einführen wollen.

Dem in § 24 Abs. 2 EGGVG umschriebenen Vorbehalt zugunsten der Länder läßt sich nicht entnehmen, daß die Regelung des Vorverfahrens nur durch Gesetz erfolgen könne. Die Form- // lierung "...der Beschwerde oder einem anderen förmlichen Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren unterliegen..." nötigt nicht zu diesem Schluß. Sie läßt vielmehr auch für eine Regelung durch Verwaltungsanordnung Raum. Das bestätigt die Entstehungsgeschichte. Die Einführung der §§ 23 ff.

---

544 BVerfG II/3, Beschluss vom 11.12.2013 – 2 BvR 1373/12 –, juris.

EGGVG durch § 179 VwGO geht auf eine Anregung des Bundesrates zurück (BRDrucks. 432/57 – Beschluß zu Nr. 85a). Unter Rückgriff auf Vorarbeiten des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltungen war für den späteren § 24 Abs. 2 EGGVG zunächst die Formulierung "... Beschwerde oder einem ähnlichen Rechtsbehelf..." vorgeschlagen worden. Zur Klarstellung, daß sich die Vorschrift lediglich auf in den bereits bestehenden Vollzugsordnungen mit dem Charakter von Verwaltungsanordnungen besonderes zugelassene "Verwaltungsbeschwerden" und nicht auch auf – die ohnehin jederzeit und formlos zulässigen – Gegenvorstellungen und Dienstaufsichtsbeschwerden beziehen sollte, wurden dann für die endgültige Fassung die Worte "...oder einem anderen förmlichen Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren..." gewählt. Der Bundesgesetzgeber hatte dabei die damals vorhandenen Regelungen des verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens in den Verwaltungsvorschriften der Länder vor Augen und wollte an deren Bestand nichts ändern.<sup>545</sup>

Der Anspruch auf den **gesetzlichen Richter** wurde als verletzt angesehen in einem Fall, in dem das Kammergericht ungeachtet der **Subsidiarität des Verfahrens nach §§ 23 EGGVG** seine Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag eines Untersuchungsgefangenen bejaht hatte, ohne diese Zuständigkeit nachvollziehbar von der des Haftrichters nach § 119 Abs. 6 i.V.m. § 119 Abs. 3 StPO a.F. abzugrenzen (BVerfG II/2, Beschluss vom 26.1.1995 – 2 BvR 2846/93 –, juris).

---

545 BVerfGE 40, 237 (247 f.).